

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 106
Oktober 2014

Polizei & Krise

Gefahrengebiete
Ausnahmestand und Norm
Polizeiliche Todesschüsse 2013

Inhalt

Schwerpunkt: Polizei und Krise

- 3 **Wenn der Notfallknopf gedrückt wird – eine Einleitung**
Heiner Busch
- 7 **Nach den Riots von 2011: Veränderungen der britischen Polizeilandschaft**
Val Swain
- 17 **Soziale Kämpfe und repressive Macht in Italien**
Andrea Dini Modiglioni und Giulia Fabini
- 26 **Starker Staat – Schwaches Recht: Rechtes Krisenmanagement in Griechenland**
Carolin Philipp
- 34 **Belarus: Höchste Polizeidichte Europas**
Interview mit Olga Karash
- 40 **Von wegen neutral: Deutsche Polizei als Akteur autoritärer Disziplinierung**
Andreas Blechschmidt
- 52 **Katalysator Wirtschaftskrise: Gewandeltes Protest Policing in Europa**
Andrea Kretschmann
- Außerhalb des Schwerpunkts*
- 59 **Gefahrengebiete und verdachtsunabhängige Kontrollen**
Christian Schröder
- 67 **Ausnahmestand und Norm im Zeichen des NSA-Skandals**
Wolf-Dieter Narr
- 74 **Polizeiliche Todeschüsse 2013**
Otto Diederichs
- Rubriken*
- 80 **Inland aktuell**
- 83 **Meldungen aus Europa**
- 87 **Chronologie**
- 101 **Literatur**
- 109 **Summaries**
- 112 **MitarbeiterInnen dieser Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

„There is no alternative“, verkündete einst die britische Premierministerin Margaret Thatcher. Die TINA-Formel scheint auch das wiederkehrende Motto der europäischen Gipfeltreffen zu sein, die vorgeben, einen Ausweg aus der Wirtschaftskrise zu suchen: Keine Alternative zu den Maastricht-Kriterien, keine Alternative zur „Sanierung“ der Staatshaushalte, sprich: zum Sparen bei Bildung, Gesundheit, Renten, zum Entlassen von Staatsangestellten und zur Privatisierung öffentlicher Dienste und Unternehmen. Die Krisenstaaten – von Griechenland über Irland, Portugal und Spanien bis Zypern – haben den Befehlen zu folgen. Deutschland habe seine „Hausaufgaben“ gemacht, und Frankreichs „sozialistische“ Regierung findet derzeit Geschmack an den deutschen Rezepten für den Arbeitsmarkt, die den Namen eines verurteilten Straftäters tragen.

Dieses Heft versammelt schlaglichtartig einige Länderberichte zum Komplex „Polizei und Krise“. Bei aller Unterschiedlichkeit der Vorbedingungen gibt es wiederkehrende Themen: die Rolle von MigrantInnen als billigen Arbeitskräften, Sündenböcken und Opfern polizeilicher Gewalt, das Erstarken rechtsextremer und rechtspopulistischer Parteien, das verschärfte Vorgehen gegen Proteste. Die BRD ist dabei keine Ausnahme. Sie ist von der Krise zwar weit weniger betroffen als Griechenland. Aber sie hat nicht nur mit Hartz IV etc. ihre neoliberalen Aufgaben gemacht, sondern sich auch polizeilich auf Krisensituationen vorbereitet.

*Die nächste Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP trägt den Arbeitstitel „Her mit den Informationen“. Sie befasst sich mit den Schwierigkeiten der Auskunft über die eigenen Daten, den Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz, aber auch den Hürden der Informationsbeschaffung im Parlament.
(Heiner Busch)*

Polizei und Krise

Wenn der Notfallknopf gedrückt wird...

von Heiner Busch

Sicherheitskampagnen und polizeiliche Gewalt sind regelmäßiger Bestandteil staatlicher Krisenbewältigung.

„Policing the crisis“ lautete der Titel eines vor mehr als drei Jahrzehnten erschienenen Buches von Stuart Hall, Chas Critcher, Tony Jefferson, John Clarke und Brian Roberts.¹ Die Autoren des Centre for Contemporary Cultural Studies schilderten darin zunächst die schnelle Karriere eines neuen Kriminalitätslabels in den Jahren 1972/73: Polizeilich importiert aus den USA, aufgeblasen durch eine Unzahl von Medienberichten sowie durch polizeiliche und regierungsamtliche Stellungnahmen und Aktionsprogramme kristallisierte sich um den Begriff „mugging“ eine sicherheitspolitische Kampagne. Das neue Label stand nicht einfach für Überfälle, wie es sie immer wieder gegeben hatte, sondern wurde zum Synonym für Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum, für eine von Jugendlichen und ImmigrantInnen ausgehende Bedrohung, für den Zerfall der Ordnung in den Städten schlechthin. Es bildete die Rechtfertigung für gnadenlose Verurteilungen von bisher nicht Vorbestraften und für ein hartes Vorgehen der Polizei.

Die Krise, die hier „poliziert“ wurde, war nicht nur eine wirtschaftliche, sondern eine grundsätzliche der britischen Gesellschaft und des Staates. Der sozialdemokratische „managed dissensus“, der noch die 60er Jahre kennzeichnete, war zu Ende. Die britische Gesellschaft, so die Autoren, wandelte sich in eine „Law and Order Society“, der Staat zu einem „Exceptional State“. Das dicke Ende sollte jedoch erst im Jahrzehnt darauf unter Margaret Thatcher kommen. Ihre Regierung trieb die

¹ Hall, S. et al.: Policing the crisis. Mugging, the state, and law and order, London 1978 (Neuaufgabe 2013). Stuart Hall verstarb im Februar dieses Jahres, s. den Nachruf auf der Website des Institutes of Race Relations: www.irr.org.uk/news/stuart-hall-1932-2014

britische Wirtschaft durch eine Rezession, privatisierte weite Teile des öffentlichen Dienstes und zerschlug die industrielle Basis des Landes. Polizeiliche Gewalt wurde zum zentralen Element des Umgangs mit politischer und sozialer Opposition – erkennbar an der Niederschlagung des Bergarbeiterstreiks 1984/85 und der Unruhen der schwarzen Jugend (nicht nur) in Brixton 1981 und 1985, die für die Premierministerin schlicht und einfach das Werk von Kriminellen waren.

TINA neu aufgelegt

Margaret Thatcher ist Vergangenheit, ihr Erbe lebt jedoch fort. Ganz im TINA-Duktus der „eisernen Lady“ („there is no alternative“) verkünden die RegierungschefInnen der EU und ihre FinanzministerInnen heute für die tief in der Krise steckenden Staaten insbesondere im Süden Europas nahezu die gleichen Rezepte, die Thatcher dem Vereinigten Königreich in den 80er Jahren verschrieb: Sparen um jeden Preis, Abbau der Defizite, Privatisierung, Senkung von Löhnen und Renten ... Die Regulierung des Finanzsektors, die die G20-Staaten 2009, kurz nach Ausbruch der Krise, versprachen, blieb Makulatur.

Die Folgen für die betroffenen Länder sind bekannt: hohe Erwerbslosigkeit vor allem unter Jugendlichen, ein Prozess der Verarmung, der auch die Mittelschicht trifft. Die BRD, so scheint es, hat sich dagegen von der Krise schnell erholt. Sie hat ihre (neoliberalen) Hausaufgaben schon lange gemacht. Sie hat mit der Agenda 2010 einen Niedriglohnssektor geschaffen. Die Folgen der Krise zeigen sich hier nicht flächendeckend, sondern im Detail: in bestimmten Regionen Ostdeutschlands, in Bremen und Nordrhein-Westfalen, in Großstädten wie Berlin und Hamburg, aber auch hier vorab in bestimmten Quartieren – insbesondere jenen mit einem hohen Anteil von ImmigrantInnen.²

Letztere stehen denn erneut im Fokus der Sicherheitsdebatten. Und das nicht nur in den Ländern der EU-Südschiene, die dank ihrer geografischen Lage und dank des Dublin-Regimes weitaus mehr Flüchtlinge von außerhalb der EU aufnehmen müssen als der Norden. Vor dem

2 siehe u.a. Paritätischer Gesamtverband: Zwischen Wohlstand und Verarmung. Bericht zur regionalen Armutsentwicklung, Berlin 2013, www.paritaetischer-bs.de/fileadmin/user_upload/Paritaetischer/Arbeitsbericht_2013.pdf; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: Wie sich Menschen mit niedrigen Löhnen in Grosstädten verteilen, IAB-Kurzbericht 12/2014, Nürnberg Juli 2014, <http://doku.iab.de/kurzber/2014/kb1214.pdf>

Hintergrund der Verunsicherung durch Krise und Krisenmanagement verzeichnen quer durch Europa rechtspopulistische und –populistische Strömungen Zulauf, von denen sich Regierungen und Staatsparteien zwar distanzieren und deren Bekämpfung sie halbherzig ihren Staatsschutzdiensten anvertrauen, um postwendend auf den Wellen der fremdenfeindlichen und rassistischen Stimmung mit zu schwimmen.

Selbst die Freizügigkeit innerhalb der EU wird nunmehr in Frage gestellt. Eine „Einwanderung in die Sozialsysteme“ soll es nicht geben. Die Räumungen von Roma-Lagern in Italien (ab 2008) und Frankreich (und zwar sowohl unter Sarkozy als auch unter Hollande) waren nur der Anfang. Die „ArmutsmigrantInnen“ aus Rumänien und Bulgarien sind auch in Deutschland im Fokus von Behörden und Polizei. „Wir müssen mit einer Zunahme der Armutsmigration rechnen ... Armutsmigration bedeutet auch immer Armutskriminalität“, erklärte der abtretende Berliner Polizeipräsident Dieter Glietsch im März 2009.³

Die Rolle der Polizei

Eine „lang anhaltende Krise“, so Glietsch weiter, könne die Polizei aber auch „vor neue Herausforderungen zum Beispiel im Demonstrationsgeschehen“ stellen. Dass die Polizei in Griechenland und Spanien *das* Instrument ist, mit dem Widerstand gegen die Austeritätspolitik zu rechnen hat, ist deutlich sichtbar. Massive Proteste etwa gegen „Hartz IV“ hat es in Deutschland jedoch nicht gegeben, und es ist fraglich, ob das harte Vorgehen gegen die Blockupy-Demonstration in Frankfurt/Main im Juni 2013 eine Spezialität des Krisenmanagements oder die Fortsetzung der schon vor der Krise üblichen polizeilichen Strategien darstellte.

Mindestens genauso schwierig ist es, im Alltag festzustellen, ob und wie sich die Rolle der Polizei in der Krise verändert. Immerhin gibt es Hinweise – neben der besonderen Aufmerksamkeit für die „ArmutsmigrantInnen“ zum Beispiel, dass die „gefährlichen Orte“, die in Berlin eine verdachtsunabhängige Kontrolle ermöglichen, überwiegend in den von Armut, Erwerbslosigkeit und niedrigen Löhnen am stärksten betroffenen Stadtteilen liegen – in Neukölln, in Kreuzberg-Friedrichshain und im Wedding. Dass diese Kontrollen immer wieder auch von BeamtInnen

³ Berliner Morgenpost v. 29.3.2009

der Einsatzhundertschaften in der für sie üblichen Montur durchgeführt werden, ergänzt dieses Bild.

Mit den KrisenverliererInnen sind im Alltag aber vorab andere Institutionen beschäftigt – und sie tun das auf ihre Weise: sie individualisieren, halten die Leute auf Trab, üben Zwang aus: Wer seine Arbeit verliert, muss zum Jobcenter, muss Bewerbungen präsentieren und zeigen, dass er/sie arbeitswillig ist. Wer das als Hartz-IV-BezieherIn nicht genügend tut, riskiert Sanktionen, sprich: eine Kürzung des ohnehin knappen Arbeitslosengelds II. Rund 27.000 Hartz-IV-Klagen landeten 2013 allein in Berlin beim Sozialgericht.⁴

Wer als AusländerIn den Nachzug von Kindern erreichen will, muss bei der Ausländerbehörde auch nachweisen, dass er/sie genügend verdient, um die Familie zu ernähren. Paradoxerweise macht eine Anhebung der Hartz-IV-Sätze die Sache hier noch komplizierter, denn wenn das Existenzminimum steigt, wachsen auch die Beträge, die die MigrantInnen für den Familiennachzug nachweisen müssen.

Wer Mietschulden nicht zahlen kann, bekommt es zunächst mit dem Amtsgericht zu tun und dann gegebenenfalls mit den GerichtsvollzieherInnen. In Berlin meldeten diese 2011 insgesamt 6.777 Fälle, bei denen Räumungen zu Obdachlosigkeit führen können. Eine Statistik der Zwangsräumungen selbst führt das Land bislang nicht. Es zählt auch nicht die Fälle, bei denen die Polizei den GerichtsvollzieherInnen Amtshilfe leistete, wie dies im Februar 2013 in Kreuzberg der Fall war. Über 800 PolizistInnen halfen hier, eine Familie auf die Straße zu setzen und Protestierende zurück zu drängen.⁵

Die Polizei ist nicht die einzige und nicht die erste Instanz zur Krisenbewältigung. Das Mittel der Gewalt, über das sie exklusiv verfügt, steht aber letztlich hinter allen bürokratischen Entscheidungen. Das wird spätestens deutlich, wenn sie Amtshilfe leistet oder der „Notfallknopf“ im Sozialamt gedrückt wird. Wo die „vorgelagerten“ Strategien und Instanzen nicht vorhanden sind oder das individualisierte und neoliberal versalzene Zuckerbrot nicht den erwünschten Effekt erzielt, steht die Polizei mit ihrem „präventiven“ und repressiven Potential zur Verfügung.

4 www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gerichte/sgberlin/pk2014/neue_sgb_ii_verfahren_hartziv_seit_2005.gif

5 Abgeordnetenhaus Berlin: Drs. 17/11802 v. 2.5.2013 und 17/12200 v. 6.8.2013

Nach den Unruhen von 2011

Die Veränderung der britischen Polizeilandschaft

von Val Swain

Die Auswirkungen der Austeritätspolitik sind im Vereinigten Königreich seit Jahren zu spüren. Nach den großen Demonstrationen von 2010 und den Unruhen im August 2011 betreiben die Regierung und die 43 regionalen Polizeien eine Aufrüstung sowohl des Gewalt- als auch des Überwachungsarsenals.

Das Vereinigte Königreich verfügt bereits seit Langem sowohl über ein umfassendes gesetzliches Instrumentarium zum Umgang mit „unfriedlichen Zusammenrottungen“ als auch über ausgedehnte Videoüberwachungsnetze, die zum Teil direkt von der Polizei kontrolliert werden. Automatische Lesegeräte erfassen die Bewegungen von Autos in großen Teilen des Landes. Jedes Fahrzeug, das in die Londoner Innenstadt fährt, wird von den für die Erhebung der City-Maut installierten Kameras registriert.

Dennoch war die Polizei vom Ausmaß der Proteste und Unruhen zu Beginn des Jahrzehnts überrascht. 2010 kam es zu heftigen Protesten gegen die Kürzungen im öffentlichen Sektor. Insbesondere StudentInnen wehrten sich gegen die Angriffe der Regierung auf den Bildungssektor mit Besetzungen und Demonstrationen, die angesichts ihrer Größe und Militanz eine Herausforderung für die übliche polizeiliche Taktik der Eindämmung darstellten. Im Dezember 2010 stand eine studentische Demo in Westminster kurz davor, den Sicherheitsring um das Parlament zu durchbrechen. Die Polizei preschte schließlich mit Pferden in die Menschenmenge. Alfie Meadows, einer der protestierenden StudentInnen, erlitt lebensgefährliche Verletzungen, und es grenzt an ein Wunder, dass es nicht weitere Opfer gab. Zur gleichen Zeit kam es zu einem unvorhergesehenen Zwischenfall, als der Wagen mit Prinz Charles und seiner Frau plötzlich mitten in einem unkontrollierten schwarzen Block stand und angegriffen wurde.

Im August 2011 waren die tödlichen Schüsse der Polizei auf Mark Duggan der Auslöser für tagelange Unruhen in mehreren Bezirken Londons und in weiteren britischen Städten. Häuser brannten ab, ganze Einkaufszentren wurden geplündert. Die Polizei verlor die Kontrolle und hatte Mühe, ihre Wachen vor den Mengen aufgebrachter Jugendlicher zu schützen, die zur Rache entschlossen schienen.

Nach den Unruhen stand die Polizei auch im Parlament unter massivem Druck, ihr Versagen zu rechtfertigen und sicherzustellen, dass derartige Ereignisse sich nicht wiederholten. Im Herbst 2011 untersuchte das Polizeiinspektorat (HMIC) das polizeiliche Vorgehen im August. Das Ergebnis war ein Bericht, der sich unter dem reichlich militaristischen Titel „Rules of Engagement“¹ schwerpunktmäßig mit zwei Fragen beschäftigte: mit den Mängeln bei der Sammlung und Analyse von Intelligence und mit dem polizeilichen Einsatz von Gewalt.

Militarisierung

Der Prozess der Militarisierung begann in der britischen Polizei bereits in den 80er Jahren. Im Gefolge des Bergarbeiterstreiks legte sich die Polizei paramilitärische Uniformen und Ausrüstungen zu. Nach den Unruhen in Handsworth, Brixton und Broadwater Farm 1985 importierte man paramilitärische Techniken aus Nordirland.² Die Zahl der BeamtenInnen der Metropolitan Police of London, die im Gebrauch von Plastikgeschossen ausgebildet waren, stieg.

Ein ähnlicher Prozess spielte sich nach den August-Unruhen 2011 ab. Die Londoner Polizei bemühte sich nicht nur, ihre Organisation und Ausbildung zu verbessern, sie hat auch ihre Bestände von Plastikgeschossen aufgestockt und will nun Wasserwerfer anschaffen, was – sieht man von Nordirland ab – eine Premiere für die britische Polizei darstellt.

Plastikgeschosse

Die derzeit von der britischen Polizei eingesetzten Plastikgeschosse bestehen aus massivem Polyurethan, sind zehn Zentimeter lang, 3,7 cm

1 Her Majesty's Inspectorate of Constabulary (HMIC): The Rules of Engagement. A Review of the August 2011 disorders, London 2011 (www.hmic.gov.uk); Anm. d. Übers.: Der Terminus „rules of engagement“ steht vor allem in der Abkürzung RoE für eine militärische Einsatzdoktrin.

2 vgl. u.a. Johnston, L.: Policing Britain: Risk, Security and Governance, London 2000

dick und wiegen 98 Gramm. Sie sind also vergleichsweise groß und schwer. Die sogenannten „Projektile mit abgeschwächter Energie“ (Attenuated Energy Projectiles, AEPs) sind dafür vorgesehen, unmittelbar auf Personen abgefeuert zu werden und können schwere Verletzungen verursachen. In fünf Jahrzehnten des Einsatzes in Nordirland wurden 17 Menschen, darunter acht Kinder, von solchen Geschossen getötet. PolizistInnen werden zwar darauf trainiert, Schüsse auf die Kopfpartie zu vermeiden, weil hier tödliche Verletzungen wahrscheinlicher sind. Die Praxis sieht jedoch anders aus. Eine Untersuchung über Verletzungen bei drei Ausschreitungen in Nordirland 2005³ zeigte, dass sechs von 14 Personen, die medizinische Hilfe in Anspruch nehmen mussten, Verletzungen am Kopf oder im Nackenbereich aufwiesen. Bei sieben der 14 Personen waren die Verletzungen so schwer, dass sie im Krankenhaus bleiben mussten. Eine Person landete auf der Intensivstation.

Während der August-Unruhen setzte die Polizei keine Plastikgeschosse ein, obwohl sie theoretisch vorhanden waren. Die Polizei meinte, man habe in London nur eine begrenzte Anzahl dafür ausgebildeter BeamtInnen und sei auch nicht in der Lage, sie zur rechten Zeit zum rechten Ort zu bringen.⁴ Tatsächlich zeichneten sich diese Unruhen durch eine große Beweglichkeit der TeilnehmerInnen aus. Sobald die Polizei mit einem größeren Aufgebot aufkreuzte, ging man auseinander und kam an anderer Stelle wieder zusammen. Die schwerfälligen Polizeieinheiten konnten nicht mithalten.

Um die Agilität des Einsatzes von Plastikgeschossen zu verbessern, hat die Polizei nun nicht nur ihre Bestände von 6.000 auf 10.000 aufgestockt, sondern auch die Zahl der ausgebildeten BeamtInnen erhöht.⁵ Der „Rules of Engagement“-Bericht hielt fest, dass der Einsatz von Plastikgeschossen in vielen Situationen möglich und auch rechtlich erlaubt sei – unter anderem dort, wo Barrikaden errichtet und Steine geworfen werden. Geradezu verstören muss jedoch, dass der Bericht in bestimmten Situationen während der Unruhen auch den Einsatz von Schusswaffen mit scharfer Munition für „legal und verhältnismäßig“ erachtete.

3 www.bbc.co.uk/news/uk-england-london-17925477

4 HMIC a.a.O. (Fn. 1)

5 www.theguardian.com/uk/2012/may/03/metropolitan-police-plastic-bullets-stockpile-riots

Anders als in Nordirland⁶ ist der Einsatz von Plastikgeschossen in England und Wales bisher beschränkt. Gegen Proteste oder Ausschreitungen wurden sie hier noch nie genutzt – wohl auch weil ihnen die Polizei eine eskalierende Wirkung zuschrieb. Im Gefolge der August-Unruhen wurde jedoch bekannt, dass die Londoner Polizei bereits anlässlich der studentischen Demonstrationen 2010 grünes Licht für den Einsatz gegeben hatte. 2010 und 2011 gab es insgesamt 22 derartige Vorabbewilligungen, was die Befürchtung aufkommen lässt, dass solche Waffen nicht erst bei Unruhen wie denen vom August 2011, sondern bereits bei erheblich geringfügigeren Ordnungsstörungen benutzt werden könnten.⁷

Wasserwerfer

Die Metropolitan Police führt derzeit eine gezielte Kampagne für die Anschaffung von drei Wasserwerfern in der Hauptstadt. Demnach sollen sie die „Lücke“ im „Kontinuum der polizeilichen Zwangsmittel“ füllen; sie seien weniger gefährlich als Plastikgeschosse oder der Einsatz berittener Polizei. In der Diskussion ist u.a. der Kauf gebrauchter Wasserwerfer aus Deutschland.

Bernard Hogan Howe, Commissioner der Met, rechtfertigt die Pläne mit den August-Unruhen. Allerdings ist selbst polizeilichen KommentatorInnen klar, dass der Einsatz von Wasserwerfern bei diesen Unruhen nichts gebracht hätte. Sie wären schlicht und einfach zu langsam für die hoch mobilen TeilnehmerInnen der Riots gewesen.⁸ Das eigentliche Ziel besteht darin, diese Waffen gegen politischen Protest einsetzen zu können. Hogan Howe beteuert zwar, die Wasserwerfer würden nicht gegen friedliche Demonstrationen genutzt. Sie sollen aber für den Fall bereit stehen, dass es zu Ausschreitungen kommt.

Gepanzerte Fahrzeuge

Die taktische Nutzung von Fahrzeugen gehört seit einigen Jahren zum „Crowd Control“-Repertoire der britischen Polizei. Mannschaftswagen werden unter anderem dazu genutzt, um Protestierende in ihrer Bewe-

6 www.statewatch.org/news/2012/jul/04ni-plastic-bullets.htm

7 www.bbc.co.uk/news/uk-england-london-17421040

8 vgl. HMIC a.a.O. (Fn. 1)

gungsfreiheit einzuschränken. Sie können etwa auf beiden Seiten einer Straße geparkt werden, um eine Menschenmenge zu zwingen, durch kleine Zwischenräume zu gehen.

Die Metropolitan Police besitzt eine Reihe von gepanzerten Fahrzeugen der Firma Jankel, die als Mannschaftswagen für die Bereitschaftspolizei oder für Plastikgeschoss- oder Schusswaffenteams benutzt werden.⁹ Diese Fahrzeuge wurden auch bei Protesten (etwa gegen das G20-Treffen 2009) eingesetzt. Während der Unruhen von 2011 wurden sie genutzt, um Ansammlungen auseinander zu treiben. Die Polizei fuhr dabei mit großer Geschwindigkeit direkt auf die Menge zu.¹⁰ Sie erkannte zwar später die damit verbundenen Unfallrisiken an, dennoch bewertete auch das Polizeiinspektorat dieses Vorgehen als „verhältnismäßig und zu diesem Zeitpunkt notwendig“.¹¹

Auflagen

Die britische Polizei ist zwar vorbereitet für den Einsatz von Gewalt, zieht es aber vor, mögliche Ausschreitungen zu be- oder verhindern oder TeilnehmerInnen abzuschrecken. Gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Bewegungsfreiheit unterstützen sie bei dieser Strategie. Sie kann Kundgebungen auf bestimmte Gebiete begrenzen, Zeitpunkt, Beginn und Ende von Protesten festsetzen, die Routen von Demonstrationen und selbst die Höchstzahl der zugelassenen TeilnehmerInnen diktieren.

Um Demonstrationen auf der festgelegten Route oder auf dem vorgesehenen Kundgebungsplatz zu halten, bedient sich die Polizei sogar etwa drei Meter hoher Metallbarrieren, die eigentlich zur Abriegelung von Gebieten bei chemischen, biologischen oder radioaktiven Unfällen gedacht sind. Zuwiderhandlungen gegen eine der genannten Auflagen können in Festnahmen enden.

Massenfestnahmen

Dabei hat die Polizei klar gemacht, dass sie darauf vorbereitet ist, wenn nötig Hunderte von Personen festzunehmen. So wurden im Jahr 2013

9 HMIC a.a.O. (Fn. 1), S. 90

10 www.standard.co.uk/news/uk/met-wants-to-buy-more-armoured-vehicles-to-clear-streets-of-rioters-7445827.html

11 HMIC a.a.O. (Fn. 1), S. 62

286 antifaschistische DemonstrantInnen für mehrere Stunden eingekesselt und anschließend mit der Begründung festgenommen, die Beschränkung von Antifa-Demonstrationen in diesem Gebiet verletzt zu haben. Von „Transport for London“ wurden mehrere Busse angefordert, um die Festgenommenen auf diverse Polizeistationen zu verteilen.

Vorbeugende Festnahmen sind zwar nicht neu, stellen aber eine Methode dar, auf die die Polizei nun mit großem Enthusiasmus insbesondere dann zurückgreift, wenn hochkarätige Anlässe bedroht scheinen. Am Tag vor der Hochzeit von Prinz William im April 2011 wurden drei besetzte Häuser in London unter verschiedenen Vorwänden durchsucht. Die Polizei gab später zu, dass der Termin zur Durchsuchung bewusst gewählt wurde, um anti-monarchistische DemonstrantInnen abzuschrecken. Am Tag der Hochzeit selbst nahm sie in der City mehrere Gruppen sowie eine einzelne Person fest und hielt sie bis zum Ende der Hochzeit gefangen, obwohl es keine Anzeichen dafür gab, dass sie etwas anderes als friedlichen Protest im Sinn hatten. Klagen dagegen wurden abgewiesen und die präventiven Festnahmen für rechtmäßig bewertet.

In ähnlicher Weise ging die Polizei 2013 gegen ein besetztes Haus vor, das als Basis der Anti-G8-Protteste diente. In einer spektakulären Aktion drangen BeamtInnen über die Dächer von Nachbargebäuden ein. Auch hier war der Termin für die Durchsuchung bewusst gewählt, um die TeilnehmerInnen der für denselben Tag geplanten Proteste einzuschüchtern.

Einkesselung

Die Polizei hat vor den Gerichten allerdings nicht alles erreicht, was sie wollte. Zwar erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 2012 Einkesselungen grundsätzlich für rechtmäßig,¹² im Juni 2013 limitierte der High Court jedoch den Nutzen, den die Polizei aus solchen Kesseln ziehen konnte. Über Jahre hinweg hatte sie DemonstrantInnen nicht nur eingekesselt, sondern sie erst aus der Umzingelung heraus gelassen, nachdem sie fotografiert und ihre Namen, Adressen etc. registriert worden waren. Im Falle einer Juristin, die im November 2011 bei einer Gewerkschaftsdemo gegen Kürzungen diese Behandlung über sich ergehen lassen musste, entschied der High Court, dass zwar Einkesse-

12 EGMR: Urteil der Grossen Kammer v. 15.3.2012, Fall Austin vs. UK; <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-109581>

lungen weiterhin möglich seien, aber Fotografien und Identifikation nicht der Preis für eine Freilassung sein dürften.¹³

Extremismus und verdeckte Ermittlungen

Die Enthüllungen über Mark Kennedy und den Einsatz weiterer Verdeckter Ermittler (VE) gegen Protestgruppen hatten bisher nur wenig Effekt auf das Handeln der Behörden. Immerhin waren sie der Anlass für eine offizielle Untersuchung zu den Einheiten zur Bekämpfung des „inländischen Extremismus“, die die VE eingesetzt hatten. Fragen zur fehlenden Kontrolle und zum ausufernden Extremismusbegriff wurden aufgeworfen.

Statt jedoch die Gelegenheit zu nutzen, um dieses dunkle Gebiet polizeilicher Arbeit wenigstens zu begrenzen und für mehr Transparenz zu sorgen, entschieden sich die Behörden für eine Restrukturierung. Die zuvor bestehenden drei Einheiten wurden zu einer zusammengefasst, der National Domestic Extremism Unit (NDEU). Und statt mehr, gab es nun weniger Transparenz: Die NDEU wurde in die von der Metropolitan Police betriebenen nationalen Anti-Terror-Strukturen eingegliedert.¹⁴

Die Kritik am Fehlen einer genauen Definition des „inländischen Extremismus“ wurde stillschweigend schubladiert. Die Zuständigkeit der NDEU bleibt extrem breit, und die Sammlung und Auswertung von Daten über Protestbewegungen findet heute im selben Kontext statt wie die zum Terrorismus. Wie der Guardian im Juni 2013 berichtete, führte die Einheit zu diesem Zeitpunkt Daten über fast 9.000 AktivistInnen.¹⁵

Die Frauen, die in intime Beziehungen zu den Verdeckten Ermittlern gelockt wurden, versuchen nach wie vor, sich gerichtlich zu wehren.¹⁶ Aufgedeckt wurde ferner, dass die Spitzel sich vergeblich bemüht hatten, schmutzige Details über die Familie des 1993 von Rassisten ermordeten Stephen Lawrence herauszufinden, um deren Kampagne gegen Rassismus in der Polizei und die systematischen Fehler bei den Ermittlungen im Fall ihres Sohnes zu diskreditieren. Erst kürzlich wurde eine neue

13 Fall Mengesha vs. Metropolitan Police, www.bbc.com/news/uk-22949861

14 <http://content.met.police.uk/Article/Counter-Terrorism-Command/1400006569170/1400006569170>

15 www.theguardian.com/uk/2013/jun/25/undercover-police-domestic-extremism-unit

16 <http://policespiesoutoflives.potager.org/>

Kampagne gegen polizeiliche Überwachung lanciert.¹⁷ Trotz allen rechtlichen und politischen Drucks unterwandert die NDEU weiterhin Protestgruppierungen mit ihren VE.¹⁸

Während der Unruhen von August 2011 startete die Einheit eine Intelligence Operation, um die weitere Entwicklung und Ausdehnung der Unruhen einzuschätzen. In der Folge wurde ihr Zuständigkeitsbereich auf ein weiteres Spektrum von Ordnungsstörungen und Ausschreitungen ausgedehnt. Die Einheit wurde in „National Domestic Extremism and Disorder Intelligence Unit“ umbenannt, und es ist sehr wahrscheinlich, dass sie nun auch über größere Kapazitäten zur Überwachung und Auswertung von Sozialen Medien verfügt.

Soziale Medien und Open Source Intelligence (OSINT)

Öffentlich zugängliche Quellen einschließlich Blogs, Internet-Foren und Sozialen Medien (insbesondere twitter und facebook) sind zu einem wichtigen Reservoir von Informationen für staatliche Behörden geworden. Die rechtliche Lage ist nach wie vor unklar, aber deutliche Hinweise belegen, dass die Polizei in diesen neuen Medien Intelligence-Sammlung in größerem Umfang, aber ohne formelle Kontrolle betreibt.¹⁹

Im August 2011 hatte sie erklärt, dass es ihr an Fähigkeiten zur Überwachung Sozialer Medien mangelte. In seinem „Rules of Engagement“-Bericht empfahl das HMIC wenige Monate später, auch bei der Polizei eine – angeblich bereits von anderen Regierungsstellen genutzte – fortgeschrittene Software einzuführen, die ein umfassendes Data-Mining in Sozialen Medien ermögliche.

Man erwartet sich davon unter anderem eine verbesserte Lageeinschätzung: Ganze Gruppen von Nachrichten sollen automatisch herausgefiltert werden können, ohne dass jede einzelne gelesen werden muss. Die Software soll die Polizei auch zur Analyse von Gefühlslagen befähigen (Sentiment Analysis): Damit soll es technisch möglich werden, aus unstrukturierten Texten Stimmungen (Wut, Angst, Aggression) herauszulesen, selbst wenn eine codierte Sprache verwendet wird. Ziel ist es,

17 <http://campaignopposingpolicesurveillance.wordpress.com/page/2/>

18 www.hmic.gov.uk/media/review-of-national-police-units-which-provide-intelligence-on-criminality-associated-with-protest-20120202.pdf

19 vgl. u.a. den Bericht des Surveillance Commissioners für 2012-2013: www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/246455/0577.pdf

„in einem großen Datenpool potenzielle Gefahren leichter erkennen zu können“.

Eine effektive Überwachung Sozialer Medien, so das HMIC weiter, müsse „Anomalien in den Gebrauchsmustern“ feststellen können. Dafür aber muss der Output der Zielpersonen und -gruppen in den Sozialen Medien ständig überwacht werden: „Zum Aufdecken ungewöhnlicher Verhaltensweisen und Ereignisse ist es notwendig, die normale Lage dauerhaft im Auge zu behalten, denn nur dann ist es möglich, die Abweichung von der Norm zu erkennen.“

Wie weit die Empfehlungen des Polizeiinspektorats umgesetzt wurden, ist unklar. Sicher ist jedoch, dass es für die britische Polizei kaum Restriktionen beim Aufbau eines hoch invasiven Systems zur Überwachung sozialer Medien gibt.

Konventionelle Überwachung

Trotz verdeckter ErmittlerInnen, Videoüberwachung und anderer technischer Überwachungsmethoden braucht die britische Polizei immer noch BeamtInnen, die Fotos oder Videos von DemonstrantInnen aufnehmen. Das Bildmaterial lässt nicht nur die Datenbank über „inländischen Extremismus“ anschwellen, sondern dient auch der Identifizierung von Personen, die im Verdacht stehen, bei früheren Demonstrationen Straftaten begangen zu haben, oder die in Zukunft Delikte begehen könnten. Falls erforderlich setzt die Polizei dazu auch Gesichtserkennungstechnologie ein. Bilder von Leuten, die an Ausschreitungen beteiligt waren, werden zudem routinemäßig veröffentlicht – online, aber auch in lokalen und manchmal selbst in Zeitungen nationaler Bedeutung.

Eingesetzt werden mittlerweile auch „VerbindungsbeamtInnen“, die mit Protestgruppen verhandeln und bei Eskalationen vermitteln sollen. Von ihnen wird allerdings auch erwartet, dass sie ihre Kontakte zur Informationsbeschaffung und Datensammlung nutzen. VerbindungsbeamtInnen, die im Umfeld entsprechender Gruppierungen arbeiten – so heißt es in internen Dokumenten der Metropolitan Police –, seien in der Lage „aus den mit Gruppenmitgliedern geführten Diskussionen Erkenntnisse von hoher Qualität zu gewinnen.“ Gleichzeitig zeigt sich die Polizei besorgt, dass diese Informationsbeschaffungsrolle bekannt werden könnte und Protestierende in Zukunft das Gespräch verweigern.

Anti-Austeritätsprotest unter Kontrolle

Die britische Polizei rühmt sich, nicht nur auf Ausschreitungen zu reagieren, sondern in der Lage zu sein, diese Gefahren bereits im Vorfeld erkennen und verhindern zu können. Wenn dies wie bei den Unruhen von 2011 nicht gelingt, setzt man auf die abschreckende Wirkung drastischer Strafen: Für den Diebstahl einer Flasche Mineralwassers im Wert von 3,50 Pfund wanderte ein Mann sechs Monate ins Gefängnis. Eine Mutter von zwei Kindern kassierte fünf Monate, weil sie sich eine Hose hatte schenken lassen, die aus einem geplünderten Geschäft stammte. Zwei Männer wurden zu vier Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie auf Facebook zur Teilnahme an einer Randalie aufgerufen hatten – die dann aber gar nicht stattfand.

Die exzessive Überwachung und Kontrolle, durch die sich das britische Polizeisystem auszeichnet, zeigt ihre abschreckende Wirkung aber nicht nur bei Ausschreitungen, sondern in ähnlicher Weise gegenüber allen Formen politischen Protests. Das Vereinigte Königreich ist zwar nicht der Spitzenreiter in Sachen Polizeibrutalität, aber sicher auch kein Leuchtfeuer der politischen Freiheit.

Soziale Kämpfe und repressive Macht

Italien in der Wirtschaftskrise

von Andrea Dini Modigliani und Giulia Fabini (Übersetzung von Attilius Lintner)

Seit 2008 zermürben die Folgen der Wirtschaftskrise auch Italien. Die Krise hat in vielen Ländern zu Massenmobilisierungen geführt wie man sie seit Jahren nicht mehr kannte – in Italien allerdings kaum. Es eröffnen sich jedoch Bruchstellen, die auch neue Szenarien ermöglichen.

Die Abwesenheit einer allgemeinen und breiten Mobilisierung gegen die Wirtschaftskrise und ihre Folgen in Italien ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Trotz der enormen Staatsverschuldung ist der italienischen Wirtschaft (die von einer solideren Grundstruktur geprägt ist als die anderer Krisen geplagter Länder) jener unverzügliche Kollaps erspart geblieben, der die anderen Ökonomien Südeuropas kennzeichnet. Erst in jüngster Zeit hat die Erwerbslosigkeit (besonders bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen) in Italien ähnliche Zahlen wie in anderen Krisenländern erreicht: Für 2013 vermeldete das Nationale Institut für Statistik (Istat) eine Arbeitslosenquote von 28 Prozent in der Altersklasse der 18-29-Jährigen bzw. 41 Prozent für die 15-24-Jährigen.¹ In Italien existieren aufgrund einer mangelhaften bis kaum existenten Sozialpolitik keine sozialen Abfederungssysteme zur Einkommensunterstützung wie beispielsweise in Deutschland das Arbeitslosengeld II. Es ist die Familie, die diese Rolle übernimmt – mit allen daraus entstehenden Abhängigkeiten. Die privaten Ersparnisse der Familien haben bisher viele Menschen trotz der beträchtlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen vor der völligen Verelendung bewahrt. Es ist kein Zufall, dass 75 Prozent der Bevölkerung in eigenen Wohnungen bzw. Häusern

¹ www.istat.it/en/labour

lebt (in Deutschland nur 53 Prozent) und dass die private Verschuldung in Spanien und Portugal fast doppelt so hoch ist wie in Italien.²

Neben diesen spezifischen Faktoren, die die Auswirkungen der Krise in Italien ein wenig abmildern konnten, gibt es aber noch weitere Umstände, die das Entstehen einer breiten Protestbewegung bislang verhindert haben. Neben illegalen Beschäftigungsformen³ hat seit der „Riforma Biagi“ 2003 auch die reguläre Arbeit extreme Formen der Prekarität angenommen. Die auf Vorschlägen des Juristen Marco Biagi beruhende grundlegende Novellierung des Arbeitsrechts erlaubte die Schaffung neuer und flexibler Beschäftigungen, „atypischer Arbeitsverhältnisse“, die zu mehr Ausbeutung und weniger Rechten und Sicherheiten für die Arbeitnehmenden führte, aber auch die Rolle der großen Gewerkschaften immer weiter verringerte.⁴ Diese Individualisierung von Verantwortung hat die neuen Generationen in eine strukturelle Prekarität getrieben.⁵

Das Fehlen einer breiten Mobilisierung hat sich auch auf die Lage der sozialen Bewegungen ausgewirkt, die sich seit dem G8-Gipfel in Genua 2001 in einer Isolations- und Wiederaufbauphase befinden. Genua 2001 war ein Schlag gegen die Bewegung – nicht nur wegen der brutalen Gewalttaten der Polizei und der drakonischen Urteile gegen die DemonstrantInnen, sondern auch weil sich eine populistische Rhetorik als äußerst erfolgreich erwies, die die DemonstrantInnen in gute, friedliche und böse, gewalttätige trennte und letzteren auch gleich die Schuld für die gegen alle TeilnehmerInnen des Protestes ausgeübte Gewalt der Polizei zuschrieb. Diese Umdeutung der Ereignisse und Verlagerung der Verantwortlichkeiten – auf die „GewalttäterInnen“ statt auf Politik und Polizei – richtete in der Folge auch innerhalb der Bewegung großen Schaden an.

Hinzu kommt, dass die linken politischen Bewegungen mit dem Verschwinden der linken Parteien aus dem Parlament eine Unterstüt-

2 Angaben von Eurostat (<http://ec.europa.eu/eurostat>): Verteilung der Bevölkerung nach Wohnbesitzverhältnissen (Online-Code: `ilc_lvho02`); Brutto-Schulden-Einkommensquotient der privaten Haushalte (Online-Code: `tec00104`)

3 nach Angaben von ISTAT (Fn. 1): 12,2 Prozent pro Arbeitseinheit

4 Anzumerken ist, dass sich zugleich ein Bedürfnis und die Suche nach neuen Organisationsformen entwickelten.

5 vgl. della Porta, D.: *Dov'è finita la protesta, tra diritti sociali e democrazia reale*, www.ilmanifesto.it v. 24.9.2012

zung verloren, die zwar oft nur zögerlich und von gegenseitiger Kritik begleitet war, aber traditionell eine gewisse Relevanz in der Aggregation der Kämpfe in diesem Land hatte.

So stand man denn auch nahezu unvorbereitet dem Umsichgreifen einer neuen populistischen Partei gegenüber: der Fünf-Sterne-Bewegung des ehemaligen Komikers Beppe Grillo, die sich als Antithese zur geschmähten PolitikerInnen-Kaste und deren Verschwendung präsentierte und bei den Parlamentswahlen 2013 überraschende 30 Prozent der Stimmen einfahren konnte. Statt in einer Anti-Austeritäts-Ideologie und dem Eintreten für mehr soziale Gerechtigkeit wurde die durch die Wirtschaftskrise ausgelöste soziale Wut in einer justizialischen Bewegung mit latent rassistische Färbung kanalisiert. Grillo und seine Partei besetzten am Ende in Italien „jenen Raum ...“, der in anderen Ländern von eindeutigen Anti-Austeritäts- bis hin zu explizit antikapitalistischen Bewegungen“ besetzt ist.⁶

Die geschilderte Gemengelage von Faktoren hat also nicht nur die Auswirkungen der Krise abgedämpft, sondern auch die sozialen und politischen Reaktionen darauf verzögert. In jüngster Zeit scheint sich jedoch – auch bedingt durch weitere Kürzungen und eine zunehmende Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation einkommensschwacher Schichten – eine Änderung im Repressionsdiskurs und in den Kämpfen dagegen anzudeuten.

Migration als „Sicherheitsproblem“

Dass in einem Land wie Italien, das sich immer als Auswanderungs- und nicht als Einwanderungsland verstanden hat, eine Rhetorik breit machen konnte, die Migration vorwiegend als Sicherheitsproblem, als eine „Invasion“ von „Kriminellen“ darstellt, ist kein Zufall oder Ausrutscher, sondern Strategie. Dieser rassistische Diskurs wird seit den 90er Jahren in der Politik genutzt, um politische Macht zu legitimieren und aufrecht zu erhalten. Die 90er Jahre waren in Italien eine Zeit dramatischer und tiefer Krisen – geprägt insbesondere von Ermittlungen über Korruption in der Politik, von der Wirtschaftskrise, von der Einwanderungswelle

⁶ Ciccarelli, R.: Grillo cresce sulle macerie dei movimenti. Intervista a Wu Ming, v. 1.3.2013, online auf dem Blog des Schriftstellerkollektivs Wu Ming, www.wumingfoundation.com/giap bzw. www.wumingfoundation.com/english/wumingblog/?p=1950

albanischer Flüchtlinge und von Mafia-Massakern. Das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber den Institutionen wuchs und führte zu kollektiver Desorientierung, Unsicherheit und Wut, die sich in der „Sicherheitsfrage“ kanalisieren, die seither Politik und Medien in hohem Maße bestimmt. Aus der „Sicherheitsfrage“ wurde sehr schnell die Frage der „Sicherheit vor MigrantInnen“, die in den 90er Jahren unter der italienischen Bevölkerung sichtbar zu werden begannen. Die Politik nutzte die Anti-Einwanderungs-Stimmung: Sie schürte die Angst „vor dem Ausländer“, um sich zum Beschützer vor dem neuen inneren Feind aufzuspielen und verlorene Legitimation wiederzuerlangen.

Von Mitte der 90er Jahre bis zum letzten Sicherheitspaket 2009 haben die Regierungen aller Fraktionen und politischen Lager im Namen einer imaginären Sicherheit immer repressivere Politiken und Gesetze gegen die irreguläre und schließlich illegalisierte Einwanderung erlassen. Sie führten die administrative Ausweisung ein, errichteten Administrativ-Haftanstalten für irreguläre MigrantInnen (Centri di Identificazione e Espulsione, Identifizierungs- und Ausweisungszentren CIE), verfestigten die Bindung der Aufenthaltserlaubnis an den Arbeitsvertrag und erklärten die „irreguläre Einreise“ und den „irregulären Aufenthalt“ zur Straftat. Die zunehmende Verschärfung der Vorschriften wurde sichtbar und spürbar, besonders durch einen immer häufigeren Gebrauch strafrechtlicher Mittel.

Dabei sollte nicht übersehen werden, dass die Kriminalisierung der Einwanderung nicht nur dem Legitimationsbedarf der politischen Macht, sondern auch den Interessen einer wachsenden Wirtschaft entsprach: Die Bindung der Aufenthaltsgenehmigungen an einen Arbeitsvertrag beispielsweise macht nicht nur die regulären MigrantInnen zu gefügigen und erpressbaren ArbeiterInnen, die sich den Luxus, Rechte einzufordern, nicht leisten können, ohne den Arbeitsplatz und damit den legalen Aufenthaltsstatus zu riskieren. Vielmehr wird so auch eine Armee postkolonialer Subjekte produziert: Als billige Arbeitskräfte werden „irreguläre“ MigrantInnen in weiten Bereichen der italienischen Schattenwirtschaft eingesetzt – z.B. in privaten Haushalten und in der privaten Pflege, im Baugewerbe oder der Landwirtschaft.

Die Wirtschaftskrise macht aber auch vor der Verwaltung und Kontrolle der Einwanderung nicht halt. Besonders drastisch wirkten sich die Sparmaßnahmen in den CIE aus, wo schon aufgrund der Verlängerung der Haftzeiten die Überbelegung zugenommen hatte. Die Kürzungen sorgten dafür, dass die Haftbedingungen sich weiter verschlechterten

und sich auch politisch kaum mehr rechtfertigen ließen. Hinzu kam, dass sich die MigrantInnen selbst in bis dahin nicht für möglich gehaltenen Revolten zur Wehr setzten. Von den 13 Zentren, die zu Beginn der Krise in Betrieb waren, sind mittlerweile sieben geschlossen worden.

Immerhin beginnt der seit den 90er Jahren auf dem Gespenst des illegalen Einwanderers beruhende Sicherheitsdiskurs langsam aufzuweichen und verliert nach Jahren medialen Trommelfeuers im derzeitigen Krisenkontext an Überzeugungskraft. Das zeigte sich unter anderem an einem Urteil des Gerichts von Crotone von Dezember 2012: Angeklagt waren dort einige MigrantInnen, die sich gewaltsam gegen die unmenschlichen Bedingungen im CIE von Isola Capo Rizzuto gewehrt hatten, welches dann wegen der von der Revolte verursachten Schäden geschlossen wurde. Das Gericht erkannte den „Rechtfertigungsgrund der Notwehr“ an und sprach sie vom Vorwurf der Sachbeschädigung und des Widerstandes gegen VollstreckungsbeamtenInnen frei.⁷ Auch auf der politischen Ebene beginnt der Diskurswechsel sichtbar zu werden – beispielsweise an den Debatten rund um die Tragödie vom 3. Oktober 2013, bei der über 300 Bootsflüchtlinge vor Lampedusa ertranken.

Nach fast zwei Jahrzehnten scheint die Politik auf den MigrantInnen als Hauptfeind verzichten zu müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass der gegen MigrantInnen aufgefahrene Repressionsapparat und das rechtliche Instrumentarium abgerüstet worden wären. Die Gesetze bleiben drakonisch, gewaltsame Abschiebungen finden weiterhin statt, und die den Ausgewiesenen zustehenden Rentenbeiträge kassiert der Staat danach wie selbstverständlich ein.

Linksradikale „Subversion“

Dass auch weiterhin nicht auf Feinderklärungen verzichtet wurde, zeigt der Umgang mit den linksradikalen Bewegungen. Bei Ausbruch der Wirtschaftskrise befand sich die radikale Linke in einer schwachen, isolierten Position. Seit 2010 lässt sich jedoch erkennen, dass die Demonstrationen deutlich radikaler wurden. Die Gereiztheit gegenüber einer institutionellen Politik, die nicht imstande ist, den durch die Wirtschaftskrise zunehmenden sozialen Bedürfnissen nachzukommen, stieg. Darüber hinaus haben Proteste etwa gegen den Bau einer neuen Hoch-

7 Tribunale di Crotone, Urteil N. 1410 des 12.12.2012, www.penalecontemporaneo.it

geschwindigkeitsbahntrasse im Val di Susa den linksradikalen Bewegungen neue Vitalität verliehen.⁸ Von besonderer Bedeutung waren dabei eine Reihe größerer Mobilisierungen etwa im Dezember 2010 auf der Piazza del Popolo in Rom nach einer von der Regierung Berlusconi gewonnenen Vertrauensabstimmung im Parlament, im Juli 2011 in Val di Susa nach der Räumung der „Freien Republik Maddalena“ oder im Oktober 2011 rund um die Piazza San Giovanni in Rom anlässlich des internationalen „Tages der Indignados“. Diese Ereignisse zeigten, dass die linksradikalen Bewegungen die Depressionen, in die sie nach dem G8-Gipfel in Genua 2001 versunken war, überwunden und eine neue Widerstandsfähigkeit erlangt hatte.

Auch die Gegenseite hat das wieder gewonnene Aktionsniveau der radikalen Linken zur Kenntnis genommen. Sie reagiert darauf mit der Kreation eines neuen Feindbildes sowie mit neuen bzw. erneuerten alten Formen der Repression. Ein Beispiel dafür ist die Ausweitung des „foglio di via obbligatorio“. Dabei handelt es sich um eine Art polizeilich-administratives Aufenthaltsverbot. PolizeipräsidentInnen haben dabei einen großen Ermessensspielraum, um als gefährlich eingestufte Personen – unabhängig von vorherigen Verurteilungen oder anhängigen Strafverfahren – für bis zu drei Jahre vom Territorium einer Gemeinde fernzuhalten. Diese Maßnahme wird mittlerweile selbst gegen AnwohnerInnen angewandt. Auch StudentInnen, denen die Polizei die Teilnahme an Aktivitäten eines universitären Kollektivs oder die Parteinahme für eine Hausbesetzung vorwirft, werden nun mit einem „foglio di via“ ferngehalten; bestimmten Personen wird generell verwehrt, an Demonstrationen teilzunehmen.

Noch bezeichnender ist, dass das Parlament bereits mehrmals strafrechtliche Ad-Hoc-Vorschriften erlassen hat – mit dem eindeutigen Ziel, den Fortschritt der Bauarbeiten in Val di Susa vor der Protestbewegung zu schützen. Eingeführt wurde dabei u.a. ein Straftatbestand des „illegalen Eindringens in Zonen von nationalem strategischem Interesse in der Gemeinde Chiomonte, die für die Realisierung der Eisenbahnlinie Turin-Lyon vorgesehen sind“.

⁸ Die neue Bahnlinie soll Turin und Lyon verbinden. Mehr Informationen in der Broschüre: NO TAV – Gegen diesen Zug. Texte und Gedanken zum Kampf im italienischen Susa-Tal, o.O. 2012, online unter <http://linksunten.indymedia.org/de/node/58537>

Der Dreh- und Angelpunkt der neuen Repression liegt jedoch in den Gerichtssälen, wo die Staatsanwaltschaft gegen außerparlamentarische politische Aktionen mit Beschuldigungen zu Felde zieht, die bisher für die Verfolgung von organisierter Kriminalität, der „Subversion der demokratischen Ordnung“ oder gar des Terrorismus reserviert waren. Der Tatbestand des „Attentates zu terroristischen oder subversiven Zwecken“ und der „Strafverschärfungsgrund des terroristischen Zweckes“ werden zunehmend zweckentfremdet: Derzeit sind mehrere Strafverfahren anhängig, bei denen es eigentlich um bloße Sachbeschädigungen geht, die aber zu einem Terrorismusverdacht aufgebläht werden. Die Beschuldigten sitzen in U-Haft, ihnen drohen hohe Strafen.

DemonstrantInnen sehen sich auch nicht mehr nur mit den „üblichen“ Beschuldigungen – Widerstand gegen VollstreckungsbeamtenInnen, Sachbeschädigung, Verstoß gegen das Versammlungsrecht – konfrontiert. Die Staatsanwaltschaft greift nun häufiger auf das längst vergessen geglaubte, noch aus dem Faschismus stammende Delikt der „Verwüstung und Plünderung“ zurück, das zuvor nie auf Ereignisse im Zusammenhang mit Demonstrationen angewandt wurde. Der Art. 419 des Strafgesetzbuchs (CP) ist sehr vage formuliert und auch das geschützte Gut, die „öffentliche Ordnung“, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Strafraum bewegt sich zwischen acht und 15 Jahren Haft. In zwei Fällen haben Anklagen nach dem Art. 419 CP nun zu Verurteilungen geführt: In einem der lange heraus gezögerten Verfahren im Zusammenhang mit den G8-Gipfel von Genua 2001 kassierten die Angeklagten im Juli 2012 Strafen von bis zu 15 Jahren. Im Januar 2013 beliefen sich die Strafen gegen TeilnehmerInnen der Auseinandersetzungen auf der Plaza San Giovanni vom Oktober 2011 dagegen aus prozesstechnischen Gründen auf „nur“ sechs Jahre Haft.

Besorgniserregend bei solchen Verfahren ist zudem, dass nicht nur diejenigen ins Visier geraten, denen eine konkrete strafbare Handlung nachgewiesen werden kann, sondern auch Leute, die bei Ausschreitungen nur präsent waren oder ihnen womöglich passiv zugestimmt haben. Die bloße körperliche Anwesenheit wird als „klare Bezeugung von Zustimmung zu kriminellen Verhalten“ gewertet, das „dazu gedient hat, dem Straftäter ein größeres Sicherheitsgefühl zu geben“. Neu ist ebenfalls, dass Organisationsdelikte (etwa das der kriminellen Vereinigung) nicht nur gegen als subversiv agierend eingestufte Gruppierungen angewendet werden, sondern auch beispielsweise gegen Mitglieder eines universitären Kollektivs. Derartige Beschuldigungen sowie die ursprüng-

lich für den Kampf gegen den Terrorismus gedachten Vorschriften ermöglichte erhöhte Zahlen von Festnahmen, U-Haftanordnungen und sonstigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und sorgen damit für die juristische Legitimation der Kriminalisierung politischer AktivistInnen.

Die neue Repression wird aber auch politisch und medial begleitet. Bereitwillig greifen die Medien fast unisono entsprechende Aussagen von PolitikerInnen auf und ergänzen so die strafrechtlichen Vorwürfe durch eine öffentliche Feinderklärung, die DemonstrantInnen bzw. politische und soziale Bewegungen zur Gefahr der Subversion bzw. des Terrorismus umdefiniert. Klar ist, dass eine solche mediale Inszenierung wiederum auf der juristischen Ebene wirksam wird.

Ein offenes Szenario

Die Situation ist jedoch nicht ganz so hoffnungslos. Die Krise führt zu allerlei Widerstand – und zu neuen Protestbewegungen, die offensiver sind als noch vor Jahren und an denen sich keineswegs nur Autonome und AnarchistInnen beteiligen. Das belegen beispielsweise die mehrheitlich von MigrantInnen getragenen Arbeitskämpfe. Und das zeigte sich auch an einer großen Demonstration für das Recht auf Wohnen am 19. Oktober 2013 in Rom. Viele Menschen sind mittlerweile selbst von den Auswirkungen der Krise betroffen. Sie gehen auf Demonstrationen. Sie besuchen die Centri Sociali, die mit ihren Volksküchen und sonstigen Angeboten eine soziale Struktur stellen. Sie wehren sich und verteidigen ihre Rechte.

Die Zahl der von Wohnungsnot oder gar Obdachlosigkeit betroffenen Einzelpersonen und Familien ist gestiegen. Hausbesetzungen sind mittlerweile an der Tagesordnung – und werden häufig geduldet. Entgegen aller Erwartung können sie sich tatsächlich in vielen italienischen Städten behaupten. Hier hat sich ein neues Feld des Kampfes gegen die Sparpolitik und für soziale Rechte aufgetan, in dem die drei bislang meist separat agierenden „Seelen“ der sozialen Bewegungen zusammenkommen: HausbesetzerInnen, MigrantInnen, die oft selbst BesetzerInnen sind, und radikale Linke.

Die Repression gegen Protestierende hält zwar an, und es gibt diverse Strafverfahren gegen HausbesetzerInnen und MigrantInnen im Kampf um Haus und Arbeit. Jedoch dürfte das Feindbild des Linksradikalen nicht auf Dauer aufrecht zu erhalten sein. Die öffentliche Beschwörung

einer nebulösen „subversiven Gefahr“, die von der (radikalen) Linken ausgehen soll, konnte zwar durchaus eine gewisse Alarmstimmung hervorrufen. Sie dürfte jedoch in dem Maße an Überzeugungskraft verlieren, wie die radikale Bewegung zu einem breiten gesellschaftlichen Bündnis wird. Angesichts des Zusammenrückens von neuen und alten Diskriminierten und von gesellschaftlicher Teilhabe Ausgeschlossenen, kann auch das alte genuesische „divide et impera“ nicht mehr dieselben Ergebnisse erzielen, wie dies noch nach dem G8-Gipfel in Genua 2001 möglich war. Selbst wenn die Protestbewegungen auf nationaler Ebene (noch) keinen kontinuierlichen und breiten Charakter vorweisen können, so verändert sich doch bereits die öffentliche Wahrnehmung.

Bei allem Optimismus sollte aber nicht übersehen werden, dass die Verbreiterung des politischen Spektrums auch zu Konflikten innerhalb der Bewegungen führen kann. Ein Beispiel dafür lieferte die Forconi- („Mistgabel“)-Bewegung, ein großes Bündnis sogenannter „KrisenverliererInnen“, das mittlerweile aber seine Bedeutung weitgehend verloren hat. Noch Ende 2013 schafften es die Forconi durch tagelange Proteste und Blockaden mehrere Städte Italiens lahm zu legen. Sie verstanden sich als parteilos und unpolitisch und richteten ihre Kritik gegen Austeritätspolitik, Sparkurs und Obrigkeit. Die Krise führt jedoch auch zu einer Stärkung rechtsradikaler Gruppierungen, von denen sich die Forconi zunächst nicht abgrenzten – teils wegen der allgemeinen politischen Verwirrung, teils aber auch weil sie selbst nationalistisch argumentieren. Rechtsextreme Gruppierungen wie „Casa Pound“ konnten somit offen als Teil der Forconi-Bewegung mitdemonstrieren und sich darüber schnell populärer Unterstützung erfreuen.

Starker Staat, schwaches Recht

Rechtes Krisenmanagement in Griechenland

von Carolin Philipp

Die Neonazipartei „Goldene Morgenröte“ (GM) hat großen Einfluss auf die Polizei. Nach langem Hin und Her scheint die griechische Regierung bereit, etwas gegen den Rassismus in der Polizei tun zu wollen. Am repressiven Vorgehen gegen MigrantInnen und Protestbewegungen ändert das jedoch nichts.

Rechtsradikale Parteien waren in Griechenland jahrzehntelang eher eine Randerscheinung, was unter anderem daran lag, dass solche Positionen auch in der konservativen *Néa Dimokratía* (ND) Platz hatten und vertreten wurden. Seit Beginn der 90er Jahre nahm die Verbreitung von fremdenfeindlichem und rassistischem Gedankengut jedoch rasant zu. 2007 gelang der ultrarechten Partei „Orthodoxer Volksalarm“ (LAOS) der Sprung ins nationale Parlament. Die neonazistische GM, deren Gründer ihre ersten politischen Erfahrungen noch während der Militärjunta und in rechtsextremen Terrororganisationen gemacht hatten, erzielte 2010 erstmals Sitze in lokalen Parlamenten.¹ Während LAOS wegen seiner Regierungsbeteiligung von November 2011 bis Februar 2012 rapide an Popularität verlor und bei den beiden Wahlen von 2012 die Drei-Prozent-Hürde verfehlte, erreichte die GM im Frühsommer 2012 mit 6,9 Prozent den spektakulären Einzug ins nationale Parlament

Obwohl die Partei auch von rund der Hälfte der Polizeikräfte Athens gewählt wurde, weigerte sich der konservative Minister für Bürgerschutz und öffentliche Ordnung *Níkos Déndias* lange Zeit, die Verflechtungen von Polizei und rechtsextremen Gruppierungen zur Kenntnis zu nehmen. Anfang Herbst 2013 schien die Regierung jedoch in Aktionismus

1 Psarras, D.: Neonazistische Mobilmachung im Zuge der Krise, Rosa-Luxemburg-Stiftung Analysen, Berlin 2013, S. 4-6

zu verfallen: „Wir werden alle Elemente rassistischen Gedankenguts innerhalb der griechischen Polizei ausmerzen“, erklärte Déndias nun in einem CNN-Interview.² Anlass dafür war die Ermordung des linken Rappers Pávlos Fissas durch ein GM-Parteimitglied im September 2013. Mehrere Büros der Partei wurden durchsucht. Einige hochrangige Polizisten, darunter der Inspekteur der Polizei in Südgriechenland Yiánnis Díkópoulos, traten wegen ihres Unvermögens (oder Unwillens), Beweise sicherzustellen oder Verdächtige zu verhaften, zurück – aus „persönlichen Gründen“, wie es hieß. Weitere hohe Polizeivertreter wie die Chefs der Anti-Terrorismus-Einheit oder der Spezialeinheiten wurden suspendiert oder versetzt, weil ihnen Verbindungen zur GM unterstellt wurden – offiziell um „Objektivität zu ermöglichen“. Einige PolizeibeamtInnen wurden im direkten Zusammenhang mit dem Mord an Fissas festgenommen. Ein Prozess schien ins Rollen gekommen zu sein: Die Koalitionsregierung aus ND und sozialdemokratischer PASOK schien nun endlich Maßnahmen zu ergreifen, um die Netzwerke der GM in der Exekutive zu bekämpfen. Täglich wurden neue Verbindungen aufgedeckt. Bemühungen innerhalb der Polizei eine Gewerkschaft zu gründen, die unter dem Namen „Goldene Reserve“ direkt mit der „Goldenen Morgenröte“ verbunden sein sollte, kamen ans Tageslicht. Auch zu personellen Kontakten der GM in den Geheimdienst wurde nun ermittelt.³

Kurz vor Weihnachten 2013 folgte bereits der nächste Skandal: Das Nachrichtenmagazin „HotDoc“ veröffentlichte eine Tonaufnahme, in der der höchste Repräsentant der griechischen Polizei, Níkos Papagiannópoulos, vor anderen hochrangigen Polizeikräften die Aufgaben der Polizei und den Sinn der Auffanglager für ImmigrantInnen definierte: „Wir müssen ihr Leben hier unerträglich machen.“⁴

Krisenlabor Griechenland

Die Wurzeln der nun offener zu Tage tretenden Verbreitung rechter Gesinnung innerhalb der Polizei sind zu einem großen Teil in traditionell autoritären Traditionen im staatlichen Gewaltapparat zu suchen. Der Aufstieg der extremen Rechten insgesamt wird jedoch erst durch die Verunsicherung erklärbar, die die krisenhafte gesamtgesellschaftliche

2 CNN-Interview v. 3.10.2013

3 To Vima v. 19.06.2012 u. 10.10.2013, EnetEnglish.gr v. 23. u. 30.9.2013 u. 16.10.2013

4 Hotdoc, H. 42 v. 19.12.2013

Entwicklung und vor allem die politischen Entscheidungen im Kontext des Krisenmanagements der letzten Jahre hervorgerufen haben. Für viele BeobachterInnen stellt Griechenland ein „Versuchslabor“ dar.⁵ Der Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB) Mario Draghi erklärte das europäische Sozialstaatsmodell für obsolet.⁶ Dass jahrzehntelang im Globalen Süden und in Osteuropa angewendete Strukturanpassungsmaßnahmen jetzt in leicht verändertem Modus auf die west- und südeuropäische Peripherie angewendet werden, bezeichnet der Historiker Antónis Liákos als „Social Engineering“.⁷

Die instabilen politischen und ökonomischen Gegebenheiten haben zu Unmengen von Gesetzesänderungen geführt, hauptsächlich im Arbeitsrecht sowie in der Sozial- und Finanzpolitik.⁸ Rechte von Beschäftigten wurden ausgehöhlt, der Mindestlohn auf 586 Euro brutto gesenkt,⁹ der Kündigungsschutz verwässert und Sonderwirtschaftszonen errichtet, in denen gewerkschaftliche Organisation – faktisch – verboten ist.¹⁰ Der Tageszeitung ETS zufolge warteten Ende 2013 rund 800.000 Menschen bis zu acht Monate auf ihren Lohn.¹¹ Auch StaatsbeamtenInnen wie PolizistInnen sind von der Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse nicht ausgeschlossen. Im Juli 2013 wurden starke Einschnitte im öffentlichen Sektor beschlossen. Diese beinhalten u.a. die Entlassung von 3.500 GemeindepolizistInnen.¹² Allerdings gibt es mittlerweile auch Regierungsankündigungen, die Gehälter von RichterInnen, SoldatInnen und PolizistInnen zu erhöhen, um extremen Geisteshaltungen in Judikative und Exekutive vorzubeugen bzw. diese zu bekämpfen.¹³

Das Zusammenspiel dieser Austeritäts- und Disziplinierungsmaßnahmen hat in den letzten Jahren wie eine ‚Schock-Therapie‘ gewirkt. Verstärkt wird der wirtschaftliche Disziplinierungseffekt noch durch eine erhöhte Polizeipräsenz. „Athen wirkt wie eine militarisierte Sicher-

5 z.B. Hartmann, D.; Malamatinas, J.: Krisenlabor Griechenland. Finanzmärkte, Kämpfe und die Neuordnung Europas, Berlin 2011

6 Wall Street Journal (deutsche Ausgabe) v. 23.2.2012

7 Liakos, A.: Griechenland und Europa. Im Knäuel der Krisenreaktionskräfte – Vorurteile und Richtigstellungen, in: Lettre International 2011, H. 95, S. 19-24 (19)

8 Interview mit Hárís Ladís, 13.12.2013, Athen

9 capital.gr v. 13.2.2012

10 Interview mit Pavlos Hatzopoulos, Athen 13.12.2013; oncosco.wordpress.com

11 thepressproject.net v. 24.12.2013

12 Guardian v. 8.7.2013

13 Interview mit Hárís Ladís, 13.12.2013, Athen

heitszone“, so die Anwältin Giánna Kúrtovik. „Polizeiaktionen sind sehr viel brutaler geworden in den letzten zehn Jahren.“¹⁴ Zwar musste die Gemeindepolizei seit Beginn der Krise Kürzungen hinnehmen, andererseits wurden jedoch neue Einheiten geschaffen wie 2009 die DELTA-Gruppe, die mit ihren kleinen Motorrädern oft zur Unterstützung der Bereitschaftspolizei MAT auf Demonstrationen eingesetzt wird. Aufgrund ihrer Wendigkeit kann diese Truppe DemonstrantInnen auch durch das Gassengewirr im Athener Zentrum verfolgen. Zudem wurde das zum Ende der Diktatur 1974 geschaffene Gesetz über das Universitätsasyl, das es der Polizei untersagte, auf Universitätsgelände einzudringen, 2011 – auf dem Höhepunkt der Proteste – abgeschafft.¹⁵

Feindbild MigrantInnen

Die Aggressionspotenziale, die diese zunehmende Verschärfung der Situation erzeugt, werden von den regierenden Konservativen und SozialdemokratInnen aktiv auf bestimmte Betroffenengruppen der Krise gelenkt: Da der griechische Staat aufgrund der Sparmaßnahmen innenpolitisch wenig Spielraum hat, ist der Fokus auf Migrations- und Sicherheitspolitik ein Versuch, wenigstens die Illusion einer tätigen Regierung zu vermitteln. Gesundheitsminister Ádonis Georgiádis (ND) hatte schon im Sommer 2013 die Vorlage für die oben zitierte Äußerung von Polizeichef Papagiannópoulos geliefert: „Wir müssen ihnen (den MigrantInnen, C.P.) das Leben schwer machen, damit sie verstehen, dass sie in diesem Land unerwünscht sind und es verlassen.“¹⁶ Die harte griechische Linie im Bereich Migration wird u.a. von der deutschen Bundesregierung eingefordert. Der ehemalige Innenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) drohte dabei sogar mit einer Aussetzung des Schengenabkommens für Griechenland: „Wenn Länder wie Griechenland bei der Kontrolle der Außengrenzen versagen, müssen wir die Binnengrenzen vorübergehend wieder kontrollieren können.“¹⁷ Schon unter der sozialdemokratischen Vorgängerregierung, die nach ihrer Wahl 2009 die Haushaltslücke verkündete und damit den Anfang der Schuldenkrise markierte, gerieten

¹⁴ vgl. Kúrtovik in Domoney, R. et al.: Landscapes of Emergency, Dokumentarfilm, 2013, 11:53 min. (www.crisis-scape.net/blog/item/145-landscapes-of-emergency-video)

¹⁵ Gesetz Nr. 4009/2011, Artikel 3

¹⁶ Tageszeitung ‚Proto Thema‘ v. 10.6.2013

¹⁷ Spiegel-online v. 3.4.2012

EinwanderInnen ins Fadenkreuz. Die damaligen Minister für Bürger-schutz Michális Chrysochoídis und für Gesundheit Andréas Lovérdos „forcierten einen Diskurs, der Migration, innere Sicherheit und Hygiene verband. Chrysochoídis kündigte an, landesweit 30 Internierungslager für illegalisierte MigrantInnen zu errichten. Lovérdos wollte einen Seuchentest für alle EinwanderInnen ohne Papiere.“¹⁸ Der 2012 zum Premierminister gewählte Antonís Samarás (ND) schürte vorhandene Ressentiments noch weiter. Er werde die „illegalen Migranten aus unserem Land schmeißen. Sie sind zu Tyrannen unserer Gesellschaft geworden“, verkündete er am 15. Juni 2012 auf seiner Hauptwahlkampfveranstaltung auf dem Syntagma-Platz.

Dennoch erfüllen die MigrantInnen immer noch die Rolle billiger Arbeitskräfte, wie im April 2013 der Skandal von Manoláda zeigte: Auf einer Erdbeerplantage forderten 200 ArbeiterInnen ihren seit sechs Monaten ausstehenden Lohn. Drei bewaffnete Aufseher eröffneten das Feuer und verletzten 33 der aus Bangladesch stammenden MigrantInnen. Nach rund zwanzig Minuten Schießerei ergriffen die Aufseher die Flucht, wurden jedoch wenig später gefasst. Der Plantagenbesitzer sowie ein Täter wurden im Juli 2014 freigesprochen, die zwei Mittäter erhielten marginale Geldstrafen.¹⁹ In dem Gebiet arbeiten nach Angaben von Amnesty International über 5.000 ArbeiterInnen aus Bangladesch, Albanien und Bulgarien, oft ohne Papiere und meist ohne Zugang zum Gesundheitswesen.²⁰ Sie werden nicht nur ausgebeutet, sondern müssen auch für Sündenbockpolitiken herhalten. Gleichzeitig erscheinen alle Versuche, Instanzen zu schaffen, die im Falle von Polizeigewalt oder rassistischen Übergriffen Unterstützung und Rechtsbeistand bieten, halbherzig. Der Menschenrechtskommissar des Europarats Nils Muižnieks mahnte deshalb bei seinem Besuch im Januar 2013 an, die Beschwerdemechanismen unabhängig und effektiv zu gestalten.²¹

Muižnieks verurteilte außerdem die weitgehende Straflosigkeit, besonders bei rassistischen Gewalttaten und forderte die Suspendierung rassistischer PolizeibeamtInnen. In den letzten Jahren haben Menschen-

18 siehe Philipp, C.: Feindbild Migration. Interview mit Dimítris Parsánoglou, in: der rechte rand 2012, Nr. 137, S. 29

19 Guardian v. 31.7.2014

20 Tageszeitung Kathimerini v. 24.1.2013 und Amnesty International v. 22.4.2013

21 Council of Europe, Commissioner for Human Rights: Report by Nils Muižnieks following his visit to Greece from 28 January to 1 February 2013, CommDH(2013)6

rechtsorganisationen Hunderte von Gesetzesverstößen durch Staatsorgane und ihre VertreterInnen dokumentiert.²² Die wenigsten dieser Fälle werden strafrechtlich verfolgt. Laut einem Bericht von Amnesty International (AI) standen zwischen 1998 und 2012 lediglich zwölf PolizistInnen wegen Folter vor Gericht, wobei es nur in einem Fall (aus dem Jahre 2002) zu einer Verurteilung kam.²³ Ende November 2013 wurden zwei Beamte der Küstenwache zu mehrjährigen Gefängnisstrafen wegen Folter verurteilt.²⁴ Vorwürfe von Folter gab es jedoch weitaus häufiger. So etwa im Oktober 2012, nachdem 15 griechische TeilnehmerInnen einer antifaschistischen Protestaktion von der Polizei misshandelt worden waren und der „Guardian“ Photos davon publizierte. Statt den Vorwürfen nachzugehen, drohte Bürgerschutzminister Déndias der Zeitung mit einer Verleumdungsklage.²⁵ Meist werde, so Amnesty International, Artikel 239 Strafgesetzbuch (Amtsmissbrauch) angewendet, obwohl es sich um Vorwürfe handelt, die den Tatbestand der Misshandlung oder sogar der Folter erfüllen, die nach dem Strafgesetzbuch mit weit höheren Strafen sanktioniert würden.²⁶ Ein Bericht von Pro Asyl über Push-Back-Aktionen im Mittelmeer, bei denen Boote von Flüchtlingen zur Umkehr gezwungen werden, spricht einmal mehr von systematischer Anwendung von Gewalt und nicht von „isolierten Vorkommnissen“, wie die griechischen Behörden wiederholt behaupten. Das „Abschleppmanöver“ der Küstenwache vom 20. Januar 2014, bei dem zwölf Menschen ums Leben kamen, hat diese Praxis einmal mehr auf tragische Weise illustriert.²⁷

Theorie der zwei Extreme

Der Taktik, bestimmte Sachverhalte zu Problemen von nationaler Bedeutung zu stilisieren, um von anderen wirklichen Problemen abzulenken, bedienen sich Regierung und Behörden nicht nur im Falle der Flüchtlin-

22 Greek Council for Refugees: „I came here for peace“. Systematic Ill-treatment of migrants and refugees by state agents, Athen 2012

23 AI: Police Violence in Greece. Not just isolated incidents, London 2012, S. 27

24 proasyl.de v. 28.11.2013

25 Guardian v. 9.10.2012

26 AI a.a.O. (Fn. 23), S. 26; problematisch, so AI, sei hierbei auch die enge Definition von Folter im griechischen Recht.

27 Pro Asyl: Pushed Back. Systematische Menschenrechtsverletzungen an den griechisch-türkischen See- und Landgrenzen, Frankfurt/M. 2013, siehe auch proasyl.de v. 6.2.2014

ge, sondern auch gegenüber den linken Bewegungen, die seit jeher ein antagonistisches Verhältnis zur Staatsgewalt haben.²⁸ Hier sind vor allem Veränderungen in der Praxis der Repression sowie in ihrer ideologischen und juristischen Rechtfertigung zu beobachten. So verfolgt die Regierung eine Strategie der Zerstörung wichtiger Treffpunkte der Linken und der anarchistischen Szene. Besetzte Häuser und soziale Zentren wurden als „Zentren der Gesetzlosigkeit“ bezeichnet und in einer Räumungswelle ab Dezember 2012 geschlossen. Besetzungen waren noch nie legal, die Wahl des Zeitpunktes für die Räumung besetzter Häuser im ganzen Land ist daher für Rechtsanwalt Hárís Ládís vor allem ein politischer Schachzug: „Gerade im Zentrum von Athen, wo ein Großteil der Räumungsaktionen stattfand, gab es eigentlich keinen Anlass für die Räumungen. Viele gut erhaltene Häuser stehen leer.“²⁹

Der erhöhte Aktivismus der Regierung trifft nicht nur die HausbesetzerInnenszene. Mit ihrer „Theorie der zwei Extreme“ setzt sie die radikale Linke und die Rechte gleich und suggeriert eine ähnliche Gefahr für die Demokratie. Die linke Partei SYRIZA befürchtet, die derzeit strikte Vorgehensweise gegen Neonazis könne auch dazu benutzt werden, die parlamentarische Linke zu kriminalisieren. Eine Aktivistin resümiert: „Diese Theorie der zwei Extreme und die Kriminalisierung hat mit den Protesten im Dezember 2008 zu tun. Sie haben gesehen, dass die Bewegung, die linke und anarchistische, einen sehr beeindruckenden Aufstieg hatte.“ Das Erstarken der extremen Rechten wiederum sei ohne das Gewährenlassen seitens des Staates nicht möglich gewesen.³⁰

Viele JuristInnen sehen den Beginn der heutigen Entwicklungen im Bereich der Repression schon vor der Krise, zu Beginn der 2000er Jahre,³¹ als die Gesetzgebung in Bezug auf organisierte Kriminalität den Vorgaben der EU angepasst und um den Tatbestand der terroristischen Organisation erweitert wurde. „Meiner Ansicht nach schuf das Gesetz N. 2928 von 2001 die radikalsten Veränderungen im Strafrecht“, so Konstantína Katsiá. „Es war ein entscheidender Bruch mit den politischen und sozialen Rechten des Einzelnen, die eigentlich von der grie-

28 Panourgia, N.: *Dangerous Citizens. The Greek Left and the Terror of the State*, New York 2009

29 Interview mit Hárís Ládís, 13.12.2013, Athen

30 Interview mit Aktivistin X. im November 2012

31 Interview mit Hárís Ládís 13.12.2013, Athen. Interview mit Konstantina Katsia 20.12.2013, Gianna Kurtovik in: „Landscapes of Emergency“, a.a.O (Fn. 14)

chischen Verfassung und von anderen Gesetzen geschützt werden.“ Ebenso boten die olympischen Spiele 2004 eine Gelegenheit, Überwachungs- und Unterdrückungstechniken zu etablieren, die bis zur Abhörung des Ministerpräsidenten reichten.³²

Die neuen Organisationsdelikte bedrohen zunehmend die Arbeit sozialer Bewegungen. Katsiá illustriert dies an den Protesten von Skouriés: Die Anwältin aus Thessaloniki unterstützt hier die AnwohnerInnen, die gegen den seit einem Jahrzehnt betriebenen Goldbergbau der kanadisch-griechischen Firma Hellas Gold protestieren. Laut Katsiá bedienten sich Polizei und Staatsorgane oft willkürlich des Vorwurfs der „kriminellen Vereinigung“, um Persönlichkeitsrechte wie Datenschutz außer Kraft zu setzen. Viele beschuldigte Organisationen, so auch die AnwohnerInneninitiative, erfüllen aber nicht die Kriterien für den Tatbestand einer „kriminellen Vereinigung.“ Begünstigt werde das Vorgehen von Polizei und Justiz durch die im Jahr 2004 vorgenommenen Veränderungen im „Terrorgesetz“ (Nr. 2928) von 2001 (jetzt Gesetz Nr. 3251). „Es ist jetzt nicht mehr notwendig, den vermeintlichen Täter der Anstiftung oder Ausführung von Straftaten zu beschuldigen. Es genügt, wenn ein Beschuldigter die Ziele der Organisation unterstützt oder durch Verbreitung von Informationen deren Erreichung erleichtert.“ Vier Aktivisten wurden nun angeklagt, einer „kriminellen Organisation“ anzugehören, Dutzende weitere AnwohnerInnen werden strafrechtlich verfolgt.

Wie alle gesellschaftlichen Prozesse verläuft diese Entwicklung nicht ohne Brüche. Ein Blog der Polizeigewerkschaft berichtet täglich kritisch über Entwicklungen innerhalb der Institution.³³ Nach Ansicht von Hárís Ladís sind – wenn auch vereinzelt – in den letzten Jahren durchaus auch kritische Stimmen aus der Polizei zu hören. Dennoch sieht er in der Verbreitung rechter Gesinnung innerhalb der Polizeikräfte eine der gefährlichsten Entwicklungen.

Die Einschränkung politischer Rechte, die Kriminalisierung von Migrations- und Protestbewegungen, die unangemessene Gewaltanwendung der Ordnungskräfte und die Straflosigkeit ihrer Verstöße gegen existierendes Recht sind nicht nur Merkmale von Krisengesellschaften, sondern auch in Deutschland zu beobachten. In der Peripherie zeigt sich die zerstörerische Kraft dieser Politik jedoch mit größerer Wucht.

32 s. Kurtovik in: Domoney a.a.O (Fn. 14)

33 bloko.gr

Höchste Polizeidichte Europas

„Das Ausmaß der Gewalt wird in Belarus stärker sein“

Interview mit Olga Karatsch

Unter den Bedingungen der ökonomischen Krise bekämpfe die Regierung Lukashenko Aufstände nach dem „Feuerwehr-Prinzip“, sagt Olga Karatsch. Matthias Monroy fragte die Leiterin des Netzwerks „Nasch Dom“ nach ihren Erfahrungen mit staatlicher Repression und den Perspektiven einer Veränderung in Belarus.

Seit 2005 unterstützt das belarussische Netzwerk „Nasch Dom“ („Unser Haus“) die Bevölkerung in der Durchsetzung ihrer Rechte. In den letzten Jahren sammelten die über 300 Aktiven des Netzwerks Zehntausende Unterschriften zu einer Vielzahl von Beschwerden – von Mietfragen über Angelegenheiten der Kommunalpolitik bis zur Bekämpfung von Korruption und Machtmissbrauch. Immer wieder werden Angehörige von „Nasch Dom“ verhaftet.

Olga, als Leiterin des Graswurzelnetzwerkes „Nasch Dom“ bist du mittlerweile eine Person des öffentlichen Lebens geworden. Wie konntest Du dich der polizeilichen Willkür entgegenstellen?

Ich hatte des Öfteren mit der Polizei und anderen belarussischen Sicherheitsbehörden zu tun. Mein erstes Mal erinnere ich noch gut. Das ist wie das erste Mal verliebt sein, du vergisst das nicht. Es war 1999, als die Amtszeit von Präsident Aleksander Lukashenko eigentlich nicht mehr verlängert werden konnte. Wir verteilten Flugblätter und kündeten vom Ende seiner Ära. Plötzlich tauchten um die 15 uniformierte und bewaffnete Polizisten auf. Ich werde nie vergessen, wie sie mich mit halbautomatischen Waffen eskortierten, als sei ich eine besonders gefährliche Übeltäterin. Ein paar andere Mädchen wurden ebenfalls gekidnappt: Ein Polizeifahrzeug stoppte neben ihnen, die Insassen richteten ihre Gewehre auf sie und befahlen ihnen einzusteigen. Was fühlt eine 20-Jährige, wenn sie mehrere Waffen auf sich gerichtet sieht?

Die Mittel der Behörden haben sich seitdem aber immer wieder geändert?

2001 haben die Gesetzeshüter ihre Strategie gewechselt. Sie haben mich in einem Monat routinemäßig täglich verhaftet, manchmal sogar zwei Mal am Tag. Eine harte Zeit waren auch die Wahlen 2006. Die Behörden wollten nicht besonders kreativ werden, sie verfolgten mich einfach einen ganzen Monat lang. Wir schrieben einen Brief an die lokale Polizei und erkundigten uns, wer die in zivil gekleideten Männer wohl seien, und übermittelten auch die Nummernschilder ihrer Fahrzeuge. Man antwortete, die Kennzeichen existierten nicht. Dann machten wir Fotos von ihnen und machten eine weitere Eingabe. Diesmal antworteten sie immerhin vage, und kurz darauf verschwanden die polizeilichen Schatten. Vielleicht wollten sie mich nur testen und warteten, dass ich zusammenbreche. Möglich, dass sie nach einem Monat auch an ihr Limit kamen und nicht genügend Kräfte für derartige Maßnahmen hatten.

Die Anzahl der Angehörigen von Polizei und Geheimdiensten sagt aber etwas anderes?

Wir haben mehr PolizistInnen pro EinwohnerIn als jeder andere Staat Europas, und diese sind gezwungen, ihr Plansoll an Verhaftungen etc. zu erfüllen. Entsprechend viele Opfer gibt es, nicht nur innerhalb der politischen Opposition, sondern auch unter normalen BürgerInnen. In einer Umfrage antwortete jede/r Fünfte, dass er/sie oder seine direkten Verwandten schon Opfer von Polizeigewalt waren. Dass PolizistInnen dafür verurteilt würden, ist leider die absolute Ausnahme, aber die meisten Betroffenen versuchen auch gar nicht sich zu wehren.

Welche Strafen werden gewöhnlich gegen politisch Aktive verhängt?

Die Gefängnisstrafen für politischen Protest werden jedes Jahr länger. Seit März 2007 wurde der Kodex der Administrativstrafen um einige Anhänge ergänzt. Die Untersuchungshaft wurde von 15 auf 25 Tage hinaufgesetzt. Oft werden die AktivistInnen nach dieser Frist freigelassen, aber von der Polizei erneut festgenommen und bekommen weitere zehn oder 15 Tage. Auf diese Weise können die Betroffenen mehrere Monate ohne Grund inhaftiert werden. Hohe Strafen werden auch für „öffentliche Beleidigung“ verhängt – ein gern genutzter Vorwand der Behörden, um politische AktivistInnen vor Demonstrationen in Gewahrsam zu nehmen. Die Höchststrafe für diese demokratischen Aktivitäten liegt umgerechnet bei rund 4.000 Euro. Nach dem Administrativkodex erhalten Gefangene vor dem Gerichtsentscheid weder Essen noch Kleidung. Gewöhnlich werden die Leute aber Freitagabend festgenommen

und sitzen dann bis Montag ohne Essen, Medikamente oder warme Kleidung.

Auch das Strafgesetzbuch wurde geändert, zwei „politische“ Artikel eingefügt. Bist du Mitglied einer nicht-registrierten Vereinigung, kannst du für drei Jahre ins Gefängnis gehen. Ein weiterer Artikel sanktioniert die „Verleumdung der belarussischen Republik und der Regierung“, was dich bis zu fünf Jahre ins Gefängnis bringen kann. Aber die Repression geht noch weiter: Die Behörden können dir die Verlängerung deines Arbeitsvertrags verweigern. Auch hier ist Belarus einzigartig, denn die Verträge gelten gewöhnlich nur maximal drei Jahre. Wenn diese Zeit um ist, können sie den Vertrag verlängern oder sie sagen „Auf Wiedersehen“, ohne dass Gründe genannt werden müssten. Dies wird entweder angedroht oder du landest auf einer schwarzen Liste von Personen, die keine bestimmten Berufe ausüben dürfen. Studierende, die politisch aktiv sind, können umstandslos exmatrikuliert werden. Mittlerweile können Beschäftigungen bei großen Medien oder juristischen Einrichtungen nur mit Gesinnungsprüfung durch die lokalen Behörden begonnen werden. Aber auch Angehörige von Betroffenen können von Universitäten oder aus Arbeitsverhältnissen entfernt werden. Das von Lukashenko verhängte Dekret 18 ermächtigt die Polizei und den Geheimdienst KGB, Kinder aus oppositionellen Familien herauszunehmen. Für AktivistInnen ist dies eine ernsthafte Drohung.

Zwischen den Präsidentschaftswahlen 2006 und 2010 hatten deutsche Polizeien ihre weißrussischen Partner besucht und Kooperationen begonnen. Das betraf sowohl die Grenzpolizei auch die Kriminalpolizei. Angeblich sei es um die Heranführung der Sicherheitskräfte an EU-Standards gegangen ...

Die Repression in Belarus hat sich durchgehend und systematisch entwickelt und baut dabei auch auf „Unterricht“ aus Russland, der Europäischen Union oder den USA auf. Deshalb ist es unserer Meinung nach falsch, von einer „unerwarteten und scharfen“ Zunahme zu sprechen. 2006 startete die Polizei beispielsweise eine regelrechte Hetzjagd auf Zeitungen und JournalistInnen. Von 2007 bis 2010 erreichte der Druck gewöhnliche AktivistInnen und ihre Familien. In dieser Zeit liefen laut der Menschenrechtsorganisation „Viasna“ gegen 1.192 AktivistInnen Administrativstrafverfahren.

Dann kam die sogenannte „Liberalisierung“, der Dialog zwischen Lukashenko und der Europäischen Union. Dabei versuchte man, kleine-

re „Vergehen“ zu übersehen, während die Behörden ihren Druck nun eleganter ausübten: Vorladungen zu Polizei oder KGB, Androhung von Entlassungen, weniger Administrativstrafen, aber dafür mehr psychologischer Druck. Die Festnahme normaler AktivistInnen erregt weniger Aufmerksamkeit als die von AnführerInnen. Deshalb war davon in den Massenmedien wenig zu lesen – zumal die Behörden 2010 im Wahlkampf um das Amt des Präsidenten auch oppositionelle Führungsfiguren agieren ließen. Diese „Liberalisierung“ führte aber dazu, dass sich die Zahl der Mitglieder mehrerer Organisationen und Parteien radikal verringerte. Letztlich waren wir wieder zurück im Jahr 1999, mit dem Unterschied, dass die Behörden nicht mehr töten, sondern inhaftieren.

Was bedeutet das für den gegenwärtigen Protest und Widerstand in Belarus?

Leider haben in all den Jahren nur wenige Organisationen an einer zivilen Antwort auf die Repression gearbeitet. Die meisten Menschenrechtsorganisationen machen lediglich ein „Monitoring“, anstatt die Menschenrechte wirklich aktiv zu schützen. Nun müssen wir unter noch schlechteren Bedingungen ein System der zivilen Gegenwehr aufbauen, viel Zeit ging verloren. Immerhin halten wir das Vorhaben nicht für ausweglos: Die Situation ist nicht so kritisch, dass eine Arbeit innerhalb von Belarus unmöglich wäre.

Andererseits zeigt die Erfahrung von „Nasch Dom“ auch, dass die Regierung unter den Bedingungen der ökonomischen Krise Aufstände nach dem „Feuerwehr-Prinzip“ bekämpft. Die Angst vor Unruhen ist groß, und man weiß seit Gorbatschow, dass selbst „kosmetische Reparaturen“ weitreichende Umbrüche nach sich ziehen können ...

Nach den Ereignissen in der Ukraine versicherte Lukashenko, es gebe in Belarus keinen Grund zur Revolte. Das klang wie eine Drohung ...

Entwicklungen wie in der Ukraine können sich auch in Belarus ergeben, die ukrainische Variante ist möglicherweise am wahrscheinlichsten. Nur mit einem Unterschied – das Ausmaß der Gewalt wird in Belarus stärker sein. Denn anders als der seinerzeitige ukrainische Präsident Janukowytsch wird Lukashenko unmittelbar scharf schießen lassen und nicht erst die Entwicklung der Situation abwarten. Zudem wird sich Russland schneller und aggressiver einmischen, da es Belarus traditionell als „sein“ Land betrachtet. Außerdem wollen sich nun viele Leute für die Angst und Erniedrigung der letzten 18 Jahre rächen. Dafür werden sie

voraussichtlich das gleiche Maß an Gewalt anwenden, das die Machthabenden ihnen angetan haben.

Ihr hattet auch immer wieder Erfolge mit Aktionen und Kampagnen. Gibst Du uns noch ein paar Beispiele?

Großes Aufsehen erregte vor drei Jahren, dass mit dem ehemaligen Polizeimajor Dinas Linkus ein bekannter Peiniger zu vier Jahren Haft verurteilt wurde. Er hatte mich und einen anderen Oppositionellen im Arrest geschlagen und mir mit Vergewaltigung gedroht. Wir reichten nicht nur eine formale Beschwerde gegen Linkus ein, sondern informierten die AnwohnerInnen im Umfeld der Polizeistation und seiner Nachbarschaft darüber, dass Linkus wehrlose Frauen schlägt und mit Vergewaltigung bedroht. Schnell wurde er strafversetzt und musste eine neue Stelle in Grodno antreten. Linkus hatte sich daran gewöhnt, jederzeit seine Gefangenen schlagen und erniedrigen zu können. Als er das nicht mehr konnte, wandte er sich gegen seinen Kollegen und schlug diesen krankenhausreif. Deshalb wurde er schließlich verurteilt.

Die Polizei ist Kritik nicht gewöhnt und reagiert ebenso nervös wie unbeholfen. Wir haben über 1.000 PolizistInnen direkt angeschrieben und gebeten, alles zu tun, damit von der Polizei keine Gewalt mehr gegen Frauen ausgeht. Es gab ungewöhnlich viele Reaktionen. Viele fühlten sich angegriffen, einige haben sich gerechtfertigt oder uns sogar Unterstützung zugesagt, aber alle wollten sie wissen, woher wir denn ihren Namen hätten. In der Staatspresse sprach das Innenministerium von einer „nie da gewesenen Kampagne der Diskreditierung der Polizei und des KGB“ und zuletzt haben sie sogar die Wohnung der Frau, die unsere Briefe zur Post gebracht hatte, durchsucht. Doch letztlich ist das alles nur viel Lärm um nichts. Keine einzige unserer Aktivistinnen wurde verhaftet oder sonst wie belangt, aber nach der Hausdurchsuchung haben sich die PolizistInnen bei der Aktivistin förmlich entschuldigt. Die Polizei hat Angst vor uns. Das ist zur Abwechslung mal ein gutes Gefühl.

Die EU will die Beziehungen zu Belarus wieder stärken, die Kommission hat die Verhandlungen zum Abschluss eines Abschiebeabkommens wieder aufgenommen. Bevor aber eine weitere Visaliberalisierung verhandelt wird, soll die Regierung alle politischen Gefangenen freilassen – auch anarchistische Inhaftierte sind gemeint. Wie bewertest Du die Anstrengungen der EU?

Eine Visaliberalisierung würde unser Leben sehr vereinfachen. Das größ-

te Problem bezüglich der EU ist das Fehlen einer Langzeitstrategie, was sich die Regierung unter Lukashenko zunutze macht – genauso wie die Ukraine und Russland. Die Menschen sind von der EU enttäuscht, was sich auch durch die Schwäche gegenüber Russland bestätigt. Viele fürchten, dass die russische Armee sofort präsent sein wird, wenn die belarussische Bevölkerung frei sein will und einen demokratischen Weg beschreitet.

Die Anstrengungen der EU zu den politischen Gefangenen begrüße ich aber sehr – sie scheinen mir manchmal stärker als jene der einheimischen Zivilbevölkerung. Wichtig ist, dass an die Freilassung keine Finanzhilfen geknüpft sind, denn dann würden weitere Verhaftungen vorgenommen, um daraus Kapital zu schlagen.

Von wegen neutral

Die deutsche Polizei als Akteur autoritärer Disziplinierung

von Andreas Blechschmidt

Deutschland – ein Hort der Stabilität. Was bei anderen EU-Staaten zur massiven Krise wurde, war in der BRD nur eine kleine Delle. Die Wirtschaft wächst und von Massenprotesten wie in Griechenland und Spanien keine Spur. Aber der Eindruck täuscht. Apparate und Strategien der inneren Sicherheit befinden sich seit langem im Umbruch; sie bereiten vor, was kommen könnte.

Die ökonomischen Krisen seit dem Zusammenbruch der weltweiten Finanzmärkte 2007 und die daraus resultierenden Sparmaßnahmen haben in den letzten Jahren in zahlreichen Staaten der Europäischen Union (EU) zu nachhaltigen Protesten geführt. Massenproteste zum Beispiel in Griechenland und Spanien und der Zulauf zu rechten Parteien markierten eine politische Vertrauenskrise. Dahinter steht eine grundlegende Krise des kapitalistischen Systems, das vorrangig die Interessen von InvestorInnen und deren Profitraten sichert, aber keine Perspektiven angesichts von Arbeitslosigkeit, Verarmung und zunehmender Wohnungslosigkeit bietet. Zugleich sorgen die globalen wirtschaftlichen und militärischen Konflikte für eine zunehmende Migration nach Europa, der die verantwortlichen Regierungen mit einem tödlichen Abwehrregime an den EU-Außengrenzen begegnen, in dem die Grenzschutzagentur Frontex eine zentrale Rolle spielt.

Deutschland scheint von alledem unbeeinflusst und vergleichsweise politisch stabil. Tatsächlich jedoch wurden im letzten Jahrzehnt auf verschiedenen Ebenen Voraussetzungen geschaffen, möglichen künftigen Krisenprotesten auch in Deutschland effiziente repressive Gegenstrategien entgegenzusetzen. Dabei entspricht das Selbstbild der Polizei in Deutschland einer von politischer Einflussnahme freien Polizeiarbeit, die allein an rechtsstaatlich überprüfbares Handeln gebunden ist. Obschon polizeiliches Handeln „immer auch Handeln in der Gesellschaft und für

die Gesellschaft“ sei, wie es im Vorwort zu einem „Soziologie. Studienbuch für die Polizei“ heißt, sieht man sich als neutrale Instanz.¹ Die „Deutsche Hochschule der Polizei“ bietet etwa im Fachgebiet „Kriminalistik – Grundlagen der Kriminalstrategie“ Seminare für polizeiliche Führungskräfte zum Erwerb von Kompetenzen zur „objektiven“ Beratung der Kriminalpolitik über das Kriminalitätsgeschehen an.² So sollen die polizeilichen Reaktionsmöglichkeiten zum sachgerechten Personal- und Ressourceneinsatz vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Forderung nach optimaler Kriminalitätsbekämpfung optimiert werden. Dieses Bild der überparteilichen und objektiven Instanz entspricht nicht der Realität. So wenig die westdeutsche Polizei 1968 und im Deutschen Herbst 1977 neutraler Akteur war, so wenig ist sie dies im aktuellen und künftigen gesellschaftlichen Kontext.

Die Zäsur des Jahres 1989 mit den daraus folgenden gesellschaftlichen Umwälzungen in Europa und der deutschen Wiedervereinigung haben zu einem tiefgreifenden Wandel des bis dahin geltenden politischen Selbstverständnisses Westdeutschlands geführt. Als Nachfolgestaat des nationalsozialistischen Deutschlands verstand sich die alte Bundesrepublik jenseits aller Kontinuitäten und der problematischen fehlenden Aufarbeitungen des NS-Erbes als demokratischer Rechtsstaat auf Grundlage der sozialen Marktwirtschaft. In den 90er Jahren vollzog sich jedoch im wiedervereinigten Deutschland ein bedeutender Paradigmenwechsel innerhalb dreier wesentlicher Politikfelder. Zunächst wurde 1993 mit der Änderung des Artikels 16 des Grundgesetzes das uneingeschränkte Grundrecht auf Asyl für politische Flüchtlinge, das sich aus den Erfahrungen des NS-Faschismus direkt herleitete, in dieser Form abgeschafft. Die ebenfalls aus den historischen Erfahrungen abgeleitete Selbstbeschränkungen der Bundeswehr als reiner Verteidigungsarmee im Rahmen des NATO-Bündnisauftrags wurde unmittelbar nach der Wiedervereinigung 1990 infrage gestellt, allerspätestens seit dem Engagement der Bundeswehr im Kosovokrieg 1999 aufgehoben. Und schließlich wurde mit der „Agenda 2010“ ein deutlicher Kurswechsel weg vom Versprechen der wohlfahrtsstaatlichen Daseinsfürsorge hin zur neoliberalen Deregulation sozialer Leistungen vollzogen.

1 Frevel, B.; Asmus, H. u.a. (Hg.): Soziologie. Studienbuch für die Polizei, Hilden 2002

2 zit. n. www.dhpol.de/de/hochschule/Fachgebiete/fachgebiete.php

Sicher und sauber: die neoliberale Stadt

Nicht zufällig wurden Anfang der 90er Jahre, angestoßen durch vermeintliche Erfolgsmeldungen der „Zero-Tolerance“-Konzepte der New Yorker Polizei, ausführliche Debatten in der Fachöffentlichkeit und darüber hinaus über polizeiliche Sicherheitskonzepte geführt. Diese Diskurse kennzeichneten ihrerseits einen Übergang von der Disziplinar- hin zu einer Kontrollgesellschaft mit einer direkten Neuausrichtung polizeilicher Aufgabengestaltung, in der polizeiliches Handeln alles andere als überparteilich ist. Die bundesdeutsche Polizei als ein Instrument der Krisenbewältigung hat schon seit den 70er Jahren entsprechende Strategien entwickelt: Das „community policing“ stellt ein abgestimmtes Handlungskonzept von nachbarschaftlicher Kooperation bis hin zu einer repressiven „Zero-Tolerance“-Strategie dar. Unter dem Vorzeichen von Präventions- und Informationsprogrammen bzw. der Teilnahme an quartiersbezogenen Beteiligungsprogrammen agiert die Polizei schon lange in den Kommunen proaktiv. So gewonnene Informationen können Teil eines abgestimmten repressiv-disziplinierenden Kontroll- und Überwachungsprogramms der Polizei in den lokalen Milieus werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da der bereits geschilderte innenpolitische Paradigmenwechsel eine Neuorientierung hin zum neoliberalen global ausgerichteten Wettbewerbsstaat darstellt.

Der urbane Raum ist dabei im Zusammenhang mit der weltweiten seit den 70er Jahren betriebenen neoliberalen Wende zum Schauplatz eines rasanten ökonomischen und damit sozialen Wandels geworden. Der Soziologe David Harvey hat diesen Wandel mit pointierten Worten zusammengefasst: „Die traditionelle Stadt ist von der zügellosen kapitalistischen Entwicklung zerstört worden, sie ist dem endlosen Bedürfnis, überakkumuliertes Kapital zu investieren, zum Opfer gefallen, so dass wir uns auf ein endlos wucherndes urbanes Wachstum zubewegen, das keine Rücksicht auf die sozialen ökologischen oder politischen Konsequenzen nimmt.“³ Privatisierungen staatlicher bzw. kommunaler Aufgaben sowie der Verkauf von z.B. kommunalen Wohnungsbeständen, die zunehmende Streichung staatlicher Leistungen für die sozialen Systeme, für Bildung und Kultur sowie die systematische Deregulation des Arbeitsmarktes sind Kennzeichen dieser Politik. Dem liegt die grundlegen-

3 Harvey, D.: *Rebellische Städte*, Frankfurt/Main 2013, S. 19

de politische Entscheidung zugrunde, „die Umverteilung des Reichtums sei vergebliche Mühe. Die Ressourcen sollten stattdessen auf dynamische, ‚unternehmerische‘ Wachstumszentren gelenkt werden.“⁴ An die Stelle des (sozial-)demokratischen Integrationsversprechens der Teilhabe an Wohlstand und gesicherten Lebensverhältnissen für möglichst alle ist der neoliberale Wettbewerb getreten, der jene ausschließt, die keinen Platz im neoliberalen (Arbeits-)Markt finden.

Dieser Prozess muss als Ausdruck einer Transformation kapitalistischer Verwertungsstrategien begriffen werden, die durch ein entsprechendes Sicherheitsregime begleitet wird. Gesellschaftliche krisenhafte Widersprüche werden nicht als soziale Problemlagen begriffen, denen man mit politischen Konzepten entgegentritt, sondern als Sicherheitsprobleme, denen mit rein repressiven Strategien begegnet wird.

So sollen die städtischen Räume als Teil eines internationalen Standortwettbewerbs frei von Konflikten und sozialen Widersprüchen bleiben. Da ehemals öffentliche Stadträume in attraktiven Lagen zunehmend privatisiert und als Konsum- und Investitionszonen Teil der kapitalistischen Wertschöpfung werden, erwächst daraus ein Bedürfnis, durch ein autoritäres Kontroll- und Ausschlussregime der Polizei, Ordnungsbehörden und privater Sicherheitsdienste unerwünschtes soziales Verhalten zu unterbinden und störende Personen zu vertreiben. Polizeiliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ergänzen die zunehmende Präsenz privater Sicherheitsdienste beispielsweise in Einkaufszentren und Bahnhöfen. Durch die Privatisierung von ehemals öffentlichen Räumen und der daraus resultierenden Ausübung eines Hausrechts können zudem Sicherheitsdienste ohne gesetzlich definierte Eingriffsbeschränkungen des Polizeirechts unerwünschte Personen wesentlich ‚effektiver‘ vertreiben.

Jan Wehrheim hat in seiner 2002 veröffentlichten Studie „Die überwachte Stadt“ den allgemeinen Zusammenhang zwischen der neoliberalen Stadt und den aktuellen Überwachungs- und Ausschlussstechniken unter den Aspekten von Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung untersucht. Ein wichtiges Motiv benennt er mit dem Begriff „physical disorder“, demzufolge das Erscheinungsbild eines städtischen Quartiers zum Anknüpfungspunkt von Kriminalitätsfurcht und sich darauf beziehender

⁴ ebd., S. 68

sicherheitspolitischer Gegenstrategien wird.⁵ Die in den 90er Jahren popularisierte Broken-Windows-Theorie verknüpft ein Wohnumfeld mit Merkmalen wie Vermüllung, verfallendem Leerstand und Graffiti zu einem neuen Problemkomplex des „gefährlichen Raumes“. Dabei handelt es sich um ein soziales Konstrukt, denn die genannten „Probleme“ werden im Vorfeld strafbarer Handlungen angesiedelt. Nicht zufällig werden eigentlich straffreie Verhaltensweisen im öffentlichen Raum wie der Konsum von Alkohol, das Betteln oder das kollektive „Abhängen“ von Jugendlichen an Treffpunkten zum Anlass für polizeiliches Einschreiten.

Wehrheim entwickelt unter den begrifflichen Vorzeichen von „Ästhetisierung und Sauberkeit“ ein zentrales ideologisches Moment des neoliberalen urbanen Sicherheitsdiskurses: „Ein optisch sauberer Platz symbolisiert nicht nur, dass man sich an die heutzutage verinnerlichte Norm der Sauberkeit zu halten hat, sondern auch, dass dies der Raum der Etablierten ist resp. dass Außenseiter oder gesellschaftliche Gruppen, die mit dem Stigma der mangelhaften Sauberkeit belegt sind, in diesen Räumen nichts zu suchen haben.“⁶

Die politische und mediale Rezeption dieser Problematik fand dabei im Thema Graffiti einen geradezu idealen Aufhänger. In einer Sauberkeitskampagne unter dem Slogan „Nicht ganz klar. Wie der Typ“ benutzte die Berliner Senatsverwaltung Ende der 90er Jahre das Porträt einer eine Scheibe scratchenden Person, das offensichtlich die vorurteilsbehaftete Täterkategorie „jung, männlich, migrantisch“ bildsprachlich inszenierte. Graffiti stellen eine besondere Provokation dar, da sie als materialisierter Regelverstoß den Konsens der Mehrheitsgesellschaft bezüglich des Erscheinungsbildes des öffentlichen Raums bestreiten. Wehrheim stellt dazu fest: „Beim Thema Graffiti verbinden sich folglich alle Aspekte einer umkämpften Stadt: Sauberkeit mit der Verdrängung von Nutzungsformen und Personen, Angstdiskurs mit Strategien zur Revitalisierung von Innenstädten sowie Kriminalitätsprävention mit der Okkupation von Raum.“⁷

Polizeiliches Handeln ist somit mit repressiven autoritären Sicherheitsstrategien verknüpft, die die neoliberal organisierte Vermarktung

5 Wehrheim, J.: Die überwachte Stadt, Opladen 2002, S. 66 f.

6 ebd., S. 103

7 ebd., S. 110

der Stadt schützen sollen gegen eine unkontrollierte Raumeignung, die die monopolisierte Verfügungsmacht in Frage stellt. Aus dieser Perspektive erklärt sich der große Aufwand, mit dem Polizei und Sicherheitsdienste die Verfolgung und Kriminalisierung von nächtlichen Graffitiaktivitäten betreiben. Immer wieder werden spektakuläre Großaktionen inszeniert, bei denen nicht nur viel Personal aufgeboten wird, sondern auch Hubschrauber und Nachtsichtgeräte eingesetzt werden.

Die Privatisierung und „Aufwertung“ städtischer Räume schafft das Bedürfnis, durch ein autoritäres Kontroll- und Ausschlussregime der Polizei, der Ordnungsbehörden und privater Sicherheitsdienste unerwünschtes soziales Verhalten zu unterbinden und störende Personen zu vertreiben. Gleichzeitig werden populistische stigmatisierende Ablenkungsdiskurse initiiert, mit denen Abfuhrobjekte für die durch die staatliche Deregulation ausgelösten Unsicherheiten angeboten werden: Ein angeblicher Missbrauch von Transferleistungen oder des Asylrechts wird beschworen und Kriminalitätsfurcht geschürt. Dabei werden Einzelphänomene in den öffentlichen Fokus gerückt, um Kompetenzerweiterungen für polizeiliches Eingreifen insgesamt zu legitimieren. Mal sind es offene Drogenszenen, mal osteuropäische „Bettlerbanden“, Alkohol konsumierende „Randständige“ oder eben illegalisierte Flüchtlinge, die als Vorwand für die Ausweitung polizeilicher Befugnisse herhalten müssen. Das jüngst in die Schlagzeilen geratene Instrument des „Gefahrengebietes“ wurde in Hamburg ursprünglich als effektives Mittel zur Bekämpfung des Einbruchsdiebstahls propagiert, während es zuletzt überwiegend im Zusammenhang mit linken Demonstrationen ausgerufen wurde.

Versammlungsfreiheit in Gefahr

Mit der Föderalismusreform 2006 war die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Versammlungsrechts auf die Länder übergegangen. Schon auf der Basis des Versammlungsgesetzes des Bundes haben die Behörden und die Polizei regelmäßig Verbote und absurde Auflagen ausgesprochen, wurden aber immer wieder vom Bundesverfassungsgericht zurückgepfiffen, das eine stark grundrechtsorientierte Rechtsprechung pflegt.

Mit den neuen Versammlungsgesetzen der Länder drohen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit neue Gefahren. Das zeigt sich nicht nur in Bayern und Sachsen, deren Gesetze im Februar 2009 vom

Bundesverfassungsgericht bzw. im April 2011 vom sächsischen Landesverfassungsgericht teilweise aufgehoben wurden.⁸ Gemeinsam ist allen bisherigen LandesversammlungsGesetzen bzw. Entwürfen die vor allem an polizeiliche Interessen nach Gefahrenabwehr und Kontrolle orientierte Ausgestaltung der Regelungen. Versammlungen werden mehr noch als bisher als potenzielle Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung betrachtet, denen die Polizei mit erweiterten repressiven Befugnissen begegnen können soll. Die restriktivere Gestaltung der neuen Länderversammlungsgesetze ist bei der Disziplinierung sozialer Proteste von besonderer Bedeutung.

Immer wieder wird im Kontext dieses „protest policing“ diskutiert, ob die Polizei ein autarker Akteur oder Herrschaftsinstrument der Politik ist. Eine Unabhängigkeit von der Politik beschreibt dann den Idealfall einer im positiven Sinne von politischer Einflussnahme freien Polizeiarbeit, die allein an rechtsstaatlich überprüfbares Handeln gebunden ist. Doch die neuen verschärften Versammlungsgesetze werden von den Länderpolizeien dankend für eigene Konzepte der Disziplinierung gesellschaftlicher Protestbewegung aufgenommen. Sowohl im Zusammenhang mit den Stuttgart-21-Protesten als auch bei der Behinderung der Frankfurter Blockupy-Demonstration im Juni 2013 oder bei der alternativlosen Auflösung der Hamburger Großdemonstration im Dezember 2013 erwies sich, dass das polizeiliche Handeln politische Ziele verfolgte und sich von rechtsstaatlicher Kontrolle unbeeindruckt zeigte. Damit könnte die Polizei Teil eines autoritären Regimes rechtsstaatlichen Typs werden, die künftige Krisenproteste als abweichendes Verhalten kriminalisieren kann.

Die politischen Institutionen, die eigentlich die Polizei kontrollieren sollten, sind offensichtlich gerne bereit, sie mithilfe verschärfter Sicherheitsgesetze von demokratischer Kontrolle freizustellen. Als langfristig brauchbare Legitimation für Gesetzesverschärfungen erwies sich seit dem 11. September 2001 der Themenkomplex der „Terrorabwehr“. Zentral ist hier der Ansatz, Bedrohungen möglichst frühzeitig zu erkennen und Straftaten präventiv zu verhindern. Folgerichtig werden der Polizei verdeckte und technische Ermittlungsmethoden nicht mehr nur für den Bereich der Strafverfolgung zugestanden und in der Strafpro-

⁸ Bundesverfassungsgericht: Beschluss v. 21.3.2009, Az.: 1 BvR 2492/08; Sächsischer Verfassungsgerichtshof: Urteil v. 19.4.2011, Az.: Vf. 74-II-10

zessordnung verankert, sondern auch im Polizeirecht. Dadurch sind weiterreichende Maßnahmen wie Observationen, Lauschangriffe sowie Telefon- und Onlineüberwachung mehr oder weniger jeder Verhältnismäßigkeitsüberprüfung entzogen, da nicht mehr Staatsanwaltschaften oder Gerichte entsprechende Anordnungen treffen, sondern die Polizei darüber selbst entscheidet. So ist der Polizei in Hamburg nach dem „Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei“ gestattet, bis zu drei Tage ohne richterliche Anordnung u.a. eine Telefonüberwachung durchzuführen. Theoretisch ist denkbar, dass die Polizei diese Maßnahme alle drei Tage für 24 Stunden unterbricht, um sie dann wieder für drei Tage fortzuführen.

Diese zunehmenden Aktivitäten im Rahmen des Polizeirechts und im Vorfeld tatsächlichen strafbaren Handelns sind die klassischen Instrumente des Präventionsstaates, der polizeiliches Handeln nicht mehr an der Strafverfolgung und der Abwehr konkreter Gefahren orientiert, die wenn schon nicht unmittelbar bevorstehen, so doch sich zeitlich abzeichnen. Vielmehr wird durch die Senkung der Eingriffsvoraussetzungen für die polizeiliche Ausforschung Tür und Tor geöffnet durch verdachtsunabhängige und verdeckte Überwachungsmaßnahmen ohne Vorliegen einer Straftat oder eines tatsächlichen Verdachts. Erschwerend kommt hinzu, dass der Begriff der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“, zu deren „vorbeugender Bekämpfung“ beispielsweise längerfristige Observationen und Einsätze von V-Leuten und Verdeckten ErmittlerInnen möglich sind, ausgesprochen dehnbar ist. Er umfasst nicht nur die politischen Straftatbestände einschließlich der „terroristischen Vereinigung“, sondern alle in irgendeiner Form „organisierten“ Begehungsweisen. Selbst gegen „organisierte Sprayergruppen“ könnte die Polizei also ihr quasi-nachrichtendienstliches Instrumentarium in Anschlag bringen.

Militär und Polizei

Die Militarisierung der Außenpolitik findet ihre Entsprechung in dem politischen Wunsch, die Präsenz der Bundeswehr im Inneren vom Ausnahmefall zur Regel werden zu lassen und neben den bereits ausgeweiteten polizeilichen Befugnissen weitere Ressourcen zur Beherrschung eigentlich klassischer polizeilicher Lagen mobilisieren zu können.

Gegenwärtig erscheint der Einsatz der Bundeswehr im Inneren als gleichberechtigter Akteur neben der Polizei noch als vergleichsweise unwahrscheinlich. Doch die forcierten Bemühungen, die Bundeswehr als

zusätzliches Ordnungsinstrument im Inneren agieren zu lassen, sind durchaus beachtlich, bisher aber ohne große kritische öffentliche Wahrnehmung geblieben.

Der Bundeswehreininsatz beim Oderhochwasser 1997 oder bei der Bekämpfung der Vogelgrippe 2006 bewegt sich noch im Rahmen des Artikels 35 Grundgesetz, der den Einsatz bei Naturkatastrophen oder schweren Unglücksfällen erlaubt. Doch schon die Einbindung der Bundeswehr in das Sicherheitskonzept des G8-Gipfels in Heiligendamm 2007 dürfte nicht mehr durch den Artikel 35 Grundgesetz gedeckt gewesen sein. Neben 2.400 SoldatInnen kamen die Aufklärungstechnik von Tornadoflugzeugen, geschlossene Spähsysteme des Typs „Fennek“, drei AWACS-Flugzeuge sowie ein mobiles Sanitätsrettungszentrum zum Einsatz.⁹

Außerhalb der grundgesetzlich möglichen Amtshilfeleistungen forciert das Konzept der „Zivil-Militärischen Zusammenarbeit“ (ZMZ) diese schleichende Normalisierung eines Agierens der Bundeswehr im Inneren, das seit 2001 umgesetzt wird. Offiziell soll eine effizientere Unterstützung im Rahmen des Katastrophenschutzes sichergestellt werden. Diese neue „Einsatzorientierung“ hat dabei gar nicht mehr den Ausnahmefall im Blick, sondern formuliert die institutionalisierte Normalität des Einsatzes im Inneren, wenn es heißt: „Die Bundeswehr trägt in einem vernetzten gesamtstaatlichen Ansatz mit ihren Fähigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Bürger und Bürgerinnen bei.“ Ein Netz von militärischen Stützpunkten mit einem System von Landes-, Bezirks- und Kreisverbindungskommandos, das von ortskundigen und lokal eingebundenen ReservistInnen geführt wird, soll die umfassende Verfügbarkeit der Bundeswehr gewährleisten. Schon im Jahre 2007 ging aus einer vom Verteidigungsministerium veröffentlichten Liste hervor, dass Bundeswehreinheiten beim Berlin-Marathon, bei der Kieler Woche, beim Laternenfest von Halle oder bei der Weltmeisterschaft der Zweispänner Amtshilfe geleistet haben.

Nachdem beim NATO-Gipfel im Frühjahr 2009 erneut die Bundeswehr eingesetzt war, stellte die Linksfraktion im Bundestag eine Kleine Anfrage. Sie zielte u.a. darauf, ob Maßnahmen getroffen würden, die verhinderten, „dass die ZMZ-Strukturen zur Unterstützung polizeilicher

⁹ Plotzki J.: Soldaten gegen Demonstranten, in: Müller-Heidelberg T. u.a. (Hg.): Grundrechte Report 2008, Frankfurt/Main 2008, S. 188-192

Repressivmaßnahmen gegen Streikende und/oder DemonstrantInnen herangezogen werden.“ Die Bundesregierung antwortete schlicht mit „Nein“, um dann weiter zu erklären: „Die Beurteilung, ob Großereignisse sowie damit im Zusammenhang stehende Demonstrationen Anlässe für die Zusammenkunft von Katastrophenschutzstäben sein können, obliegt den für die örtliche polizeiliche und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr zuständigen Landesbehörden.“¹⁰ Bei den Katastrophenschutzstäben sitzen zumeist automatisch VertreterInnen eines ZMZ-Kommandos mit am Tisch, womit aus Sicht von KritikerInnen die Doktrin der zivilmilitärischen Zusammenarbeit zum Sprungbrett für Inlandseinsätze der Bundeswehr wird. Es bleibt eine Frage der Zeit, bis SoldatInnen als Teil des ZMZ-Konzeptes regelmäßig zum Einsatz bei Demonstrationen abkommandiert werden. Dabei wird zunächst sicherlich eine logistisch-technische Unterstützung z.B. durch Überwachungs- und Aufklärungskapazitäten im Vordergrund stehen und weniger der direkte Einsatz von BundeswehrsoldatInnen im klassischen Aufgabenfeld des polizeilichen Vollzugsdienst auf Demonstrationen. Andererseits wären aber Einsatzkonzepte im Zusammenhang mit der Flüchtlingsabwehr vorstellbar, in denen SoldatInnen konkrete Aufgaben, die derzeit die Bundespolizei wahrnimmt, übernehmen könnten.

Solch eine Entwicklung hätte eine Entsprechung in den fortgesetzten Forderungen vor allem von konservativen PolitikerInnen und von FunktionärInnen der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) nach einer Militarisierung der polizeilichen Ausrüstung. Seit mehreren Jahren fordert der DPolG-Chef Rainer Wendt nach Auseinandersetzung bei Demonstrationen die Ausstattung der Polizei mit Gummigeschossen. „Wenn Wasserwerfer nicht mehr reichen, muss die Polizei als Antwort auf die Steine, Brandsätze und Stahlkugeln der Demonstranten Gummigeschosse einsetzen“, erklärte Wendt beispielsweise im Juni 2008, nachdem es zu Auseinandersetzungen in Hamburg anlässlich einer Neozidemo im Stadtteil Barmbek gekommen war.¹¹ Den Polizeigewerkschafter bekümmerte es nicht, dass in Hamburg damals keine Brandsätze oder Stahlkugeln gegen PolizeibeamtInnen eingesetzt wurden und auch kaum Steine geflogen waren. Die Barrikaden auf der geplanten Route der Rechten wurden gerade in polizeifreien Momenten errichtet.

¹⁰ BT-Drs. 16/13970 v. 28.8.2009

¹¹ Bild, Hamburgausgabe v. 4.6.2012

Tatsächlich ist Wendts Plädoyer für Gummigeschosse frei von jedem Bezug zur Realität und zur Faktenlage. Eher steht seine Forderung für die reaktionäre Polizeistrategie einer „Vor-Ort-Bestrafung“. Wenn SitzblockiererInnen nicht freiwillig gingen, „dann tue es eben auch mal weh.“¹²

Konsequent ignoriert er, dass Gummigeschosse keine sogenannten nicht-tödlichen Waffen sind. Allein im Nordirland-Konflikt starben seit 1970 17 Menschen durch Gummigeschosse. Die UNO erließ für den Einsatz im Kosovo ein Verbot von Gummigeschossen, nachdem zwei Demonstranten durch solche zu Tode kamen. Wendt behauptete hingegen schon in einem Interview im Juni 2007 mit der Süddeutschen Zeitung wahrheitswidrig, tödliche Vorfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gummigeschossen seien nicht bekannt, um fortzufahren: „Im Übrigen ist ja auch niemand dazu verpflichtet, Pflastersteine und Molotowcocktails auf Polizisten zu werfen. Wenn er das unterlässt, kommt er nicht mal in die Reichweite der Gummigeschosse.“¹³ Damit vertritt Wendt die Logik des in Kauf zu nehmenden tödlichen polizeilichen Kollateralschadens. Wie schnell man jedenfalls aus seiner Sicht doch in die Reichweite von Gummigeschossen geraten könnte, erklärte er bereits 2007 öffentlich: „Wenn die Polizei die Demonstranten aufgefordert hat, den Platz zu räumen, dann gibt es keine Unbeteiligten mehr“.¹⁴ Immerhin sind es sogar die KollegInnen der Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Wendts Aufrüstungsfantasien entgegneten. Der GdP-Funktionär Frank Richter stellt fest: „Wer Gummigeschosse einsetzen will, nimmt bewusst in Kauf, dass es zu Toten und Schwerverletzten kommt.“¹⁵ Es ist aber Teil einer kühl-rationalen Logik neoliberaler Sicherheitskonzepte, das Recht auf körperliche Unversehrtheit der ins Visier geratenen vermeintlichen DelinquentInnen zu suspendieren. Der angebliche Schutz der Sicherheit der Mehrheitsgesellschaft wird zur kalkulierten Unsicherheit für die Objekte des polizeilichen Einsatzes. Teil der repressiven Ahndung von unerwünschtem Verhalten ist eine Vor-Ort-Bestrafung der Betroffenen, die für die beteiligten Sicherheitsorgane im Regelfall folgen- und straflos bleibt.

12 Hamburger Abendblatt v. 4.6.2012

13 Süddeutsche Zeitung v. 4.6.2007

14 Westfalenpost v. 4.6.2007

15 Pressemitteilung des GdP-Bundesvorstands vom 5.6.2012, zit. n. www.gdp.de/gdp/gdprnw.nsf/id/DE_Einsatz-von-Gummigeschossen-ist-unverantwortlich

Johannes Agnoli hat in seiner grundlegenden Schrift „Die Transformation der Demokratie“ darauf hingewiesen, dass mit der ideologischen Formel des „sozialen Friedens“ gesellschaftliche Gruppen durch Zuweisung von materieller Absicherung und einem Integrationsversprechen befriedet werden sollen. Mit diesem historischen Klassenkompromiss, der nach 1945 in dem Projekt der Sozialpartnerschaft seinen Ausdruck fand, ist es in Deutschland gelungen, soziale Ungleichheiten und krisenbedingte ökonomische Deklassierungen als persönliche Probleme bzw. individuelles Versagen zu stigmatisieren. Jene, die sich gegen Ungleichheit und Verarmung als Ausdruck kapitalistischer Widersprüche wehren, sollen diszipliniert, zurückgedrängt und – so Agnoli – „dem öffentlichen Hass“ preisgegeben werden.¹⁶ Agnoli beschreibt diesen Prozess der Disziplinierung als „Involution“, die mit den Mitteln des präventiven Sicherheitsstaates Herrschaft absichert und politische Gegenmacht kriminalisiert.

Das zitierte Selbstbild der Polizei über ihr eigenes Handeln als „immer auch Handeln in der Gesellschaft und für die Gesellschaft“ sollte sich daher einer kritischen Gesellschaft gegenübersehen, die polizeiliches Handeln thematisiert, begleitet und wo nötig infrage stellt.

¹⁶ Agnoli, J.; Brückner, P.: Die Transformation der Demokratie, Hamburg 2004 (Original: 1967)

Katalysator Wirtschaftskrise?

Zum Wandel von Protest Policing in Europa

von Andrea Kretschmann

Seit 2008 entfaltet sich in der EU die größte Krise des Kapitalismus seit den 30er Jahren. Begleitet wird sie von einer für die letzten Dekaden ungewöhnlichen Vehemenz sozialer Kämpfe. KriminologInnen beobachten im gleichen Zeitraum einen qualitativen Wandel des Protest Policing. Der Beitrag fragt nach den Zusammenhängen der Entwicklungen.

Die Krise hat Einzug gehalten in Europa. Politische ÖkonomInnen sehen seit 2008 nicht nur den kapitalistischen Normalbetrieb gestört, sie beobachten außerdem, wie angesichts von mangelndem Wirtschaftswachstum und Massenarbeitslosigkeit auch die neoliberale Ideologie zunehmend brüchig wird.¹ Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich „ökonomische Systemrisiken und kalkulierbare Schadensfälle für die Mehrzahl derjenigen, die in aller Abhängigkeit nichts zu entscheiden haben, in elementare Gefahren verwandelt“ haben.²

Wo die „Krisenlösungsstrategien“ die Balance zwischen sozialer Sicherheit und Prekarität nicht mehr zu stabilisieren vermögen, dort entbinden sie neue, breite Bevölkerungsgruppen nahezu gänzlich von ökonomischer Teilhabe. Die Rede ist vorrangig von den Mittelschichtangehörigen einiger südlicher Länder Europas.³ Hinzu kommt die Konfrontation der Bevölkerungen mit Vorgängen politischer Schließung in Form autoritaristisch durchgesetzter Krisenmaßnahmen.⁴

1 z.B. Gill, S. (ed.): *Global Crises and the Crisis of Global Leadership*, Cambridge, 2011

2 Vogl, J.: *Das Gespenst des Kapitals*, Zürich 2010, S. 177

3 Birke, P.: Unerwartete Proteste und ihr etwas weniger überraschendes Ausbleiben, in: Billmann, L.; Held, J. (Hg.): *Solidarität in der Krise*, Tübingen 2013, S. 355-372 (362)

4 Oberndorfer, L.: Hegemoniekrise in Europa, in: Forschungsgruppe Staatsprojekt Europa (Hg.): *Die EU in der Krise*, Münster 2012, S. 50-72

Dass all dies Unmut erzeugt, zeigen vor allem die monatelang anhaltenden Streiks und Proteste breiter Bevölkerungsschichten in jenen Ländern, welche die EU-Krisenpolitik zu fundamentalen Kürzungen zwingt.⁵ Aber auch in den Profiteurländern der Krisenpolitik findet die wachsende Prekarisierung zusehends breiterer sozialer Schichten und die Sensibilisierung für die Zunahme sozialer Ungleichheiten in einer neuen Konjunktur von Protesten ihren Ausdruck.

Staatstheoretisch wird die derzeitige Krise unter Rückgriff auf Gramscis Hegemoniekonzept⁶, dem zufolge Herrschaft immer dann gesichert ist, wenn über sie ein politischer und zivilgesellschaftlicher Konsens hergestellt werden kann, als Phänomen des Wegbrechens eben jener Zustimmung beschrieben. Dass die Hegemonie brüchig werde, sei – weiter entlang Gramscis These, dass fehlender Konsens mit Zwang kompensiert werde – am Einsatz autoritärer, undemokratischer Krisenlösungsversuche erkennbar.⁷

Angriff auf die Versammlungsfreiheit

Tatsächlich bedient sich das „Protest Policing“ der letzten Jahre in vielen Ländern Europas neuer rechtlicher Grundlagen, Formen und Techniken, nicht selten unter (temporärer) Suspendierung von Grundrechten und Kriminalisierung derjenigen, die ihre Rechte auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit wahrnehmen.⁸ Versuche etwa im Zuge von „Blockupy Frankfurt“, die Versammlungsfreiheit für bestimmte Gebiete *vollständig* aufzuheben, sind dabei nur die eine Seite.⁹ In Deutschland greift die Polizei nicht nur auf die Instrumente des Versammlungs-, sondern auch auf die des Polizeirechts zurück. In Hamburg richtete sie beispielsweise Ende 2013 und Anfang 2014 „Gefahrengebiete“ ein, die ihr verdachtsunabhängige Kontrollen in weiten Innenstadtbereichen ermöglichten und mit dem ursprünglichen Anlass, einer Demonstration im Dezember 2013, nichts mehr zu tun hatten. In Öster-

5 Birke a.a.O. (Fn. 3) S. 362 ff.

6 Gramsci, A.: Gefängnishefte, hg. v. Bochmann, K. u.a., Hamburg; Berlin, 1991-2002

7 Oberndorfer, L.: Vom neuen über den autoritären zum progressiven Konstitutionalismus?, in: *juridikum* 2013, H. 1, S. 76-86

8 Starr, A.; Fernandez, L.; Scholl, C.: *Shutting down the Streets. Political Violence and Social Control in the Global Era*, New York, London 2011

9 Pichl, M.: Normalisierung des Ausnahmezustands. Eine Rückschau auf die Blockupy-Aktionstage im Frankfurt am Main, in: *juridikum* 2012, H. 3, S. 344-354

reich ermöglichte ein gesondertes Vermummungsverbot Personenanhaltungen innerhalb der *gesamten* Wiener Innenstadt.¹⁰

Parallel zur teilweisen Außerkraftsetzung demokratischer und verfassungsrechtlicher Prinzipien in der Krisenpolitik scheint auch dem polizeilichen Umgang mit Protest eine neue Qualität zuzukommen – selbst in Ländern, in denen die spezifischen Folgen der Krise den Alltag der Menschen bisher weniger stark erreicht hat. Gramscis hegemonie-theoretisches Argument weiterführend wäre zu fragen, ob der bröckelnde Konsens durch exekutive Maßnahmen ersetzt wird, und ob Homologien zwischen dem polizeilichem Feld und den ökonomischen Rahmenbedingungen erkennbar werden. Etabliert sich auch auf der Ebene von Protest Policing eine (Rechts-)Politik des „kleinen Ausnahmezustands“?

Für Spanien haben Caceres und Oberndorfer aufgezeigt, dass dies tatsächlich der Fall ist.¹¹ „Wir brauchen ein System, das den Demonstranten Angst macht.“ So zitieren sie den katalanischen Innenminister, der sich im April 2012 für eine Strafrechtsänderung einsetzte, mit der unangemeldete Demonstrationen als „Anschlag auf die Staatsgewalt“ und mediale Aufrufe zur Störung der öffentlichen Ordnung mit Haftstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet werden können. Im November 2013 ließ die Regierung einen weiteren Gesetzentwurf „zum Schutz der bürgerlichen Sicherheit“ folgen, mit dem neue Verwaltungsstraftatbestände einführt werden sollen, über die die Polizeibehörden und nicht die Gerichte entscheiden. Leichte Vergehen sollen mit Geldstrafe bis zu 1.000, schwere mit bis zu 30.000 Euro geahndet werden. Ein schweres Vergehen begeht demnach, wer „nicht mit dem Beamten zusammenarbeitet, gewaltfreien Widerstand leistet oder einen Polizisten beleidigt, bedroht oder es am Respekt fehlen lässt.“ Die Höchststrafe von bis zu 600.000 Euro für sehr schwere Vergehen soll künftig Personen drohen, die unangemeldete Demonstrationen vor parlamentarischen Einrichtungen und den Höchstgerichten oder Proteste organisieren, sofern es bei diesen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt. In die Kategorie „sehr

10 Dopplinger, L.; Kretschmann, A.: Die Produktion gefährlicher Räume. Der Polizeieinsatz anlässlich des rechtsextremen „Akademikerballs“ in der Wiener Hofburg 2014, in: *juridikum* 2014, H. 1, S. 19-28

11 Caceres, I.; Oberndorfer, L.: Verlangt das Gesetz der bürgerlichen Sicherheit die Einschränkung der politischen Freiheiten?, in: *juridikum* 2013, H. 4, S. 453-463 (453 ff.)

schwer“ fällt ferner „die Aufnahme und das Verbreiten von Bildern von Polizeibeamt_innen, welche deren Ehre oder Sicherheit gefährden.“¹²

Derartig schwer in die Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit eingreifende Gesetzesentwürfe sind für europäische Verhältnisse bislang noch singular. In Sachen polizeilicher Härte bei Demonstrationen steht die griechische Exekutive der spanischen jedoch in nichts nach. In beiden Ländern wurde das Demonstrationsrecht bei mehreren Anlässen *de facto* ausgesetzt; in Griechenland etwa, indem der für die griechische Protestbewegung symbolische Syntagma-Platz während der Demonstrationen gegen die „Sparpakete“ immer wieder „stundenlang mit Reizgas und Blendgranaten beschossen“ wurde, und die Polizei, nachweislich mehrmals unterstützt durch bewaffnete faschistische Vigilanten, „Prügelorgien in den Straßen rund um das Regierungsviertel“ durchführte.¹³ In Spanien setzte die Polizei zwecks Zerschlagung einer Demonstration Anfang 2014 erstmalig eine schmerzhaft laute Töne abgebende „Soundkanone“ ein – ein Novum für den europäischen Kontext.¹⁴

Vergleichsweise harmloser, aber nicht weniger bedenklich nehmen sich da die mit der Novelle des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes 2012 erhöhten bzw. eingeführten Bußgelder etwa für die Störung der öffentlichen Ordnung, aggressives Verhalten gegenüber der Polizei (218 Euro), die Beschädigung des Ansehens der Polizei durch grafische Darstellungen und für Besetzungen (beides 500 Euro) aus. Erweitert wurden auch die staatsschützerischen Befugnisse für die Erhebung sensibler Daten.¹⁵ Unübersehbar ist hier wie dort, dass polizeiliche Interventionen zunehmend auf dem Verordnungsweg erfolgen und Strafen als Verwaltungsstrafen konzipiert werden, mit der Folge der richterlich ungeprüften Vergrößerung polizeilicher Ermessensspielräume.

12 ebd, S. 454

13 Kritidis, G.: Die Demokratie in Griechenland zwischen Ende und Wiedergeburt, in: Sozial.Geschichte Online 2011, H. 6, S. 135-155 (145 ff.)

14 <http://disopress.com/media.details.php?mediaID=NzAyNTEzMWU2ZjJ5Nzc=> (2014-26-01). Die aus der militärischen Nutzung stammenden „Long Range Acoustic Devices“ werden seit 2007 im Kontext politischen Protests verwendet, so vor allem in den USA, aber auch in Honduras, Georgien oder Kanada.

15 Kretschmann, A.: Das Wuchern der Gefahr. Einige gesellschaftstheoretische Anmerkungen zur Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes 2012, in: juridikum 2012, H. 3, S. 320-333

Elemente einer politischen Ökonomie des Protest Policing

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle einen grundlegenden Überblick über das Verhältnis von Krise, Protest und Polizei geben zu wollen. Denn dieses Thema bildet innerhalb der Forschung derzeit noch eine Leerstelle¹⁶, wie überhaupt das „Knäuel Ökonomie/Kriminologie“ bisher nur unzureichend entwirrt wurde.¹⁷ Für eine Annäherung ist jedoch der Hinweis hilfreich, dass Kriminalpolitiken nie isolierte Erscheinungen darstellen. Sie sind an kulturell tief verwurzelte Paradigmen gebunden, die vielfach auch den Umgang mit anderen sozialen Problemen wie Armut oder Arbeitslosigkeit bestimmen.¹⁸ In diesem Sinne bilden insbesondere Sozial- und Kriminalpolitiken ein gemeinsames *policy regime* der Regulierung sozialer Marginalität. In Kriminaljustizsystemen ist jedoch nicht von in sich kohärenten Tendenzen auszugehen, vielmehr müssen sie als in langfristigen Prozessen etablierte Gefüge beschrieben werden. Diese lassen sich nicht auf einen einfachen Nenner bringen, sondern sie sind darauf ausgerichtet, unterschiedliche Interessen, Kontroll- und Straffilosofien zu koordinieren.

Eine politische Ökonomie des Protest Policing griffe zu kurz, berücksichtigte sie nicht auch kulturell-normative und strukturell-institutionalisierte Zusammenhänge, ebenso wie dem Kriminaljustizsystem eigene Zeitrechnungen angesichts prägender, herausragender Ereignisse wie beispielsweise dem 11. September 2001. In diesem Zuge erhielt die Polizei vor allem in informationeller Hinsicht wesentliche Befugnisserweiterungen, welche in den Folgejahren langsam auf politisch aktive Spektren abseits des Islamismus ausgeweitet wurden.¹⁹ Das Muster der Erweiterung bekannter Interventionsformen auf neue soziale Gruppen zeigt sich auch im Fall der anfangs erwähnten Gefahrengebiete,

16 Ullrich, P.: Das repressive Moment der Krise. Erleben wir eine Rückkehr autoritärer Konfliktlösungen?, in: WZB-Mitteilungen 2012, H. 137, S. 35-37 (37): www.wzb.eu/de/publikationen/wzb-mitteilungen/wzb-mitteilung/137

17 Narr, W.-D.: Thesenartige Stichworte zu einer (kriminologischen) Kritik der (politischen) Ökonomie, in: Klimke, D.; Legnaro, A. (Hg.): Politische Ökonomie und Sicherheit, Weinheim 2013, S. 319-325 (320)

18 Dollinger, B.; Kretschmann, A.: Social Work and Criminal Justice, in: Kessl, F. et al. (eds.): European Social Work. A Compendium, Opladen; Farmington Hills 2014

19 vgl. della Porta, D.; Peterson, A.; Reiter, H.: Policing Transnational Protest, in: Dies. (eds.): The Policing of Transnational Protest, Aldershot 2006, S. 1-12 (5)

die ursprünglich insbesondere die Kontrolle offener Drogenszenen ermöglichen sollten.

Bei allen direkten Verbindungen, die sich im Falle von Spanien oder Griechenland zwischen der Krise und den Polizeipraktiken generieren lassen, ist jedoch festzuhalten, dass viele Einschränkungen von Freiheitsrechten bereits vor der derzeitigen ökonomischen Krise datieren.²⁰

Zwar existierte ab den 60er Jahren „ein zunehmendes Maß an Toleranz gegenüber Protestierenden sowie eine Abnahme des Einsatzes eskalierender Strategien“.²¹ Mit Ende der Ära des inklusionsbemühten wohlfahrtstaatlichen Strafens jedoch setzen grundlegende Veränderungen ein. Parallel zur Verbreiterung des Sicherheitsgedankens in der Kriminalpolitik, für den präventive Maßnahmen und die Repression „eingliederungsunwilliger“ Menschen charakteristisch ist, weichen die noch in den 80er und 90er Jahren maßgeblich deeskalativen Maßnahmen zunehmend räumlichen Strategien der Verdrängung des Protests (etwa an entfernte Orte oder durch großräumige Sperrzonen) sowie dem massiven Einsatz von Intelligence-Maßnahmen und rechtlicher Repression.²² Bereits für die späten 2000er Jahre beobachten KriminologInnen zudem Tendenzen der Militarisierung polizeilicher Strategien hin zu Methoden der Aufstandsbekämpfung.²³ Im Kontext der Abkehr von der tendenziell unterstützenden, nachsorgenden Strafrechtsorientierung der wohlfahrtstaatlichen Ära hin zu einer präventiven Sicherheitsorientierung haben Abweichungen immer auch das Potenzial, Bedrohungen der politischen Autorität darzustellen.

Im Zuge der Krise jedoch scheint die Erosion der Bürger- und Freiheitsrechte, durch die das sicherheitsorientierte Vorgehen der Kriminalpolitik des Neoliberalismus kennzeichnet war, eine nochmalige Erweiterung zu erfahren. Bereits dem Policing der 90er Jahre sprachen KriminologInnen die Funktion einer „Ersatzpolitik“²⁴ für die Regulierung der zunehmenden sozialen und ökonomischen Desintegration zu. In der Krise, so hat es den Anschein, erfährt diese Funktion eine weitere Manifestation. Anzeichen ergeben sich dort, wo die Polizei regelmäßig eher

20 ebd., S. 4

21 Ullrich a.a.O. (Fn. 16), S. 36

22 vgl. della Porta et al., a.a.O. (Fn. 19), S. 5 f.

23 Starr et al., a.a.O. (Fn. 8)

24 Ziegler, H.: Prävention. Vom Formen der Guten zum Lenken der Freien, in: Widersprüche 2001, H. 79, S. 7-24 (16)

besatzungs- als bürgerpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt oder auf dem Verordnungswege agiert. Sie ist dann kein Mittel zum Zweck mehr, sie wird selbst zum Zweck. Von einem Bruch mit Elementen formaler Demokratie ist auch dort auszugehen, wo die Einschränkung der Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit Ausnahmecharakter annimmt. Der Krise kann insofern, so die hier explorativ vorgestellte These, eine relative Katalysatorfunktion für bisherige Tendenzen im Protest Policing zugesprochen werden. Zu betonen bleibt, dass aufgrund der tiefen Verwurzelung kriminalpolitischer Praxen in gesellschaftlich-kulturelle Kontexte trotz der skizzierten Verschiebungen stets von einer Vermischung ‚alter‘ und ‚neuer‘ Politikstile und Praktiken sowie von deren Heterogenität und Widersprüchlichkeit auszugehen bleibt.

Gemeingefährlich

Gefahrengebiete bescheren der Polizei Sonderbefugnisse

von Christian Schröder

Nachdem die Hamburger Polizei im Januar 2014 große Teile des Bezirks Altona zum „Gefahrengebiet“ erklärte, sind die polizeirechtlichen Befugnisse zur verdachtsunabhängigen Kontrolle an bestimmten Orten bundesweit zum ersten Mal seit vielen Jahren zum Gegenstand einer breiten politischen Debatte geworden.

Der spektakulären Einrichtung des „Gefahrengebiets“ und der damit verbundenen Ermächtigung zu verdachtsunabhängigen Kontrollen am 4. Januar 2014 waren Proteste gegen die Räumung der Roten Flora, die städtische Flüchtlingspolitik und den Abriss der Esso-Häuser vorausgegangen. Zwar ließ sich die polizeiliche Version eines Angriffs auf die Davidwache und der schweren Verletzung eines Beamten nicht halten. Dennoch begründete die Polizei ihre Maßnahme mit einem „hohen Aggressionspotential gegenüber Polizeibeamten und polizeilichen/staatlichen Einrichtungen“.¹ Städtische Protestakteure skandalisierten erfolgreich die Sonderkontrollzonen. Am 9. Januar wurde das Gefahrengebiet verkleinert, am 13. Januar ganz aufgehoben. Hamburgs Erster Bürgermeister Olaf Scholz (SPD) verteidigte die „Gefahrengebiete“ vehement gegen jede Kritik, und Innensenator Michael Neumann (SPD) nannte sie „eine Erfolgsgeschichte“.²

Die Hamburger Regelung ist keine Besonderheit. Sie findet sich in ähnlicher Weise in fast allen Polizeigesetzen der Länder und des Bundes. Polizeiliche Sonderkontrollzonen gibt es bundesweit: In Hamburg hei-

1 Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: Datenschutzrechtliche Bewertung des polizeilichen Gefahrengebiets im Bezirk Altona vom 4.-13.1.2014, Hamburg 2014, S. 17; zu dem angeblichen Überfall auf die Davidwache s. u.a. taz v. 6.1.2014 sowie weitere Berichte der taz-Hamburg

2 vgl. taz v. 12.1.2014

ßen sie „Gefahrengebiete“, in Berlin „kriminalitätsbelastete Orte“, in Bremen „besondere Kontrollorte“, in Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen „gefährliche Orte“. Das Konstrukt der „gefährlichen Orte“ erlaubt der Polizei verdachtsunabhängige Kontrollen der dort Anwesenden und senkt zugleich die Hürden für weitere Eingriffe wie Durchsuchungen von Personen und Sachen.

Abkehr von der Unschuldsvermutung

Die polizeiliche Klassifizierung bestimmter Straßen, Plätze oder ganzer Stadtviertel als „gefährliche Orte“ ist seit Mitte der 90er Jahre bekannt. Die entsprechenden Befugnisse hielten seit dem von der Innenministerkonferenz 1986 beschlossenen Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz Einzug in die Polizeigesetze. Sie sind ein Beispiel für die Orientierung weg von der Abwehr konkreter Gefahren hin zur „vorbeugenden Bekämpfung“ von Straftaten. Damit wurde die zuvor bereits übliche polizeipraktische Abkehr von der Unschuldsvermutung institutionalisiert und legalisiert. Die „gefährlichen Orte“ binden die Zulässigkeit von Kontrollen und anderen Maßnahmen nicht mehr an das Verhalten einer Person – an einen konkreten Tatverdacht oder eine von ihr ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung –, sondern machen sie allein von den Eigenschaften einer Örtlichkeit abhängig.

Da Polizeirecht in Deutschland Ländersache ist, variieren die Ermächtigungsgrundlagen und die Polizeipraxis von Land zu Land. Unterschiedlich sind in den einzelnen Bundesländern die Eingriffsbefugnisse der Polizei, das Verfahren der Ausweisung, die zeitliche Dauer, die Größe, die Begründungen und die Funktionen der ausgewiesenen Sonderzonen sowie die betroffenen Personengruppen.

Offensichtlich werden „gefährliche Orte“ nicht, wie es offiziell heißt, (nur) zur „Bekämpfung“ schwerer Straftaten und Verbrechen eingerichtet. Sie dienen vielmehr unterschiedlichen Zielen: von der Verdrängung unerwünschter Personengruppen (TrinkerInnen, Jugendliche, DrogenkonsumentInnen, Prostituierten, Wohnungslose u.ä.m.) aus dem öffentlichen Raum und der Aufwertung bestimmter städtischer Orte, über das Aufspüren von Menschen ohne Papiere bis hin zur Eindämmung von

Protest und Unruhe.³ Im Folgenden werden Rechtsgrundlagen und Polizeipraxis in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg gegenübergestellt.

Berlin: Geheimniskrämerei um „kriminalitätsbelastete Orte“

In Berlin ist die Polizei grundsätzlich erst bei Vorliegen einer konkreten Gefahr befugt einzugreifen. An einem festgelegten „kriminalitätsbelasteten Ort“ kann sie jedoch bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr aktiv werden und Personen anlasslos und verdachtsunabhängig kontrollieren (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz, ASOG). Zudem darf sie alle weiteren Maßnahmen vornehmen, die erforderlich sind, um eine Identitätsfeststellung durchzusetzen – sie darf die kontrollierte Person zur Polizeiwache „verbringen“ und sie (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 ASOG) sowie die „mitgeführten Sachen“ durchsuchen (35 Abs. 2 Nr. 2 ASOG). In andere Bundesländern wie Hamburg ist hingegen nur eine „Inaugenscheinnahme“ von „mitgeführten Sachen“ erlaubt.

In Berlin legen die örtlichen Polizeidirektionen die „kriminalitätsbelasteten Orte“ – bis 2002 noch „gefährliche Orte“ genannt – fest. Das verwaltungsinterne Verfahren ist nicht öffentlich und sieht weder eine richterliche noch eine parlamentarische Beteiligung vor. „Vor einer Einstufung“, so Innensenator Frank Henkel (CDU), „erfolgt eine intensive Prüfung der Örtlichkeit anhand der Kriterien Häufung, Begehungsweise und Schwere der dort festgestellten Taten. Für eine Einstufung müssen über einen längeren Zeitraum gewonnene, auf Tatsachen gegründete konkrete Feststellungen vorliegen.“⁴

Wie die Senatsinnenverwaltung auf eine parlamentarische Anfrage bekannt gab, wurden von Januar 2010 bis November 2013 berlinweit insgesamt 14 neue „kriminalitätsbelastete Orte“ ausgewiesen. Sechs hiervon liegen in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln. Im gleichen Zeitraum hat die Berliner Polizei die Ausweisung von sieben „kriminalitätsbelasteten Orten“ aufgehoben sowie sechs räumliche Änderungen (Vergrößerung bzw. Verkleinerung) vorgenommen. Zum Ende jedes Quartals werden nach Auskunft des Innensensors die „rechtlichen

3 vgl. Ullrich, P.; Tullney, M.: Die Konstruktion ‚gefährlicher Orte‘. Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig, in: sozialraum.de 2012, Ausg. 2; www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php

4 Abgeordnetenhaus von Berlin (AGH), Drs. 17/20497 v. 13.3.2014

Voraussetzungen hinsichtlich des Fortbestandes bzw. der Aufhebung als kriminalitätsbelasteter Ort ... durch die jeweilige Polizeidirektion“ überprüft. „Neueinstufungen, Änderungen oder Aufhebungen sind dem Stab des Polizeipräsidenten einschließlich der Entscheidungsgrundlagen zu übersenden.“ Die zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist in Berlin in den Entscheidungsprozess nicht eingebunden.⁵

Die „kriminalitätsbelasteten Orte“ werden aus „polizeitaktischen Erwägungen“ geheim gehalten.⁶ Die interne Liste der Berliner Polizei ist als Verschlusssache eingestuft. Senatsinnenverwaltung und Polizei begründen dies damit, dass „die Örtlichkeit und deren Bewohnerinnen und Bewohner weder stigmatisiert noch deren subjektives Sicherheitsgefühl beeinträchtigt werden soll. Ebenso wenig soll es den Adressatinnen und Adressaten der polizeilichen Maßnahmen ermöglicht werden, diese aufgrund der Veröffentlichung der Kriterien zu unterlaufen.“⁷ Trotzdem gelangt diese Liste regelmäßig in die Hände von JournalistInnen und die Orte sind anschließend in der Berliner Tagespresse zu lesen. Zwischen 20 und 30 dieser „kriminalitätsbelasteten Orte“ gibt es demnach in Berlin⁸ – darunter der Görlitzer Park in Kreuzberg, die Hasenheide in Neukölln, der Leopoldplatz im Wedding oder der Alexanderplatz in Mitte, die als Orte des Drogenhandels und -konsums oder Treffpunkte der Trinkerszene bekannt sind. Von Seiten der Innenverwaltung und der Polizei werden diese Orte nicht bestätigt, aber auch nicht dementiert. Parlamentarische und journalistische Anfragen zu den „kriminalitätsbelasteten Orten“ werden unzureichend oder gar nicht beantwortet. Das Verwaltungsgericht Berlin wies im Oktober 2012 die auf das Informationsfreiheits- und Presserecht gestützte Klage eines Journalisten der „Bild-Zeitung“ auf Herausgabe der Liste ab.⁹ Nach den von der Presse veröffentlichten Listen scheint der Schwerpunkt der Berliner Polizei bei der Ausweisung von „kriminalitätsbelasteten Orten“ auf Prostitution, Drogenhandel und Kleinkriminalität wie Taschendiebstahl und Trickbetrug zu liegen. Das ASOG bietet zudem eine explizite Rechtsgrundlage für *Racial Profiling*. Es erlaubt Kontrollen an Orten, an denen sich (erfahr-

5 AGH, Drs. 17/12793 v. 14.1.2014, S. 2

6 AGH, Drs. 17/20497 v. 13.3.2014

7 AGH, Drs. 17/11096 v. 7.11.2012

8 Die Welt v. 10.5.2004; BILD v. 26.3.2013 und 27.1.2014

9 Verwaltungsgericht Berlin: Beschluss v. 10.10.2012, Az.: VG 27 L 180.12

rungsgemäß) Personen aufhalten, „die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen“ (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 a) aa) ASOG).

In Berlin führt die Polizei keine Statistik über die Anzahl der Personenkontrollen, Durchsuchungen usw. an den „kriminalitätsbelasteten Orten“.¹⁰

Bremen: „Besondere Kontrollorte“ gegen die Unordnung

Im Land Bremen werden „besonderen Kontrollorte“ – zuvor „Gefahrenorte“ genannt – von der Leitung der Polizei in Abstimmung mit dem Senator für Inneres festgelegt, wenn „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden“ oder „sich dort Straftäter verbergen und diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten geboten erscheint“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Bremisches Polizeigesetz, BremPolG). Im Zuge der dadurch erleichterten Identitätskontrollen kann die Bremer Polizei dann weitere Eingriffe vornehmen, beispielsweise „mitgeführte Sachen“ durchsuchen, „erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen“ oder „den Betroffenen zur Dienststelle bringen“ (§ 11 Abs. 2 BremPolG). Eine explizite Kontrollbefugnis gegen Personen, die gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen, wie sie in Berlin und Hamburg existieren, gibt es in Bremen nicht.

Erstmals 2012 und zuletzt Anfang 2014 veröffentlichte die Bremer Polizei auf parlamentarische Anfragen hin die zuvor geheim gehaltenen „besonderen Kontrollorte“. 2012 gab es in Bremen 37 und in Bremerhaven fünf weitere. Anfang 2014 waren es noch 13 in Bremen und vier in Bremerhaven.¹¹ Seit März 2014 veröffentlicht die Polizei Bremen die „besonderen Kontrollorte“ im Internet.¹² Eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes hob im Jahr 2001 die Voraussetzungen für die Schaffung von „besonderen Kontrollorten“ an. Seitdem dürfen solche Orte nur noch eingerichtet werden, wenn „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass an der Örtlichkeit Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden“. Doch in einer Auswertung des Bremer Senats der Polizeimaßnahmen an den „besonderen Kontrollorten“ vom März 2014 wird deutlich, dass sich

10 AGH, Innenausschuss: Inhaltsprotokoll 17/40 v. 31.1.2014, S. 11

11 Bremische Bürgerschaft, Drs. 18/1296 v. 4.3.2014, S. 4

12 www.polizei.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen09.c.20622.de

die verdachtsunabhängigen Kontrollen vor allem gegen die üblichen Verdächtigen richten: unangepasste Jugendliche und junge Erwachsene, Junkies, TrinkerInnen, SexarbeiterInnen. Schwere Straftaten tauchen in der Senatsauswertung nicht auf. Die rund um den Bremer Hauptbahnhof durchgeführten Kontrollen richteten sich explizit gegen „Unordnung (Bettler, Alkoholiker, Punker etc.)“.¹³

Der Bremer Senat kündigte im Frühjahr 2014 an, dass es künftig mehr Transparenz, eine zeitliche Befristung der Zonen und statistische Erhebungen über durchgeführte Kontrollen geben werde. Zudem solle sich die Deputation für Inneres, der Verwaltungsausschuss der Bremischen Bürgerschaft zur Kontrolle der Behörden des Landes, regelmäßig mit den „besonderen Kontrollorten“ befassen.¹⁴

Hamburg: „Gefahrengebiete“ gegen politische Unruhe

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von „Gefahrengebieten“ in Hamburg bestand seit Mitte der 90er Jahre und wurde 2005 von der damals allein regierenden CDU verschärft. Die Hamburger Polizei darf seitdem „im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist“ (§ 4 Abs. 2 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei, PolDVG). Im Zuge der dadurch erleichterten Identitätskontrollen kann die Polizei weitere Eingriffe vornehmen wie „mitgeführte Sachen“ durchsuchen und die Personen „zur Dienststelle bringen“ (§ 4 Abs. 4 PolDVG). Das Hamburger Polizeirecht greift bereits bei Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften und bei Ordnungswidrigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a PolDVG) und nicht erst bei Straftaten wie das Berliner Polizeirecht.

In Hamburg regelt eine interne Verwaltungsvorschrift das nähere Verfahren der Ausweisung (und Aufhebung) eines Gefahrengebiets, Einzelheiten zur Definition der dort erlaubten Maßnahmen, die Frage der Verhältnismäßigkeit und die Dokumentation der Kontrollen. Danach entscheidet der Leiter des Stabes der Direktion Polizeikommissariate auf

13 Bremische Bürgerschaft, Drs. 18/1296 v. 4.3.2014, S. 4

14 ebd.

Antrag der Leitung der Direktion Einsatz über die Ausweisung einer solchen Zone. Der Antrag muss Angaben zu deren Grenzen, den konkreten Lagekenntnissen im Hinblick auf Straftaten von „erheblicher Bedeutung“ und auf zu überprüfende Personen und Personengruppen sowie Angaben zur Erforderlichkeit der Gebietsausweisung enthalten. Die zuständige Hamburger Innenbehörde ist in den Entscheidungsprozess eingebunden. Die dienstinterne Weisung ist geheim.¹⁵

Über 40 Mal hat die Polizei seit 2005 temporär oder unbefristet Orte zu „Gefahrengebieten“ erklärt. Das älteste – St. Georg – besteht ununterbrochen seit dem 1. Juni 1995, zwei weitere in St. Pauli seit 2001 bzw. 2005. Das „Gefahrengebiet“ im Bezirk Altona vom 4. bis 13. Januar 2014 war bislang das größte: Es umfasste eine Fläche, auf der 80.000 Menschen wohnen, und die von zahlreichen BesucherInnen täglich frequentiert wird.¹⁶

Die Hamburger Polizei hat in der Vergangenheit die Ausweisung von Sonderkontrollzonen damit begründet, Drogenhandel, Gewalt- bzw. Eigentumskriminalität oder Autobrandstiftung bekämpfen zu wollen. Zudem hat sie „Gefahrengebiete“ im Zusammenhang mit Fußballspielen oder *Public-Viewing-Events* anlässlich der Fußball-WM 2006, Feierlichkeiten zum „Tag der Deutschen Einheit“ im Oktober 2008, der Innenministerkonferenz 2010 und wiederholt im Zusammenhang mit dem Schanzenfest ausgewiesen.¹⁷ Im Vergleich zu Berlin und Bremen werden die polizeilichen Sonderrechtszonen in Hamburg vor allem auch mit dem Ziel genutzt, bei Veranstaltungen und im Umfeld von politischen Versammlungen unter freiem Himmel Personen verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Am 5. Januar 2014 hat die Polizei etwa eine Spontandemonstration von 50 Personen gegen das tags zuvor ausgerufene „Gefahrengebiet“ in der Schanze aufgelöst. Das Hamburger Verwaltungsgericht stufte dieses Vorgehen im August 2014 als rechtswidrig ein.¹⁸

Die Hamburger Polizei entscheidet jedes Mal neu, ob und wie sie die Ausweisung eines „Gefahrengebietes“ öffentlich kommuniziert. Im Gegensatz zu Berlin gibt der Senat auf parlamentarische Anfragen Auskunft

15 Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit a.a.O., S. 4

16 Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 20/10500 v. 14.1.2014

17 Hamburger Behörde für Inneres und Sport: Nachbereitung der Einrichtung des Gefahrengebietes vom 4. Januar 2014, Pressemitteilung v. 12.5.2014: www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4297406/2014-05-12-bis-pm-nachbereitung-gefahrengebiet/

18 vgl. taz v. 24.8.2014

über die ausgewiesenen Gebiete. Art, Anzahl und Zeit der einzelnen Polizeimaßnahmen werden zwar erfasst, der konkrete Anlass der einzelnen Maßnahmen lässt sich jedoch nicht nachvollziehen.¹⁹

Die „Gefährlichkeit“ der Orte bestätigt sich selbst

Unerwünschte soziale Gruppen zu vertreiben, ist in allen drei Städten eine der wesentlichen Zielsetzungen bei der Definition von „gefährlichen Orten“. In Berlin und Hamburg dienen die Sonderkontrollzonen explizit dem Aufspüren von Menschen ohne Papiere, in Hamburg auch der Eindämmung von Protest und Unruhe.

Die von den polizeilichen Kontrollen betroffenen Personen(gruppen) werden im erheblichen Maße stigmatisiert. In den Augen derjenigen, die nicht kontrolliert werden, kann durch die polizeilichen Maßnahmen der Eindruck entstehen, dass die Kontrollierten schon „zu Recht“ ins Visier der Polizei gerieten. Ohne konkrete Verdachtsmomente fehlen nachvollziehbare Kriterien für die Auswahl der zu Kontrollierenden. In der Praxis haben PolizistInnen einen großen Ermessensspielraum und können bei der Entscheidung, ob und bei wem sich eine Kontrolle „lohnt“, auf ihre eigenen Ansichten, Generalisierungen und Vorurteile zurückgreifen. So muss vor allem das äußere Erscheinungsbild eines Menschen als Auswahlkriterium herhalten.

Mit dem Instrument der verdachtsunabhängigen Kontrollen findet eine Vorverlagerung polizeilicher Aktivitäten statt. Es verdeutlicht die allgemeine „Präventionsorientierung“ der Polizei. Die Definitionsmacht der Polizei nimmt doppelt zu: Zum einen ist sie maßgeblich selbst für die Definition von „Gefahrengebieten“ zuständig. Ihre „Lageerkenntnisse“ oder „Erfahrungen“ werden zur Legitimation der Ausweisung herangezogen. Zum anderen werden auf diese Weise polizeiliches Handeln und „Gefahrengebiete“ zur *Self-Fulfilling-Prophecy*: Die „Gefährlichkeit“ der Orte bestätigt sich durch die Kontrolle selbst. Die Daten der „Kriminalitätsbelastung“ steigen gerade durch die Ausweisung als „Gefahrengebiete“ und die daran anschließenden Kontrollen der Polizei, die sich in den Statistiken niederschlagen.²⁰

19 Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz a.a.O. (Fn. 1), S. 20

20 vgl. Belina, B.; Wehrheim, J.: „Gefahrengebiete“. Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, in: Soziale Probleme 2011, H. 2, S. 207–230

Ausnahmezustand und Norm

Im Zeichen der NSA-Skandals

von Wolf-Dieter Narr

Das Thema mit seiner Spannung gibt es, seit ein liberaler Rechtsstaat besteht und solange er beansprucht, staatliche Herrschaft zu legitimieren. Der NSA-Skandal hat das Verhältnis von Ausnahmezustand und Norm erneut auf die politische Tagesordnung gesetzt.

Zu allen Zeiten irgendwie installierter Herrschaften und ihrer wenigstens rudimentären Erfordernisse, von mitherrschenden Gruppen akzeptiert zu werden, tauchten Formen des Umgangs mit Ausnahmen auf. Ziel der Konstitutionalisierungen des modernen Staates im europäisch-angelsächsischen Kontext war – unbeschadet der formell verfassungslosen britischen Ausnahme –, die feudal-absolutistische Willkürherrschaft zu beenden, die *arcana imperii* (*arcanum* = geheim) berechenbar, also rechtsförmlich zu vertäuen. Die „Bill of Rights“ von 1689 war dafür ein frühes Beispiel. Was aber sollte in Not-, also Ausnahmezeiten geschehen, wenn staatliche Herrschaft in Gefahr geriet? Von Thomas Hobbes schon vorinformiert, wurde im Preußisch Allgemeinen Landrecht von 1794 eine „Generalklausel“ dafür vorgesehen. Sie besagte: In Not- und Kriegszeiten werden geltende Regeln zeitweise suspendiert – von Grund- und Menschenrechten war seinerzeit noch nicht die Rede.

Seither hat es Anlässe in Fülle gegeben. Dazu zählt der gesamte von George W. Bush junior ausgerufene „Krieg gegen Terror“ nach dem 11. September 2001. Er dauert an. An ihm beteiligt sich die BRD: innen gerichtet mit einer Reihe rechtlich poröser, also zusätzliche exekutiv-geheimdienstliche Spielräume eröffnender Gesetze; nach außen durch identifikatorische Kriegsteilnahme Seit’ an Seit’ mit dem sich selbst terrorisierenden, US-geführten Westen. Die Stolpererei von einer zur nächsten Ausnahme war der Anlass für Edward Snowdens mutig-riskantes Whistleblowing samt seiner dokumentarischen Unterfütterung, zuerst im britischen „Guardian“. Snowden hat ein weltweites

„Hallo-Wach“ bewirkt.¹ Signifikanterweise schwappt und schwappte die allgemeine, bemerkenswert unterschiedliche „Betroffenheit“ vor allem deswegen über, weil die US-amerikanischen Geheimdienste und ihr Militär Millionen und Abermillionen persönlich-intimer Daten aus üppigen Handy- und anderen Quellen gesammelt, gespeichert und Algorithmus-sortiert eingesehen haben. Als sei der Schutz persönlicher Daten die erzerne Säule, der „rocher de bronze“ der vopolitisch verstandenen Grund- und Menschenrechte. Der bundesdeutsch-normale, je nach „Sicherheitslaune“ geheimdienstlich oder polizeilich interessierte paralegale Gebrauch von Handydaten fällt der hiesigen Öffentlichkeit kaum mehr auf. Längst vergessen scheint auch, dass die sächsische Polizei in Dresden zigtausende Handydaten der TeilnehmerInnen einer gegen die NPD gerichteten Demonstration umfänglich nach inkriminierbaren Läusen frisiert hat.

Etwas zu sehr „nur“ auf „Digitalspionage und Massenüberwachung“ konzentriert, stellte Rolf Gössner im neusten „Grundrechte-Report“ fest:

„Wir befinden uns in einem geheimen ‚Informationskrieg‘ – oder anders ausgedrückt: in einem permanenten präventiven Ausnahmezustand, der seinen Ausnahmecharakter längst verloren hat und zum rechtlichen Normalzustand geworden ist. Ausgestattet mit einem geheimdienstlich-informationstechnisch-militärischen Komplex, mit Vorratsgesetzen und Notstandsinstrumenten zur grenzüberschreitenden Überwachung und Intervention; und dem Ziel globaler Krisenverhütung und -bewältigung, präventiver und repressiver Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung überall auf der Welt.“²

Mit dem Gebrauch des Terminus „Ausnahmezustand“ verweist Gössner auf eine den Jüngeren – glücklicherweise – in der Regel kaum mehr bekannte, in der Sache jedoch nicht verblichene politische Position, die Recht und Verfassung je nach Situation umfunktionierte. Carl Schmitt hat wie kein anderer, seinen Lehrmeister Thomas Hobbes übertreffend, den Ausnahmezustand zur Norm erhoben.³ Er entsprach damit seinem

1 S. Deiseroth, D.; Falter, A. (Hg.): Whistleblower in der Sicherheitspolitik. Preisverleihung 2011/2013: Chelsea E. Manning/Edward J. Snowden, Berlin 2014

2 Gössner, R.: ‚Sicherheitsrisiko Mensch‘. Globale Massenüberwachung untergräbt Völker- und Menschenrecht, Rechtsstaat und Demokratie, in: Müller-Heidelberg, T. u.a. (Hg.): Grundrechte-Report 2014, Frankfurt/M 2014, S. 24-27 (25 f.)

3 nach wie vor beste Zusammenfassung: Löwith, K.: Der okkasionelle Dezisionismus von C. Schmitt, in: Ders.: Gesammelte Aufsätze. Zur Kritik der geschichtlichen Existenz, Stuttgart 1960, S. 93-126; vgl. den informierenden Überblick von Hofmann, H.: Legiti-

dezisionistischen politischen Freund-Feindbegriff. Und er verfolgte sein überragendes Interesse am Staat als herrschaftlichem Grenzgänger, in seinem Fall des Deutschen Reiches. Als das Führungschor der NSDAP vor nunmehr achtzig Jahren mit seinem „Röhmputsch“ am 30. Juni 1934, Schutzstaffel der NSDAP (SS) und Sicherheitsdienst (SD) begünstigend, sich mörderisch von nicht genehmen populistischen Nazis, vor allem der Sturmabteilung (SA), trennte, schlug es darum trefflich auf den Kopf der Herrschaftsnagels „Ausnahme-bestimmt-Norm“, dass Schmitt in der Deutschen Juristen-Zeitung konstatierte: „Der Führer schützt das Recht – Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers am 13. Juli 1934“.⁴

Verfassung, Recht und Ausnahmezustand

Die BRD hat früh aus der Verfassung und Geschichte der Weimarer Republik zu lernen versucht. Verfasste Ausnahmezustände, wie sie mit dem Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung möglich waren, vermied sie tunlich. Der 48er hat nach dem Reichstagsbrand den Nationalsozialisten dazu gedient, die am 30. Januar 1933 „ergriffene“ Macht in einem ersten großen Schritt – mit Verhaftungen, Einrichtung von KZs und aktiver Diskriminierung beamteter deutscher Juden – zu etablieren. Darum hat die Große Koalition im Zuge der „Notstandsgesetze“ von 1968, die die Verfassung nach der Remilitarisierung 1955 mit einem zweiten kräftigen Schub änderten, den gesetzlichen Ausnahmecharakter peinlich vermieden. „Die Stunde der Exekutive“ (O-Ton Innenminister Schröder 1960) hatte freilich grundgesetzzerheblich mit bis heute klingendem Ton präventiv geschlagen.⁵

Konrad Hesse hat in seiner Freiburger Antrittsvorlesung 1959 den liberaldemokratischen Akzent gesetzt, in dem Sinne, dass er beide Teile des Verfassungsadjektivs liberal-*demokratisch* ernst nahm:

„Die Probe der Bewährung der normativen Verfassung sind deshalb nicht die ruhigen und glücklichen Zeiten, sondern die Notzeiten. Insofern ist, hierin liegt die relative Wahrheit der bekannten These *Carl Schmitts*, der Ausnahmezustand ein wesentlicher Punkt, an dem sich die Frage der normativen Kraft der Verfassung entscheidet. Nun ist das Entscheidende nicht, ob sich im Ausnahmezustand die Überlegenheit des Faktischen über

mität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts, Neuwied und Berlin 1964

4 zit. n. Hofmann, ebd., S. 187

5 zur Einschätzung Werkentin, F.: Restauration der deutschen Polizei, Frankfurt/M. 1984

die bloß sekundäre Bedeutung des Normativen erweist, sondern ob sich gerade hier die Überlegenheit des Normativen über die bloße Faktizität bewährt.“⁶

Die Entwicklung des Grundgesetzes und des bundesdeutschen Rechtsstaats gestalten sich freilich seit 1949 als erhebliche Hindernisrennen. Die Chancen, diese Hindernisse abzubauen und nicht primär aktueller Mode entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die 1989/1990 erneut zu Zeiten des Maastrichter Vertrags 1992 gegeben gewesen wären, sind Wahlerfolg-fixiert, altbundesdeutsch phantasielos, indes umso bornierter im Lob herrschender Routine versäumt worden. Wenige dieser Hindernisse seien erinnert. Sie kennzeichnen die schon erfolgten oder die drohenden Erosionen der verfassten Wirklichkeit und die verhängte Zukunft qua dauernden negativen Folgen des von Gössner angemessen apostrophierten Ausnahmezustandes. So sehr Konrad Hesse im gegebenen Kontext beizupflichten ist, so droht heute, dass die grundrechtlich-demokratisch akzeptabelsten oder entwicklungs-offenen Kennzeichen des Grundgesetzes vollends zu „wirklichkeitsentleerten Nomen“ ausdünnen. Die Kluft zu dem, was bundesdeutsch, was unions-europäisch, was vor allem global definitionsstark wirksam geworden ist, nimmt – gewollt oder nicht – an Wirksamkeit zu, allein schon angesichts der liberaldemokratisch nicht mehr zu bewältigenden Größenordnungen und der verschärften globalen Konkurrenz. Selbst edle liberaldemokratische Ideen zirkulieren im Windkanal zwischen Norm und Wirklichkeit allenfalls luftig wie Spreu. Es sei denn, man entwickelte herkömmliche Institutionen und menschenrechtliche Normen neu in dauernden Hin und Her veränderter Gegebenheiten und den angestregten Versuchen, ihnen normativ und institutionell nicht nur krummbeinig mit zunehmenden Versäumnis-katalogen hinterher zu rennen. Mit Placebo-Gesetzen und Goodspeak-Worten ist nichts getan.

6 Hesse, K.: Die Normative Kraft der Verfassung, in: Recht und Staat 1959, H. 222, S. 17; Angesichts seiner demokratisch angereicherten liberalen Position überrascht es nicht, dass Konrad Hesse erheblich an der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mitgewirkt hat, um das Demonstrationsgrundrecht nicht vollends zu erdröseln und seine polizeistaatliche Lähmung zu verhindern.

Kontinuität diskontinuierlicher Surrogat-Feinde

Deren Tradition reicht lange vor die Bundesrepublik zurück. Daran dass der heiße, ideologisch, politisch diskriminierend und kriminalisierend wirksame Antikommunismus zu Zeiten des Kalten Krieges, einschließlich der kolonialistisch auftretenden, vor allem Geld-üppigen „Wiedervereinigung“ eine lange Zeit bestenfalls probeweise liberaldemokratische Verfassung nicht begünstigte, müsste es zwischenzeitlich unter billig und gerecht denkenden Bundesdeutschen Übereinstimmung geben. Müsste! Die fast beliebig missbrauchbare, verfassungsgerichtlich längst veränderungsbedürftige Formel „der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ und ihre nach innen gekehrte verfassungsschützerische Perversion bestehen weiter. Sie wird mit neuem Glanz gerade infolge ihres Versagens versehen. Wie sich ein mittelpoetischer Dichter einst ausdrückte: „Geschlechter kommen, Geschlechter gehen, hirschlederne Reithosen bleiben bestehen.“

Die selbst oder durch falsche Politik erzeugten Feindsurrogate drängen in der Schlange. Dazu zählen neuerdings die „Armutsfüchtlinge“ und diejenigen, die von der europäisch zivilisierten Organisation namens Frontex ins Elend geschoben werden, so sie nicht unmittelbar im Meer ersaufen. Überblickt man die Probleme, die hinter den Flüchtigen erkenntlich sind, von der europäischen Ko-Produktion nicht zu reden, böten sich nur Lösungen, wenn man europäische und außereuropäische BürgerInnen beidseits ernst nähme.

Wenn politisch von „Sicherheit“ die heischende Rede ist – das gilt prinzipiell auch für die privat qualifizierte –, dann bestünden einige Minima darin, bei jedem neuen Anlass – vor allem Handeln, Gesetze formulieren, Institutionen aus- und aufbauen u.a.m. – Fragen wie diese so genau wie möglich zu beantworten: Woher drohen warum Gefahren? Kann ihnen überhaupt mit gesetzlichen und mit nicht nur symbolischen Gesetzen folgenden bürokratischen Mitteln begegnet werden? Wie sähen die besagten Mittel aus? Worin bestünden ihre kurz- und mittelfristigen Erfolgsindizes und auf der Schattenseite ihre Kosten? Welche Sicherheit wird für welche BürgerInnen erzeugt? Wie können sie an den Sicherungsleistungen beteiligt werden? Usw., usf.

Würde probiert, solche Fragen am Exempel der beträchtlich aufwändigen, innen und außen wirksamen Sicherungseinrichtungen öffentlich zu beantworten, dürfte zu vermuten sein, dass der grundrechtlich korrekt hoch gehaltene Schutz individueller Integrität (Unversehrtheit)

nicht nur normativ keinen zureichenden Maßstab bietet. Dass er jedoch vor allem wie das seit dem Volkszählungsurteil im Dezember 1983 fast absolut verwandte „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ nur dann greifen kann, wenn man zum einen das individualistisch eng verstandene Datenschutzrecht institutionell verlängert und wenn man zum anderen das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ demokratisch umsetzt, spricht die Beteiligung der BürgerInnen beispielsweise in den existenziell von der Wiege bis nach der Bahre wichtigen gesundheitlichen Einrichtungen breit veranlagt. Überall ist das neue Kollektiv-Subjekt „Big Data“ beteiligt. Überall wird diagnostisch, therapeutisch und präventiv die menschliche Integrität grundsätzlich in Frage gestellt.

Normalisierung des Ausnahmezustands

Die nur angetupften Illustrationen sollen zeigen, wie wichtig es einerseits wäre, dass der „Snowden-Schock“ (und der des schon wieder fast vergessenen Manning u.a.) anhielten.⁷ Andererseits wäre es falsch und nicht zu entschuldigen, wenn wir alle, Grund- und Menschenrechtsorganisationen zumal, auf die üblichen Mittel setzten, wie das parlamentarisch droht. Diese üblichen Mittel bestehen – wie dies im Rahmen der in vielerlei Hinsicht analogen Bankenkrise der Fall ist – darin, sich täuschend auf gesetzliche Modifikationen und Kontrollen zu einigen, die den Ursachen dieses Ausnahmezustands nicht annähernd gerecht werden könnten. Sie normalisierten ihn vielmehr. David Cole, amerikanischer Verfassungsrechtler der Georgetown University, hat am Exempel des im Mai dieses Jahres vom Repräsentantenhauses gebilligten „USA Freedom Act“ gefragt: „Can the NSA Be Controlled?“ (Der möglicherweise kritischere Senat kommt noch). Obwohl er als Liberaler dem Gesetz insgesamt applaudiert, zeigt er, wie dieses die harten Probleme umgeht. Seine UnterstützerInnen geben sich damit zufrieden, dass vor allem fremden Geheimdiensten auf die ohnehin sichtbaren Finger geschaut werden solle. Die präventive Ausrichtung der US-amerikanischen

⁷ vgl. Funk, A.: Nationale Sicherheit im Cyberspace?, in: Fiff-Kommunikation 2014, H. 2, S. 26-30. Funks Problemüberblick versucht zu erklären, was aufgrund der die Probleme miterzeugenden Schnelligkeit und ihres Umfangs nur schwer zu begreifen ist. Er zeigt fundamentale Reformerfordernisse, die, da globale Reformen nicht zu erwarten sind, jetzt segmentell abzugreifen wären. Diese können nicht in einer „digitalen“ Nachrüstung Europas bestehen. Die wäre nicht nur vergebliche Mühe. Sie bewirkte selbst im Scheitern genau das Gegenteil des Angestrebten.

Geheimdienste wird, stattdessen, ebenso wenig berührt, wie Sammlung und Gebrauch sogenannter Metadaten. Für sie gilt, was Michael Hayden, früherer Direktor der NSA und der CIA bemerkte: „Metadaten erzählen Ihnen absolut alles über das Leben einer Person. Wenn Sie genügend Metadaten haben, brauchen Sie wirklich keinen Inhalt.“⁸

Der Ausnahmezustand hält an. Ich habe ihn nicht auch nur roh mit seinen institutionellen und funktionellen Hintergründen angelotet. Er muss uns weiter beschäftigen. Die wichtigen Whistleblower sind in Sachen Hintergründe rollenspezifisch begrenzt. Das macht ihr Pfeifkonzert nicht unwichtiger. Warum Ausnahmezustände die Herrschaften und die durch sie Herrschenden so faszinieren, mag am Ende Carl Schmitt sagen: „Souverän ist“, so die erste Zeile seiner Politischen Theologie, „wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“ Ob die magersüchtigen westlichen Demokratien, die BRD eingeschlossen, im Carl Schmitt entgegengesetzten Sinne in der Lage sind, einen globalen Ausnahmezustand zu beheben?⁹ Seine Normalisierung, mit Max Weber gesprochen, seine Veralltäglichsung, kennzeichnen die Gefahr. Nur eins wäre vorweg falsch: Dass sich die Aufmerksamkeit und Sorge primär nach dem Gefühl richtete, sich nackt vorzukommen. Globaler Kapitalismus und seine im Eigensinn wirksame und verwandte Technologie haben vielmehr nahezu uns alle zu Teilen eines Weltheuhaufens gemacht. In diesem kann notfalls jeder vertrocknete Heu-, sprich Informationshalm in der kapitalistisch-technologisch dirigierten Dialektik von Big Data und individueller Identifikation gefunden werden. Die „Schule der Möglichkeiten“, von der vor 200 Jahren geborene Religionsphilosoph Sören Kierkegaard in seinem „Begriff der Angst“ gesprochen hat, lehrt uns heute, anders instrumentiert und gezielt, uns zu ängstigen. Da helfen keine Gesetze voller vager Formeln in den Händen der mitwirkenden Staaten und Unternehmen. Allein fundamentale, bereichsspezifische Politisierungen, erneuerte Verfassungen und Menschenrechte auf der Höhe ihrer Probleme, unterhalb und neben ausgeleiterten Institutionen von bestenfalls sich selbst repräsentierenden Einrichtungen „repräsentativer Demokratie“ und ihrer gegenwartslosen Repräsentanten böten eine Chance.

8 Cole, D.: Can the NSA Be Controlled?, in: New York Review of Books 2014, No. 2, pp. 16-17

9 Schmitt, C.: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, München und Leipzig 1934

Polizeiliche Todesschüsse 2013

Psychische Erkrankung als Risiko

von Otto Diederichs

Insgesamt 38-mal haben PolizeibeamtInnen im letzten Jahr auf Personen geschossen. Acht Menschen wurden dabei getötet, 20 verletzt. Dies geht aus der Schusswaffengebrauchsstatistik der Innenministerkonferenz (IMK) hervor, die der CILIP-Redaktion vorliegt.¹

Damit liegt der polizeiliche Schusswaffengebrauch in etwa auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren (2012: 35 Schüsse auf Menschen - 8 durch Polizeischüsse getötete - 19 Verletzte; 2011: 31-6-15; 2010: 26-7-17). Als CILIP vor rund 40 Jahren mit der Auswertung der IMK-Statistiken begann, lagen die Zahlen noch erheblich höher (1976: 141-8-3; 1977: 160-17-80; 1978: 111-7-65).² Im Jahrzehnt zwischen 1979 und 1987 wurden 122 Menschen von PolizistInnen erschossen, im darauffolgenden Jahrzehnt waren es 118, und in den Jahren von 2004 bis 2013 zählten wir 79 Tote infolge polizeilichen Schusswaffeneinsatzes.

Parallel dazu sank die Zahl der durch Polizeischüsse Verletzten: Im Jahrzehnt von 1988 bis 1997 wurden 876 Personen verletzt, in den letzten zehn Jahren zählte die IMK 390 Verletzte.³ Insofern ließe sich eine erfreuliche Entwicklung feststellen, wenn nicht vermehrt Todesschüsse in alltäglichen Einsatzlagen abgegeben würden, bei denen ein Zwang zum Schießen kaum plausibel erscheint.⁴

1 Statistik-2013.xls v. 14.04.2013

2 s. CILIP 5/1980, S. 27

3 s. Pütter, N.: Polizeilicher Schusswaffengebrauch, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 62 (1999), S. 41-51

4 Für die Verletzten und die Schüsse auf Menschen ohne Todesfolge kann dies nicht überprüft werden, weil die IMK auch hier nur eine Statistik ohne Erläuterungen vorlegt, und die CILIP-Dokumentation sich nur auf Todesschüsse erstreckt.

So wurden zwischen 2009 und 2013 bundesweit 38 Menschen bei Polizeieinsätzen getötet. Doch nur der geringere Teil der Opfer waren StraftäterInnen, die sich etwa ihrer Festnahme widersetzen, bei einem Delikt überrascht wurden oder eine Geisel genommen hatten; zwei Drittel der Getöteten waren dagegen psychisch krank oder lebensmüde.⁵

Irgendetwas läuft also offenkundig schief beim Polizeieinsatz in alltäglichen Situationen. Laut dem DAK-Gesundheitsreport 2013 sind psychische Erkrankungen im letzten Jahr erstmals auf Platz zwei der Krankschreibungen gerückt.⁶ Das häufigste Leiden sind demzufolge Depressionen; vor allem Frauen sind davon betroffen. Für ihren Report wertet die DAK seit etwa 15 Jahren die anonymisierten Krankschreibungen aller ihrer rund 2,7 Millionen erwerbstätigen Versicherten aus. Der Report der BARMER GEK bestätigt den Trend (hier speziell für Männer).⁷

Weitere Zahlengewitter

Da kann es kaum ausbleiben, dass eine solche Entwicklung auch Auswirkungen auf die Arbeit der Polizei hat – insbesondere jener der StreifenbeamtInnen. Schließlich sind sie es, die im Regelfall als erste gerufen werden und vor Ort sind. Nicht immer ist eine psychische Störung sofort zu erkennen; wenn die BeamtInnen dann noch mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen bedroht oder angegriffen werden – oder zumindest dieses Gefühl haben, wie es häufiger geschieht –, gelten ohnehin andere Regeln. Im Ergebnis waren so im letzten Jahr bundesweit fünf der insgesamt acht getöteten Personen psychisch gestört oder befanden sich in einem mentalen Ausnahmezustand, wie etwa starke Trunkenheit oder Drogenrausch.

Regelmäßig zählen Personen mit psychischen Problemen zu den Opfern der Polizei. Im Jahre 2008 waren bei insgesamt zehn von PolizeibeamtInnen Erschossenen zwei Personen, die sich im Nachhinein als psychisch erkrankt herausstellten. Im Jahr darauf zwei von sechs Getöteten; 2010 einer von insgesamt acht Toten. Seit 2011 nimmt der Anteil dieser

5 vgl. Siegmund, N.: Tödliche Polizeikugeln, rbb-Fernsehen v. 27.05.2014

6 DAK-Gesundheitsreport 2013, Hamburg 2013; www.dak.de/dak/bundesweite_themen/Gesundheitsreport_2013-1318292.html

7 BARMER GEK: Gesundheitsreport 2013. „Männergesundheit im Erwerbsleben“, Wuppertal 2013; <https://www.barmer-gek.de/501306>

Opfergruppe deutlich zu: Von den insgesamt sechs in diesem Jahr getöteten Personen waren drei erkrankt. In Berlin etwa verbarrikadierte sich eine 53-jährige Frau in ihrer Wohnung, als MitarbeiterInnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes sie zu einer Anhörung beim Amtsgericht begleiten wollten. Als die herbeigerufenen PolizistInnen die Wohnungstür aufbrachen, wurden sie mit einem Messer angegriffen. Ein Beamter wurde leicht an der Hand verletzt, woraufhin ein anderer schoss. Kurze Zeit später sollte in Mannheim ein ebenfalls verwirrter 37-jähriger Mann zum Amtsarzt gebracht werden. Er griff die BeamtInnen mit Brandsätzen an, verletzte einen von ihnen und verstarb in der Folge an seiner Schussverletzung. In Monheim am Rhein schließlich sollte wiederum ein Betreuungsbeschluss durchgesetzt werden. Der 59-Jährige wehrte sich mit einem Messer und wurde erschossen. Zwei weitere getötete Personen in Frankfurt/Main und Cuxhaven dürfen zumindest zur Tatzeit als nicht zurechnungsfähig gelten.

Die Entwicklung setzt sich fort. 2012 starben bei Polizeieinsätzen insgesamt acht Menschen; drei waren psychisch krank, zwei weitere befanden sich in einem mentalen Ausnahmezustand.

Psychotische Menschen reagieren anders

Der Sozialpsychiater Asmus Finzen hat mehrere solcher Fälle analysiert. Die Gefährlichkeit von psychisch Kranken, selbst wenn sie bewaffnet sind, sei ein „Mythos“, sagt er in einer Sendung des rbb. „Psychotische Menschen reagieren (allerdings) anders“ als Kriminelle. Sie lebten gefangen in ihrer eigenen Welt, in der Störungen schnell als Bedrohung gesehen würden. In der Regel seien die PolizistInnen nicht in der Lage dies nachzuvollziehen. Fatalerweise entschieden sie sich dann häufig für ein besonders hartes Vorgehen. Nur in seltenen Fällen seien psychisch Kranke jedoch auch eine Gefahr für die Allgemeinheit. Finzen rät daher dazu, zunächst Abstand zu halten und professionelle Unterstützung durch ein Sondereinsatzkommando (SEK) oder wenn möglich PsychiaterInnen anzufordern.⁸

Dass „die Polizei offenbar nicht so darauf vorbereitet ist, wie sie vorbereitet sein sollte“, bestätigte auch der Kriminologe Thomas Feltes in der rbb-Sendung.⁹ Einer bundesweiten Studie des Kriminologischen

⁸ Siegmund a.a.O. (Fn. 5)

⁹ ebd.

Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) von 2011 zufolge fühlten sich 58 Prozent der mehreren Tausend befragten deutschen PolizeibeamtInnen bei der psychologischen Beurteilung einer Einsatzlage schlecht vorbereitet.¹⁰

Obwohl das Problem also bekannt ist, wird es von Politik und Polizeiführungen negiert. Stellvertretend für andere Innenminister kann hier der Berliner Innensenator Frank Henkel (CDU) stehen. Angesichts der „Definitions- und Abgrenzungsprobleme“ bei psychischen Erkrankungen, „erscheint mir eine Extra-Aus- und Fortbildung in diesem Bereich nicht zielführend“, sagt er.¹¹ Dem widerspricht Feltes vehement: PsychologInnen können den BeamtInnen durchaus in wenigen Stunden die Grundlagen dafür vermitteln, „wie man da Signale liest“.¹²

Das „vitale Dreieck“

Doch die Praxis sieht anders aus: Als Mindestabstand zu mit Messern oder anderen stichwaffenähnlichen Gegenständen gilt bei der Polizei eine Entfernung von fünf bis sieben Metern zum Gegenüber. Bei einer geringeren Distanz sei eine Reaktion unterhalb des Schusswaffengebrauchs ohne erhebliche Gefährdung des Beamten nicht mehr möglich. Und so gibt es in der Konsequenz etwa bei der Aus- und Fortbildung der Berliner Polizei einmal in der Woche denn auch einen sogenannten „Messertag“. Geübt wird dabei ausschließlich der Schuss auf das „vitale Dreieck“, also den Brustkorb mit Herz und Lunge.¹³

Wie also weiter? Bernhard Schmidt von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) plädiert für den Taser, der bislang den SEK vorbehalten ist. Doch auch bei Tasereinsätzen hat es – insbesondere in den USA – bereits etliche Tote gegeben.¹⁴ Die flächendeckende Ausrüstung der PolizistInnen mit Tasern ist selbst innerhalb der GdP nicht unumstritten. Die weitere Aufrüstung der Polizei wird das Problem polizeilicher Todesschüsse sicher nicht lösen.

10 Ellrich, K.; Baier, D.; Pfeiffer, Chr.: Gewalt gegen Polizeibeamte. Befunde zu Einsatzbeamten, Situationsmerkmalen und Folgen von Gewaltübergriffen, Hannover 2011

11 Siegmund a.a.O. (Fn. 5)

12 ebd.

13 ebd.

14 vgl. The Press v. 27.11.2007; amnesty international, ai-Report v. 2008; Süddeutsche Zeitung v. 9.7.2009

Polizeiliche Todesschüsse 2013

	1	2	3	4
Fall				
Name/Alter	Wolfgang N./62 Jahre	Jürgen P./49 Jahre	Heinrich W./73 Jahre	Manuel F./31 Jahre
Datum	18.03.2013	25.05.2013	07.06.2013	28.06.2013
Ort/Bundesland	Frankfurt/Main/Hessen	Geltendorf/Bayern	Starnberg/Bayern	Berlin
Szenarium	Im Rahmen eines Nachbarschaftstreits verletzt der betrunkene 62-Jährige zwei Nachbarn mit einem Messer. Als er die herbeigerufenen Polizeibeamten ebenfalls im Treppenhaus angreift, schießt einer der Beamten und verletzt den Mann tödlich; er stirbt im Krankenhaus.	Die Polizei wird über ein am Waldrand stehendes verdächtiges Fahrzeug informiert. Als Beamte zur Überprüfung eintreffen, werden sie beschossen. Bei dem anschließenden Schusswechsel wird ein Beamter verletzt und der Mann im Auto getötet. Da dieser einen verdächtigen Gegenstand am Körper trägt, wird ein Spezialroboter angefordert. Laut späteren Mitteilungen der Polizei soll der Mann ein gesuchter Serienräuber gewesen sein.	Ein mit einem Küchenmesser bewaffneter Mann betritt das Polizeirevier. Aufforderungen, das Messer wegzulegen, ignoriert er. Als er auf einen der Beamten losgeht, schießen dessen Kollegen und treffen den Mann tödlich. Wie sich später herausstellt, war er psychisch krank und stand unter Betreuung.	Im Brunnen vor dem Berliner Rathaus fügt sich ein nackter Mann mit einem Messer Verletzungen zu. Herbeigerufene Streifenbeamte fordern ihn erfolglos auf, das Messer wegzulegen. Ein Beamter steigt in den Brunnen und geht auf den psychisch kranken Mann zu. Als dieser Stichbewegungen in Richtung des Polizisten macht, schießt der Beamte. Mit einem Lungenschuss stirbt der Mann im Rettungswagen.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Ja (und Sprengstoff)	Nein (Messer)	Nein (Messer)
Schusswechsel	Nein	Ja	Nein	Nein
SondereinsatzbeamtIn	Nein	Nein	Nein	Nein
Verletzte/getötete BeamtIn	Nein	Ja (verletzt)	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein	Nein

Polizeiliche Todesschüsse 2013

Fall	5	6	7	8
Name/Alter	Torsten W./34 Jahre	Martin R./36 Jahre	unbek. Mann/27 Jahre	Emrah K./29 Jahre
Datum	15.08.2013	12.11.2013	12.12.2013	19.12.2013
Ort/Bundesland	Merching/Bayern	Stuttgart/Baden-Würt.	Hürth/NRW	Holzminde/Nieders.
Szenarium	In den frühen Morgenstunden wird die Polizei per Notruf informiert, dass der Ex-Freund einer Frau vor deren Wohnungstür randaliere. Auf die eintreffenden Beamten gibt der Mann einen Schuss ab. Diese schießen zurück und treffen ihn tödlich, der Mann stirbt noch vor Ort. Später stellt sich heraus, dass der Notruf fingiert war. Der psychisch kranke Mann hatte per SMS angekündigt, er wolle sich von der Polizei erschießen lassen.	In den frühen Morgenstunden informiert ein Mann die Polizei darüber, er werde nun bewaffnet auf die Straße gehen. Eintreffende Beamte entdecken einen Mann, der in die Luft schießt. Als er auf Ansprache und einen Warnschuss nicht reagiert, schießt ein Beamter auf den Mann und trifft ihn in den Unterleib. Der psychisch kranke Mann stirbt im Krankenhaus.	Am frühen Abend wird die Polizei zu einem Fall von häuslicher Gewalt genuffen. Als der Mann die eintreffenden Beamten mit einer Machete angreift, schießt einer der Polizisten und trifft ihn tödlich. Der psychisch erkrankte Mann, der zuvor seine Frau schwer verletzt hatte, stirbt vor Ort.	Mit einem Messer und einem Hammer bedroht ein psychisch kranker Mann Familienangehörige. Als sie die Polizei rufen, schießt er sich im Zimmer ein. Die Streife alarmiert ein SEK, das am Abend eintrifft und die Tür aufbricht. Der Mann greift erneut zum Messer. Nach erfolglosen Taser-Schüssen setzt das SEK einen Hund ein. Als der durch Messerstiche verletzt wird, gibt ein Beamter zwei Schüsse ab und trifft den Mann tödlich.
Opfer mit Schusswaffe	Ja	Ja (Schrecksschusspistole)	Nein (Machete)	Nein (Messer, Hammer)
Schusswechsel	Ja	Nein	Nein	Nein
SondereinsatzbeamtIn	Nein	Nein	Nein	Ja
Verletzte/getötete BeamtIn	Nein	Nein	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein	Nein/Ja

Inland aktuell

Berliner Polizei nutzt Twitter

Seit März nutzt die Berliner Polizei Twitter, um sich unter @PolizeiBerlin als „moderne und transparente Polizei zu präsentieren“.¹ Über den Kurznachrichtendienst will man nicht nur „Nachrichten, Informationen und Hinweise“, sondern auch „eigene Standpunkte“ vermitteln und „bei Einsätzen besser wahrgenommen“ werden. Meldungen werden von den vier PressesprecherInnen verantwortet. Parallel betreibt man zu „bestimmten Veranstaltungen und größeren Einsätzen“ unter @PolizeiBerlin einen „Einsatzkanal“, der ebenfalls im März Premiere hatte, ausgerechnet bei zwei Demonstrationen gegen Polizeigewalt und Polizeiwillkür. Ein linkes Bündnis hatte zunächst zu einer Demonstration vor dem Bundesinnenministerium mobilisiert, die regulär angemeldet war. Für den Abend war zu einer weiteren Demo „Unerlaubt durchs Gefahrengebiet“ in Kreuzberg aufgerufen worden, diesmal aber unangemeldet. Unter den von den DemonstrantInnen genutzten Hashtags #antirep14 und #B2203 nutzte die Polizei den Kurznachrichtendienst auch für Ansagen an die Versammlung: Vier von 17 Tweets richteten sich direkt an Demonstrierende, darunter die Aufforderungen „Bitte unterlassen Sie das Anlegen von Vermummung in der Versammlung“ oder „Entfernen Sie sich bitte in die angegebenen Richtungen“. Am Abend wurde gar per Tweet gebeten, „einen Verantwortlichen“ zu benennen. Zahlreiche belustigte Reaktionen waren die Folge, darunter der – erfolglose – Versuch einer Anmeldung der Versammlung über Twitter.

Die polizeiliche Nutzung Sozialer Medien dürfte noch mehr Druck auf die VeranstalterInnen von politischen Versammlungen ausüben, denn diese verfügen gewöhnlich über weniger leichten Zugang zu Zeitungen und Agenturen. Im Wettstreit um die Informationshoheit verschafft Twitter der Polizei einen enormen Vorsprung. Auch der nordrhein-westfälische Innenminister Ralf Jäger forderte jüngst mehr poli-

¹ Polizei Berlin: Pressemeldung v. 20.3.2014

zeiliche Präsenz bei YouTube und Twitter und setzt auf einseitige polizeiliche Perspektiven. Eine „Hoheit über die Bilder“ habe die „Hoheit über die Meinungsbildung“ zur Folge.² Auf „links- und rechtsextremistischen Kanälen“ werde die Polizei oft mit falschen Anschuldigungen überhäuft. Mit „Bildaufnahmen der Beweissicherungs-Trupps“ möchte Jäger „energisch gegenhalten“ angeblich um zu vermeiden, dass sich in der Bevölkerung „ein verzerrtes Meinungsbild festsetzt“.

Anlasslos ausgefahrene Kameras verletzen Grundrechte

In den vergangenen fünf Jahren haben die Polizeien des Bundes und der Länder ihre „Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen“ (BeDoKw) erneuert. Die Bereitschaftspolizeien der Länder erhielten 52 neue Fahrzeuge auf Basis eines Mercedes-Sprinter, später folgten 24 weitere für die Bundespolizei (BPol). Hersteller sind die auf digitale Überwachungstechnologien spezialisierten Firmen Elettronica und Medav. Die Fahrzeuge verfügen über einen ausfahrbaren, vier Meter langen Mast mit zwei Kameras und zwei Mikrofonen. Sie werden vorwiegend bei Demonstrationen eingesetzt, um Personen von polizeilichem Interesse abzubilden. Zwei bis drei „Operateure“ sind im Inneren der Fahrzeuge für Kamera- und Mastbedienung, Aufzeichnung sowie Video- oder Bildbearbeitung zuständig. Porträts vermeintlicher StraftäterInnen können ausgedruckt oder per Funk an Festnahmeinheiten übermittelt werden. Eine Kleine Anfrage im Bundestag ergab, dass die Kameras der Länderpolizeien in geringerer Qualität als die der BPol aufzeichnen. Zudem könnten die Länderpolizeien Fotos nicht drahtlos versenden.³

Aber auch ohne dass Kameras und Mikrofone eingeschaltet sind, entfalten die Spähfahrzeuge eine einschüchternde Wirkung. In einem Urteil vom Juli 2014 gestattet das Verwaltungsgericht Hannover der Polizei zwar das Mitführen eines BeDoKw bei Versammlungen.⁴ Das „Vorhalten einer auch nur teilausgefahrenen Mastkamera“ ist aber nur erlaubt, wenn Straftaten begangen werden. Ansonsten würde bei den DemonstrantInnen „der Eindruck erweckt, beobachtet oder gefilmt zu werden“, was die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) verletze.

2 Gewerkschaft der Polizei: Pressemitteilung v. 28.3.2014

3 BT-Drs. 18/2292 v. 6.8.2014

4 Verwaltungsgericht Hannover: Urteil v. 14.7.2014, Az.: 10 A 226/13

Großer Bundestrojaner ist „einsatzbereit“

Das Bundeskriminalamt (BKA) verfügt über mindestens drei verschiedene Trojaner-Programme für unterschiedliche Zwecke.⁵ Mit Schadsoftware zur „Online-Durchsuchung“ kann der gesamte Rechner einer Zielperson durchstöbert werden. Trojaner zur „Quellen-TKÜ“ dürfen demgegenüber nur einzelne Kommunikationsvorgänge abhören, etwa Internettelefonie via Skype oder andere Messenger-Dienste, sofern sie das Voice over Internet Protocol (VoIP) benutzen.

Bislang hatte das BKA Software der hessischen Firma DigiTask eingesetzt. Nach kompromittierenden Analysen des Chaos Computer Clubs⁶ kündigte das Bundesinnenministerium (BMI) die „Eigenentwicklung“ seiner Trojaner an. Diese müssen jedoch nach dem Verfassungsgerichtsurteil vom Februar 2008⁷ durch nachprüfbar „technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben“ sicherstellen, dass sich eine „Quellen-TKÜ“ wirklich auf Daten eines laufenden Telekommunikationsvorgangs beschränkt. Für die Entwicklung der staatlichen Schadsoftware hatte die Bundesregierung 2012 das „Kompetenzzentrum Informationstechnische Überwachung“ (CC ITÜ) eingerichtet. Die Trojanerschmiede war zunächst mit 30 Planstellen versehen worden.

Der große Bundestrojaner für die „Online-Durchsuchung“ ist laut BMI nun „einsatzbereit“. Der kleine zur „Quellen-TKÜ“ befindet sich noch in der „Implementierungsphase“ und wird von der Firma CSC Deutschland Solutions GmbH, einer Tochter des wegen der Zusammenarbeit mit dem US-Geheimdienst NSA in Verruf geratenen US-Konzerns CSC, getestet. Hierbei helfen die Münchener Firmen 4Soft und Elaman. Um trotzdem schon jetzt für die etwaige Überwachung von Internettelefonie gewappnet zu sein, hat das BKA für vergleichsweise wenig Geld als „Übergangslösung“ einen Trojaner von Gamma International gekauft. In einer Studie des BMI werden derzeit „grundrechtsschonende Alternativen zur Quellen-TKÜ“ erforscht. Geprüft wird, wie verschlüsselte Telefonie geknackt oder polizeiliche Zugänge in Programme eingebaut werden könnten. Nur dann würde auf Trojaner verzichtet.

(sämtlich: Matthias Monroy)

⁵ BT-Drs 18/2257 v. 1.8.2014

⁶ www.ccc.de v. 26.10.2011

⁷ Bundesverfassungsgericht: Urteil v. 27.2.2008, Az.: 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07

Meldungen aus Europa

Europäische Ermittlungsanordnung beschlossen

Seit 1999 gehört die gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen zu den Grundsätzen der EU-Politik im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Der erste große Meilenstein bei seiner Umsetzung war die Verabschiedung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl im Jahre 2002. Weitgehend unbeachtet hat das EU-Parlament nun Ende Februar 2014 eine weitreichende Richtlinie angenommen, die die Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten weiter vereinfachen soll.¹ Mithilfe einer „Europäischen Ermittlungsanordnung“ (EEA) sollen künftig die jeweils zuständigen Justizbehörden (Gerichte, ErmittlungsrichterInnen, Staatsanwaltschaften) eines „Anordnungsstaates“ einen „Vollstreckungsstaat“ zur Kooperation bei der Erhebung von Beweisen in einem Strafverfahren zwingen können. Dabei geht es nicht nur um die Herausgabe bereits im „Vollstreckungsstaat“ vorhandener Beweise, sondern auch um die Vornahme neuer Ermittlungshandlungen, inklusive Zwangsmaßnahmen gegen Verdächtige oder Beschuldigte. Geregelt wird auch die „zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen“, die Vernehmung per Video- oder Telefonkonferenz oder die Nutzung des Europäischen Haftbefehls, um Personen (auch zeitweise) an Gerichte eines anderen Staates zu überstellen. Ermittlungsmaßnahmen müssen „unverzüglich“, spätestens aber 90 Tage nach Erlass umgesetzt werden. Die anfallenden Kosten muss in der Regel der Vollstreckungsstaat übernehmen. Lediglich wenn er die Ausgaben für „außergewöhnlich hoch“ hält, sind Nachverhandlungen möglich.

Je nach nationalem Recht sind für die Erhebung von Beweismitteln unterschiedliche Stellen zuständig. Eine EEA muss zunächst im Anordnungsstaat von einer zuständigen Justizbehörde, einem Gericht, ErmittlungsrichterInnen oder StaatsanwältInnen validiert werden. Sofern die Maßnahme im Vollstreckungsstaat eine richterliche Genehmigung erfor-

¹ www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0165+0+DOC+XML+V0//DE

dert, wie dies in der Regel bei Zwangsmaßnahmen der Fall ist, muss diese ebenfalls eingeholt werden. Die angefragte „Vollstreckungsbehörde“ muss eine an sie übermittelte EEA nun „ohne jede weitere Formalität“ anerkennen. Die Umsetzung muss unter denselben Modalitäten erfolgen, „als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden“. Eine EEA kann nur zurückgewiesen werden, wenn bei den betroffenen Personen „Immunitäten oder Vorrechte bestehen“, die „Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien“ tangiert sind, „nationale Sicherheitsinteressen“ gefährdet sind oder Verschlussachen von Geheimdiensten herausgegeben werden müssten.

Zu den in der EEA definierten Zwangsmaßnahmen gehört die Ausspähung von Finanztransaktionen sämtlicher „Überweisungs- und Empfängerkonten“. Auch die Überwachung der Telekommunikation ist geregelt: Als „Vollstreckungsmethode“ kann die anordnende Behörde zwischen „unmittelbarer Weiterleitung“ (also Ausleitung in Echtzeit) oder „Aufzeichnung und anschließender Weiterleitung“ wählen. Ebenfalls erfasst sind die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, die entweder in Echtzeit erhoben werden oder im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung vorhanden sind („historische Verkehrs- und Standortdaten“). In Artikel 29 ist die Zusammenarbeit im Rahmen von verdeckten Ermittlungen geregelt. Auch diese wird bereits rege praktiziert, allerdings bilateral: Zu den in der EU am besten verbandelten Behörden gehören die Großbritanniens und Deutschlands. Beide Länder hatten im Vorfeld darauf hinzuwirken versucht, den Einsatz von Beamten unter „falscher Identität“ in der EEA-Richtlinie auszusparen.² Sie konnten sich damit zwar nicht durchsetzen. Jedoch sind die Versagungsgründe für verdeckte Ermittlungen nun großzügiger ausgelegt als bei den übrigen Maßnahmen: Wenn „keine Einigung“ über die Ausgestaltung des Spitzzeleinsatzes erzielt werden kann, darf der Vollstreckungsstaat ablehnen.

Internationale Polizeiübungen gegen Demonstrationen

Mindestens 300 PolizistInnen aus Deutschland und Frankreich haben im Herbst in der Nähe von Saarbrücken die Auflösung einer fiktiven „Bloc-

² BT-Drs 17/7279 v. 7.10.2011

kupy“-Demonstration geübt. Wie die Bundesregierung in der Antwort auf eine Anfrage der Linksfraktion mitteilte, war für die Vorbereitung und Durchführung die saarländische Landespolizei verantwortlich.³ Andere Bundesländer waren durch den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder vertreten.

Von französischer Seite nahmen eine Hundertschaft der „Compagnies Républicaines de Sécurité“ (CRS) sowie eine weitere Hundertschaft der „Gendarmerie mobile“ teil. Als „Übungslage“ wurde ein „Aufzug mit Zwischen- und Abschlusskundgebung“ simuliert. Zugrunde lag ein „Demonstrationsgeschehen“, wie es sich vorher bereits in Frankfurt abgespielt hatte: Ein Bündnis mehrerer Gruppen führte abermals sogenannte „Blockupy“-Aktionstage durch, um gegen die Krisenpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) zu demonstrieren. Vergangenes Jahr hatte die Polizei die Demonstration angegriffen, vorzeitig gestoppt und über viele Stunden eingekesselt. Anlässlich der Eröffnung des EZB-Neubaus im Winter sind in Frankfurt, aber auch in anderen Ländern, neuerliche Proteste angekündigt.⁴ Vermutlich deshalb haben Polizei und Gendarmerie im Saarland das „Lösen von Blockadesituationen“ trainiert.

In einer ähnlichen Übung mit Polizeibehörden aus Belgien und Luxemburg wurde in Bad Bergzabern die „Beseitigung“ von bei Atomtransporten beliebten Blockaden geprobt. Dabei kam es laut der Antwort zum „Einsatz von technischen Geräten zur Beseitigung von Betonblockaden“. Die PolizistInnen aus Deutschland und den Benelux-Staaten zeigten sich gegenseitig ihre Erfahrungen mit schwerstem Gerät: Bohrerhammer, Trennschleifer, Schienentrenngerät und Kernbohrgerät.

Weitere Übungen befassten sich mit „Hooliganismus“ (gemeinsam mit Polen) oder der „Bewältigung unfriedlicher demonstrativer Aktionen“ (mit der Tschechischen Republik). Auch hier standen Blockaden im Fokus: Zu den genutzten technischen Einsatzmitteln gehörten „Motorsäge, Trennschleifer, Ramme und Leitern“ sowie der Einsatz von Hunden. Als Ausgangslage galt eine „zeitgleiche Demonstration links- und rechtsextremer Gruppierungen“. Im Sommer 2012 übten PolizeibeamtInnen des Bundes und der Länder sowie aus Österreich in Bayreuth zu den Themen „Hausbesetzung, Wohnungsdurchsuchung, Schießen“. (beide: Matthias Monroy)

³ BT-Drs. 18/547 v. 18.2.2014

⁴ <http://blockupy.org>

(Kein) Ende der exzessiven Abschiebehaft

Im Sommer 2014 ist die deutsche Abschiebungshaftpraxis binnen weniger Wochen höchstrichterlich für nahezu vollständig rechtswidrig erklärt worden. Am 26. Juni 2014 stellte der Bundesgerichtshof (BGH) klar, dass die Abschiebehaft in Dublin-Verfahren, wonach dasjenige EU-Land für das Asylverfahren zuständig ist, welches Flüchtlinge zuerst betreten haben, überwiegend rechtswidrig ist.⁵ Rund Dreiviertel aller Inhaftierten mussten freigelassen werden, weil ein EU-rechtskonformer Haftgrund fehlte. Am 17. Juli 2014 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die Inhaftierung von Abschiebehäftlingen in normalen Justizvollzugsanstalten gemeinsam mit Strafhäftlingen rechtswidrig ist.⁶ Betroffen waren insgesamt neun Länder, die keine eigenen Abschiebehaftanstalten unterhalten, u.a. Nordrhein-Westfalen (NRW), Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt.⁷

Der NRW-Innenminister und der Berliner Innenstaatssekretär vereinbarten daraufhin, dass Berlin die 21 in Abschiebehaft verbliebenen Flüchtlinge aus NRW aufnimmt. Darüber hinaus übernahm Berlin in Amtshilfe acht Flüchtlinge aus Sachsen-Anhalt. Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland fragten in Berlin an, Hessen signalisierte Interesse. Dem Berliner Senat kam dies sehr gelegen. Denn der Berliner Abschiebeknast, ein marodes ehemaliges DDR-Frauengefängnis, steht seit vielen Jahren nicht nur in der Kritik von Flüchtlingsinitiativen, sondern auch des Landesrechnungshofs, der die immensen Kosten von rund einer Million Euro pro Monat bemängelte.⁸

Doch die exzessive deutsche Abschiebep Praxis wird mit den Urteilen wohl nur vorübergehend eingeschränkt. Ein aktueller Referentenentwurf aus dem Bundesinnenministerium sieht vor, dass die vom BGH für rechtswidrig erklärte Haft für Personen in Dublin-Verfahren nicht nur aufrecht erhalten, sondern sogar ausgeweitet werden soll.⁹

(Christian Schröder)

5 BGH: Beschluss v. 26.6.2014, Az.: V ZB 31/14

6 EuGH: Urteil v. 17.7.2014, Az.: C-473/13 und C-514/13

7 taz v. 23.7.2014

8 Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 17/10960 (Antwort des Senats v. 14.11.2012 auf eine Kleine Anfrage der SPD)

9 www.ggua.de/fileadmin/downloads/gesetze/140407_Referentenentwurf_Gesetz_Neubestimmung_Bleiberecht_Aufenthaltsbeendigung-1.pdf

Chronologie

zusammengestellt von Otto Diederichs

Januar 2014

03.01.: **Tödlicher Brechmitteleinsatz:** Neun Jahre nach dem Tod des Drogendealers Laye-Alama Condé übernimmt der Bremer Polizeipräsident Lutz Müller bei einer Pressekonferenz die Verantwortung für den damaligen Brechmitteleinsatz. Müller ist erst seit zwei Jahren im Amt.

04.01.: **Gefahrengebiet:** Wie schon anlässlich einer Demonstration Ende 2013 erklärt die Hamburger Polizei erneut weite Teile der Innenstadt zum Gefahrengebiet und ermächtigt damit ihre BeamtInnen zu verdachtsunabhängigen Kontrollen. Am 8.1. wird das Gebiet verkleinert, am 13.1. wird es ganz aufgelöst (siehe S. 59-66).

08.01.: **Rocker:** Die „Hells Angels“ klagen vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen das Verbot der Chapter „Frankfurt“ und „Westend“, das der hessische Innenminister 2011 ausgesprochen und der Verwaltungsgerichtshof (VGH) des Landes im März 2013 bestätigt hatte. Am 23.1. stellt sich in Berlin der Chef des verbotenen „Hells Angels“-Chapters „Berlin City“. Er soll zwei Wochen zuvor die Erschießung eines verfeindeten Rockers in einem Wettbüro befohlen haben. Im Zuge von Ermittlungen wegen des Fundes von 20 Kilo Heroin im Jahre 2012 durchsucht die Polizei am 18.2. in drei Bundesländern sowie in den Niederlanden mehrere Quartiere der „Hells Angels“ und stellt dabei fünf Schusswaffen, eine größere Menge Bargeld und Drogen sicher. Am 5.5. verbietet das Land Berlin das öffentliche Tragen des „Hells Angels“-Emblems eines geflügelten Totenkopfs.

Elektronische Fußfessel: In Niedersachsen wird der zweite Täter eines Raubüberfalles auf eine Rentnerin in Hannoversch Münden festgenommen. Die Polizei war ihm durch die Auswertung der Daten des per „Fußfessel“ überwachten Mittäters auf die Spur gekommen. 67 Personen werden in Deutschland zu diesem Zeitpunkt elektronisch überwacht.

14.01.: **„Stille SMS“**: Der Berliner Senat teilt auf Anfrage der Piratenfraktion mit, dass die Landespolizei im ersten Halbjahr 2013 insgesamt 122.098 „stille SMS“ zur Ortung des Aufenthaltsorts von Personen verschickt hat. Im gesamten Jahr 2012 waren es 145.666.

15.01.: **„Rechtswidrige Tatprovokation“**: Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt beträchtliche Strafnachlässe für zwei Männer wegen Drogenschmuggels. Ein V-Mann und ein Verdeckter Ermittler der Berliner Polizei hatten die beiden rund anderthalb Jahre gedrängt, eine größere Menge Kokain zu besorgen. Bei der Lieferung 2011 schlug die Polizei zu und beschlagnahmte 100 Kilo Kokain.

21.01.: **Bußgelder gegen DemonstrantInnen**: Die Münchner Justiz verschickt Bußgeldbescheide zu je 200 Euro an 20 NazigegnerInnen, die im Januar 2012 einen Marsch von RechtsextremistInnen blockiert hatten. Weitere Bescheide gehen an 18 Personen, die im September 2012 einen Kleinbus der „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ blockiert hatten.

29.01.: **NSU-Prozess**: In dem Verfahren gegen Beate Zschäpe u.a. vor dem Oberlandesgericht (OLG) München wird der ehemalige Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Andreas T. vernommen, der 2006 im Kasseler Internetcafé von Halit Yozgat anwesend war, als dieser erschossen wurde. Trotz mehrerer Aktenvorhalte bleibt T. bei seiner Aussage, seinerzeit nichts bemerkt zu haben. Am 12.3. behauptet auch der ehemalige LfV-Präsident Lutz Irrgang nahezu nichts über die damalige Rolle seines Mitarbeiters T. gewusst zu haben. Auf Bitten der Polizei habe er sich als Behördenchef aus der Angelegenheit herausgehalten. Am 15.7. bestätigt der Neonazi und frühere V-Mann des LfV Thüringen Tino Brandt, dass er mit dem Trio Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe auch nach deren Untertauchen Kontakt hatte und dass er vom LfV Geld für falsche Pässe des Trios erhalten habe.

30.01.: **Verfassungsschutz Niedersachsen**: Die Journalistin und Rechtsextremismusexpertin Andrea Röpke klagt vor dem Verwaltungsgericht (VG) Stade gegen das niedersächsische LfV auf Auskunft über zu ihrer Person gesammelte Daten. Bei einer ersten Anfrage 2012 hatte das LfV sie falsch informiert und Daten gelöscht. Am 13.5. legt eine von Innenminister Boris Pistorius (SPD) eingesetzte Arbeitsgruppe, die die rund 9.000 LfV-Personendatensätze auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfte, ihr Ergebnis vor. 1.937 Datensätze müssen sofort, weitere 1.564 möglichst bald gelöscht werden. Rund zwei Drittel betreffen zudem Minderjährige.

31.01.: **Rechtsextremismus:** Auf Anfrage der Linksfraction teilt die Bundesregierung mit, dass bundesweit 268 Neonazis per Haftbefehl gesucht werden. Am 7.2 wird bekannt, dass die Polizei 2013 insgesamt 11.761 rechts motivierte Straftaten registrierte, darunter 574 gewaltsame Attacken, bei denen mindestens 561 Menschen verletzt wurden. Am 17.2. melden Zeitungen unter Berufung auf eine Statistik des Bundeskriminalamtes (BKA), dass es 2013 bundesweit 58 eindeutig rechtsradikal motivierte Angriffe auf Asylunterkünfte gegeben habe (2012: 24). Die am 11.3. von „ReachOut“, der Berliner Beratungsstelle für Opfer rechter und rassistischer Gewalt, veröffentlichte Zählung kommt für Berlin auf insgesamt 185 Angriffe auf Personen (2012: 139).

Extremismusklausel abgeschafft: Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig (SPD) und Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) erklären, die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung von Projekten gegen Rechtsextremismus wieder ändern zu wollen. Die von Schwesigs Vorgängerin Kristina Schröder (CDU) 2011 eingeführte Extremismusklausel zwang die Projektträger bisher zu einem Bekenntnis zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ und zur Überprüfung von ReferentInnen und ProjektpartnerInnen.

Freispruch für Neonazi: Das Landgericht (LG) Freiburg spricht einen Neonazi, der im Oktober 2011 mit Vollgas in eine Gruppe von Antifa-AktivistInnen gefahren war, vom Vorwurf des versuchten Totschlags frei. Das Gericht wertet den Vorfall, bei dem eine Person schwer verletzt wurde, als Notwehr. Der Mann habe sich vor einem Angriff schützen wollen.

Februar 2014

03.02.: **Verfassungsschutz beobachtet Lehrer:** Der Realschullehrer Michael C., der sich 2007 in Baden-Württemberg erfolgreich ins Beamtenverhältnis geklagt hat, wird weiter vom baden-württembergischen Landesamt und vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) überwacht. Er klagt nun auf Einsicht in seine 1.200 Seiten umfassende BfV-Akte.

04.02.: **Neue Datenschutzbeauftragte:** Andrea Voßhoff (CDU) löst Peter Schaar ab, der nach zwei Amtszeiten nicht mehr antreten konnte.

07.02.: **Gehackt:** Die Berliner Polizei gibt bekannt, dass von dem im Januar vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemeldeten millionenfachen Datendiebstahl auch Mail-Adressen ihrer

Behörde betroffen sind. Die MitarbeiterInnen wurden angewiesen, ihre Passwörter zu ändern.

11.02.: **„Love-Parade“**: Dreieinhalb Jahre nach der „Love-Parade“-Katastrophe in Duisburg, bei der 21 Menschen starben, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen sechs MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und vier MitarbeiterInnen des Veranstalters.

14.02.: **„Edathy-Affäre“**: Ex-Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) tritt von seinem Amt als Agrarminister zurück. Er hatte im Oktober 2013 SPD-Chef Sigmar Gabriel von den Ermittlungen des Bundeskriminalamtes (BKA) gegen den Abgeordneten Sebastian Edathy wegen des Verdachtes des Besitzes von Kinderpornografie informiert. Am 24.2. wird Friedrichs Immunität aufgehoben; die Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen wegen Verdachts des Verrates von Dienstgeheimnissen ein. Am 28.2. wird bekannt, dass auf der im Oktober 2011 von der kanadischen Polizei ans BKA übermittelten Liste auch ein hochrangiger BKA-Beamter steht, der daraufhin vorzeitig in den Ruhestand geschickt wurde. Um einen Prozess zu vermeiden, akzeptierte der Beamte einen Strafbefehl über mehr als 10.000 Euro. Am 2.7. setzt der Bundestag einen Untersuchungsausschuss zur Klärung der Affäre ein.

15.02.: **Kriminelle PolizistInnen**: Bei der Durchsuchung des Büros des Leiters der Kemptener Drogenfahndung werden 1,5 Kilo Kokain gefunden. Der Mann wird kurz darauf verhaftet. Ermittelt wird auch gegen einen Mitarbeiter, der schon 2012 verdächtigt wurde, einen Dealer vor Polizeiaktionen gewarnt zu haben. Am 29.5. teilt die Polizei mit, das im Juni 2013 eingestellte Verfahren werde wieder eröffnet. Am 1.7. werden zudem die Dienst- und Privaträume einer Polizistin durchsucht, deren Fingerabdrücke auf der Kokainverpackung gefunden worden waren.

17.02.: **Gefährliche Körperverletzung**: Das LG Halle verurteilt drei Rechtsextremisten zu drei und vier Jahren Haft bzw. zwei Jahren Jugendstrafe auf Bewährung. Sie hatten im April 2012 eine syrische Familie überfallen und z.T. schwer verletzt.

19.02.: **Verena Becker bleibt frei**: Das OLG Stuttgart setzt die Reststrafe von 14 Monaten zur Bewährung aus. Das OLG hatte Becker 2012 wegen „psychischer Unterstützung“ bei der Ermordung des damaligen Generalbundesanwalts Siegfried Buback 1977 zu vier Jahren Gefängnis

verurteilt. Nach Anrechnung der U-Haft und früherer Haftzeiten waren über zwei Drittel der Strafe verbüßt (Az.: 6-2 StE 2/19).

21.02.: **Al-Qaida-Unterstützer verurteilt:** Das OLG Hamburg verurteilt einen 27-jährigen Deutsch-Afghanen wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu drei Jahren Haft. Der Mann, der derzeit in Bulgarien in Abschiebehaft sitzt, gilt als „ein terroristischer Täter von minderer Bedeutung“.

23.02.: **Pfefferspray gegen Anti-Nazi-Demo:** In Pforzheim geht die Polizei mit Schlagstöcken und Pfefferspray gegen eine Demonstration von rund 800 TeilnehmerInnen vor, die gegen einen Fackelzug von 100 RechtsextremistInnen protestieren. Auslöser des Einsatzes, bei dem mindestens 20 Personen Augenverletzungen erleiden, soll ein Angriff von etwa 200 DemonstrantInnen auf die Polizeibeamten gewesen sein.

24.02.: **129b-Fall:** In Mönchenglöblich wird ein deutscher Salafistenprediger festgenommen, der unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe Spenden zur Unterstützung von Dschihad-Kämpfern in Syrien gesammelt haben soll.

März 2014

03.03.: **Drogenfund:** Im nordrhein-westfälischen Kreuztal stellen Drogenfahnder in einem LKW 3,5 Tonnen Marihuana sicher. Fünf Personen werden festgenommen.

07.03.: **„Stuttgart 21“:** Die Staatsanwaltschaft Stuttgart eröffnet Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der uneidlichen Falschaussage gegen den früheren baden-württembergischen Ministerpräsidenten Stefan Mappus (CDU), den ehemaligen Landespolizeipräsidenten sowie einen Ex-Ministerialdirektor. Anders als von den Dreien bisher behauptet, sollen jüngst aufgetauchte Unterlagen des Innenministeriums darauf hinweisen, dass Mappus Einfluss auf den Polizeieinsatz vom September 2010 genommen habe, bei dem rund 160 GegnerInnen des Bahnprojekts zum Teil schwer verletzt wurden. Vor dem LG Stuttgart beginnt am 24.6. der Prozess gegen zwei damalige Einsatzabschnittsleiter der Polizei wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt. Am 18.7. erklärt der frühere Stuttgarter Polizeipräsident Siegfried Stumpf vor dem Untersuchungsausschuss des Landtages, Ministerpräsident Mappus habe seinerzeit telefonisch einen harten Polizeieinsatz gefordert, gegen den

Stumpf zweimal remonstriert habe. Gleichentags gibt die Staatsanwaltschaft bekannt, dass sie auch Ermittlungen gegen Stumpf wegen „fahrlässiger Körperverletzung im Amt durch Unterlassen“ aufgenommen habe.

10.03.: **Körperverletzung im Amt:** Das LG München bestätigt das erstinstanzliche Urteil – zehn Monate auf Bewährung, 3.000 Euro Geldstrafe – gegen einen Polizisten, der im Januar 2013 auf der Wache eine gefesselte Frau durch einen Faustschlag ins Gesicht schwer verletzt hatte.

13.03.: **NSA-Abhör-Affäre:** Nach wochenlangen Streitereien einigen sich alle Bundestagsfraktionen auf einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der im Zuge der Snowden-Enthüllungen bekannt gewordenen Abhöraktionen US-amerikanischer und britischer Geheimdienste; der dann am 20.3. eingesetzt wird. Der Ausschuss soll bis zurück ins Jahr 2001 die Aktivitäten der Geheimdienste der USA, Kanadas, Großbritanniens, Australiens und Neuseelands im Zusammenhang mit der Massenüberwachung von Telekommunikation sowie die Kooperation deutscher Stellen klären. Weiterhin soll er Empfehlungen für Konsequenzen und einen besseren Schutz privater Kommunikation geben. Am 3.4. tritt der Ausschuss erstmals zusammen; doch bereits am 9.4. tritt Clemens Binner (CDU) als Ausschussvorsitzender wieder zurück. Als Begründung nennt er Unstimmigkeiten über eine mögliche Vernehmung des Ex-NSA-Mitarbeiters Edward Snowden. Durch Presseberichte wird am 30.4. bekannt, dass die Bundesregierung in einer Stellungnahme an den Ausschuss eine Befragung Snowdens in Deutschland aus Gründen des „Staatswohls“ ablehnt. Sie befürchtet, dass die Zusammenarbeit der NSA mit deutschen Geheimdiensten „zumindest vorübergehend“ eingeschränkt würde. Nachdem die Stellungnahme am 2.5 beim Ausschuss eingeht, erwägen die Koalitionsfraktionen eine Befragung in Moskau. Grüne und Linke lehnen dies ab, kündigen eine Klage an. Einen Tag später wird bekannt, dass auch wichtige Dokumente nicht an den Ausschuss herausgegeben werden sollen. Hierzu gehören Informationen über die Verhandlungen zum sogenannten „No-Spy-Abkommen“ und Unterlagen zur Kooperation deutscher Dienste mit amerikanischen und britischen Geheimdiensten. Am 8.5. beschließt der Ausschuss einstimmig die Vernehmung Snowdens als Zeugen. Eine Vernehmung in Deutschland, wie von der Opposition gefordert, lehnt die Koalition unter Verweis auf die Bundesregierung strikt ab. In der ersten öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 21.5. erheben drei anerkannte Staats-

rechtler schwere Bedenken gegen die Abhörpraxis des Bundesnachrichtendienstes (BND) und seine Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten. Diese sei in Teilen verfassungswidrig. Am 28.5. berichten Medien über starke Spannungen innerhalb des Untersuchungsausschusses. Danach stellt der Ausschussvorsitzende Patrick Sensburg (CDU) den Aussagewert von Snowden generell in Frage, während die übrigen Mitglieder weiterhin darauf bestehen. Auch der Befragungsort ist weiterhin offen, da die Bundesregierung Garantien für eine Einreise nach Deutschland ablehnt. Nach längerem Zögern und öffentlichem Druck erklärt Generalbundesanwalt Harald Range am 4.6., er habe im Fall der Handy-Ausspähung von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Mit den Stimmen von CDU und SPD beschließt der NSA-Untersuchungsausschuss am 5.6. gegen den Widerstand der Opposition Edward Snowden in Moskau „informell“ zu befragen. Am 19.6. lehnt Snowden über seinen deutschen Anwalt ein solches Treffen mit dem Ausschuss in Moskau ab. Zu einer ordnungsgemäßen Zeugenvernehmung sei er weiterhin bereit; diese käme aber aus Sicherheitsgründen in Moskau nicht in Betracht. Gegen die Stimmen der Opposition beschließt der Ausschuss daraufhin am 26.6. dennoch eine Video-Vernehmung aus Moskau. Am 3.7. vernimmt der Ausschuss mit zwei ehemaligen NSA-Mitarbeitern erstmals Zeugen. Dabei belasten sie auch den BND schwer: Dieser arbeite eng mit der NSA zusammen und sei quasi ihr „Wurmfortsatz“. Unter anderem habe er auch Daten für amerikanische Drohnenangriffe geliefert. Am 4.7. wird bekannt, dass bereits am 2.7. ein BND-Mitarbeiter unter dem Verdacht der Spionage festgenommen wurde. Der Mann soll auch Unterlagen mit Bezug zum NSA-Ausschuss an US-amerikanische Dienste geliefert haben. Durch Medienberichte wird am 13.7. bekannt, dass in mindestens zwei Fällen bei Bundestagsabgeordneten und ihren Mitarbeitern die Handys manipuliert und gezielt nach Nachrichten mit Geheimdienstbezug durchsucht wurden. Bereits seit Juli 2013 wird in dieser Angelegenheit ermittelt. Am 23.7. verständigt sich die Bundesregierung als Konsequenz aus dem BND-Spionagefall dazu, künftig auch die Tätigkeit US-amerikanischer und britischer Geheimdienste auf deutschem Boden überwachen zu lassen.

14.03.: Beobachtung der Linksfraktion: Bundesinnenminister Thomas de Maizière teilt der Linksfraktion im Bundestag in einem Schreiben mit, dass das BfV deren Beobachtung einstellt. Allerdings gelte dies nur für

Bundestagsabgeordnete, diverse Gruppierungen der Partei stehen dagegen weiter unter Überwachung. Hintergrund ist eine Entscheidung des BVerfG vom Oktober 2013, die der Linke-Politiker Bodo Ramelow erstritten hatte. Auf Anfrage der Linksfraktion teilt die Bundesregierung am 7.5. mit, dass das BfV bis zur Einstellung der Beobachtung der Fraktion im März insgesamt 9.600 Akten über die Partei, mehrere Abgeordnete und Fraktionsmitarbeiter angelegt hatte.

Mutmaßliche Dschihadisten: Der BGH erlässt Haftbefehl gegen den 19-jährigen Kreshnik B. wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung. B. habe sich ab Juli 2013 auf Seiten einer islamistischen Terrorgruppe am Syrienkrieg beteiligt und war bei seiner Rückkehr im Dezember 2013 festgenommen worden. Ebenfalls am 14.3. klagt die Bundesanwaltschaft den 26-jährigen Marco G. wegen des versuchten Bombenanschlags auf den Bonner Hauptbahnhof vom Dezember 2012 an. Zudem soll er mit drei Anderen Anschläge auf Funktionäre der rechtsextremen Partei „Pro NRW“ geplant haben.

18.03.: **Abschiebungen:** Die Bundesregierung teilt auf Anfrage der Linksfraktion mit, dass 2013 fast 10.200 ausländische Staatsangehörige aus Deutschland abgeschoben wurden. Das ist die höchste Zahl seit 2006 (2012: rund 7.600).

Krimineller Polizist: Wegen des Verdachts der Unterschlagung von Ausrüstungsgegenständen werden Spind und Schreibtisch sowie Privatwohnung eines Augsburger Streifenpolizisten durchsucht. Neben größeren Mengen Munition werden auch Übungshandgranaten, Schwarzpulver und selbst gebastelte Munitionskörper sichergestellt.

19.03.: **Anklage gegen Kripo-Mann:** Die Staatsanwaltschaft Dresden klagt einen Kriminalhauptkommissar an, in dessen Garten Leichenteile eines im November 2013 getöteten Mannes gefunden wurden.

20.03.: **Körperverletzung im Amt:** Die Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. erhebt Anklage gegen einen 32-jährigen Polizisten, der im Oktober 2012 bei einer Fahrscheinkontrolle einen Deutsch-Äthiopier so schwer geschlagen und getreten hatte, dass dieser drei Tage im Krankenhaus lag.

Versuchter Totschlag: In Berlin beginnt der Prozess gegen einen 41-jährigen Polizeiobermeister, der im Oktober 2012 bei einer privaten Auseinandersetzung einen Mann derart geschlagen und getreten hatte, dass dieser mit zertrümmertem Gesicht auf die Intensivstation eines Krankenhauses eingeliefert werden musste.

21.03.: **Schießerei in Regionalzug:** Bei einer Personenkontrolle in einem bayerischen Regionalzug kommt es zu einer Schießerei zwischen Bundespolizisten und zwei zur Fahndung ausgeschriebenen Männern. Zwei Beamte werden schwer verletzt; die Täter kommen beim Sprung aus dem fahrenden Zug ums Leben.

31.03.: **BND-Umzug:** Siebeneinhalb Jahre nach Baubeginn beziehen die ersten 170 BND-MitarbeiterInnen die neue Technik- und Logistikzentrale in Berlin. Das Hauptgebäude soll im kommenden Jahr fertig werden; 2016 soll der Gesamtumzug beendet sein.

April 2014

03.04.: **Fall Oury Jalloh:** Die Staatsanwaltschaft Dessau nimmt die Ermittlungen zum Tod des Asylbewerbers, der im Januar 2005 in einer Polizeizelle verbrannte, wieder auf. Es soll geklärt werden, wie in der Zelle des an Händen und Füßen Gefesselten ein Feuer ausbrechen konnte. Bereits im Dezember 2012 war ein Polizist zu einer Geldstrafe von 10.800 Euro verurteilt worden, weil er die Gewahrsamszelle nicht ausreichend überwacht hatte.

10.04.: **Körperverletzung im Amt:** Durch Presseberichte wird bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Saarbrücken gegen einen Polizeikommissar wegen Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung ermittelt. Er soll im Februar einen bereits gefesselten Rumänen zu Boden gestoßen, ihm fast eine komplette Dose Pfefferspray ins Gesicht gesprüht und ihn mit der Waffe bedroht haben.

11.04.: **Gefilmte Demos:** Der Berliner Verfassungsgerichtshof entscheidet, dass „Übersichtsaufnahmen“ der Polizei bei Demonstrationen nicht gegen Grundrechte verstoßen. Das Gericht segnet damit eine Veränderung des Landesversammlungsrechts von April 2013 ab.

15.04.: **Haft für Prügelpolizist:** Das Amtsgericht (AG) Tiergarten (Berlin) verurteilt einen Polizeibeamten, der in seiner Freizeit bei einer Kneipenschlägerei seinen Kontrahenten brutal niedergeprügelt und verletzt hatte, zu drei Jahren Haft.

16.04.: **129b-Anklagen:** Vor dem OLG Hamburg erhebt die Bundesanwaltschaft Anklage gegen einen 44-Jährigen, der im Herbst 2008 im Internet um Unterstützer für Al-Qaida geworben habe. Am 4.6. gibt die

Bundesanwaltschaft Anklagen gegen drei Männer bekannt, die den „Islamischen Staat in Irak und Syrien“ (ISIS) unterstützt haben sollen.

17.04.: **Rauschgiftlagebericht:** Laut einem BKA-Bericht starben 2013 insgesamt 1.002 Menschen infolge ihres Drogenkonsums. Die Zahl der polizeilich erfassten Betäubungsmitteldelikte stieg um rund sieben Prozent auf 253.525 Fälle.

29.04.: **„Politisch motivierte Kriminalität“:** Nach einem Bericht des Bundesinnenministeriums (BMI) stieg die Zahl der Straftaten aus dem linken Spektrum um rund 40 Prozent auf 8.673, während die rechts motivierten um 3,3 Prozent auf 17.042 Delikte zurück gingen.

Mai 2014

01.05.: **Linke Mai-Demonstrationen:** Die 1. Mai-Demonstration in Hamburg wird bereits nach 500 Metern von der Polizei gestoppt und die Demo-Route geändert. Nach weiteren Auseinandersetzungen löst die Polizei die Demo kurz nach 20 Uhr gewaltsam auf. In Berlin verläuft die Demo bis auf kleinere Auseinandersetzungen friedlich.

02.05.: **Rechtsextremisten verurteilt:** Das LG Magdeburg verurteilt vier Männer wegen versuchten Totschlags zu Haftstrafen zwischen fünf und acht Jahren. Sie hatten im September 2013 in Bernburg (Sachsen-Anhalt) aus einer neunköpfigen Gruppe heraus einen türkischstämmigen Imbissbetreiber, dessen Freundin und einen weiteren Mann überfallen und schwer verletzt.

Körperkameras: Hessens Innenminister Peter Beuth (CDU) gibt die Ausweitung eines seit Mai 2013 in Frankfurt/M. laufenden Pilotprojekts auf Wiesbaden und Offenbach bekannt. Hessen ist das erste Bundesland, das seine PolizistInnen mit „Body-Cams“ ausrüstet.

04.05.: **Polizei stürmt HSV-Fan-Block:** Beim Spiel Hamburger SV gegen Bayern München stürmt die Polizei unter massivem Einsatz von Schlagstöcken und Pfefferspray zwei vollbesetzte Blocks von HSV-Fans im Volkspark-Stadion. Grund sind zwei Transparente mit der Aufschrift A.C.A.B. (All Cops are Bastards), die die BeamtInnen entfernen wollen. Es kommt zu Dutzenden von Verletzten.

06.05.: **Krimineller Polizist:** In Düsseldorf beginnt der Prozess gegen einen Polizisten, der vor über einem Jahr einen Mann, der einen Fahrraddiebstahl anzeigen wollte, zum Oralverkehr gezwungen haben soll.

15.05.: **Deutsch-polnisches Polizeiabkommen:** Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) und sein polnischer Amtskollege unterzeichnen ein Polizeiabkommen, das unter anderem die Möglichkeiten des Tätigwerdens auf der jeweils anderen Seite der Grenze erweitert.

18.05.: **Rechtsradikale Aufkleber:** Die bayerische Polizei ermittelt gegen eine Gruppe des Würzburger Unterstützungskommandos (USK), nachdem ein Passant in ihrem bei einem Fußballspiel eingesetzten Fahrzeug rechte Aufkleber entdeckt und fotografiert hatte. Ein 25-jähriger Beamter übernimmt die Verantwortung. Am 25.5. stellt die Staatsanwaltschaft Würzburg das Ermittlungsverfahren gegen einen Bereitschaftspolizisten ein, der ebenfalls Aufkleber mit Parolen der rechten Szene in seinem Mannschaftswagen angebracht hatte. Das erfülle weder den Tatbestand der Volksverhetzung noch den der Beleidigung.

19.05.: **Internetkriminalität:** Die „Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität“, eine Außenstelle der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M., teilt mit, dass in der Vorwoche in Deutschland Wohnungen von 111 Verdächtigen durchsucht wurden. Bei dem koordinierten Einsatz waren weltweit in 15 Ländern insgesamt 350 Durchsuchungen wegen des Verdachtes des Ausspähens von Daten mithilfe von Trojanern durchgeführt worden.

20.05.: **Zolleinsatz gegen SteuerhinterzieherInnen:** Im Hamburger Hafen beschlagnahmt der Zoll zwei Container mit Unterlagen von Offshore-Konten verschiedener Privatbanken und übergibt sie der Steuerfahndung.

28.05.: **BND-Ausspähungen:** Schon nach einem Verhandlungstag weist das Bundesverwaltungsgericht die Klage eines Berliner Anwalts gegen die Ausspähpraxis des BND ab. Der Kläger habe eine eigene Betroffenheit nicht beweisen können. Unter Berufung auf interne BND-Unterlagen berichten Medien am 30.5., der Dienst wolle im Rahmen seines Projektes „Echtzeitanalyse von Streaming-Daten“ noch 2014 damit beginnen, soziale Netzwerke live zu überwachen, um ein „genaueres Bild über die Lage im Ausland“ erstellen zu können. Das Projekt, für das der Haushaltsausschuss des Bundestags am 30.6. die ersten sechs Mio. Euro freigibt, ist Teil der 300 Mio. Euro teuren „Strategischen Initiative Technik“. Durch Presseberichte wird am 26.6. bekannt, dass der BND jahrelang an einem Knotenpunkt in Frankfurt/M. ausgespähte Rohdaten an ausländische Partnerdienste weitergegeben hat.

Juni 2014

04.06.: **Rechtes Internetforum:** Unter Führung des Landeskriminalamts (LKA) Mecklenburg-Vorpommern werden zeitgleich in zwölf Bundesländern Wohnungen und Geschäftsräume von UnterstützerInnen des „Thiazi.net“ durchsucht. Die Polizei ermittelt gegen 500 BetreiberInnen und UnterstützerInnen; gegen 14 wurde bereits Anklage erhoben. Das inzwischen stillgelegte Forum hatte 30.000 registrierte NutzerInnen.

07.06.: **Bundesrechnungshof prüft:** Medien berichten, dass der Bundesrechnungshof nach eingehender Prüfung die Kosten für das 2011 gegründete Cyber-Abwehrzentrum in Bonn für „nicht gerechtfertigt“ hält. Das Zentrum sei „nicht geeignet, die über die Behördenlandschaft verteilten Zuständigkeiten und Fähigkeiten bei der Abwehr von Angriffen aus dem Cyberraum zu bündeln“. Am 21.6. wird bekannt, dass der Rechnungshof auch den Postkontakt der Geheimdienste geprüft hat. Lediglich der BND nutzt hierzu eigene Kurier; die Verfassungsschutzämter und der Militärische Abschirmdienst versenden Unterlagen bis zur Stufe „Geheim“ zumeist über private Postanbieter.

18.06.: **Verfassungsschutzbericht 2013:** Laut dem von Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) vorgelegten Bericht liegt die Zahl der RechtsextremistInnen bei 21.000; etwa 9.600 seien gewaltbereit. Die Zahl der LinksextremistInnen wird mit 27.700 angegeben, die der islamistischen mit 43.000. 320 DschihadistInnen seien laut BfV bislang in nahöstliche Kriegsgebiete ausgereist, um an Kämpfen teilzunehmen.

Razzia bei Ex-V-Mann: In Rudolstadt führt die Polizei Durchsuchungen in mehreren Wohnungen des Ex-V-Mannes Tino Brandt durch. Er steht im Verdacht minderjährige Jungen zur Prostitution vermittelt zu haben. Der Gründer des „Thüringer Heimatschutzes“ war von 1994 bis 2011 V-Mann des Thüringer LfV. Am 25.6. wird er festgenommen.

21.06.: **Christopher Street Day:** Erstmals beteiligen sich rund 200 PolizistInnen aus 13 europäischen Ländern in Uniform am Christopher Street Day. Einige tun dies ohne Genehmigung ihres Dienstherrn und riskieren bewusst ein Disziplinarverfahren.

23.06.: **Blockupy:** Das VG Frankfurt/M. erklärt die Einkesselung von 1.000 der rund 10.000 TeilnehmerInnen der Blockupy-Demo im Juni 2013 für rechtmäßig: Die Demonstrationsfreiheit sei hierdurch nicht beeinträchtigt gewesen.

25.06.: **Körperverletzung im Amt:** Das AG Tiergarten (Berlin) verurteilt drei Polizeibeamte wegen Vertuschung zu Haftstrafen auf Bewährung zwischen neun und 14 Monaten. Sie hatten den grundlosen Schlagstockeinsatz eines Kollegen in der Silvesternacht 2011 verschwiegen bzw. als Unfall dargestellt. Ein weiterer Beamter erhält nach seinem Geständnis eine Geldstrafe in Höhe von 10.800 Euro.

Polizeikennzeichnung: Zwei Brandenburger Polizisten scheitern vor dem Landesverfassungsgericht mit der Klage gegen die seit 2013 bestehende Kennzeichnungspflicht. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) kündigt weitere Rechtsmittel an.

Polizeibeauftragter: Der rheinland-pfälzische Landtag beschließt, dem Bürgerbeauftragten zusätzlich die Rolle eines Polizeibeauftragten zu übertragen, der als unabhängige Anlaufstelle für BürgerInnen und PolizistInnen in Konfliktfällen fungieren soll. Auch die GdP begrüßt die Einrichtung, da hierdurch die ursprünglich geplante „Beschwerdestelle gegen die Polizei“ verhindert worden sei.

30.06.: **Ende für BND-Befragungswesen:** Wegen des geringen Ertrags der Befragung von Flüchtlingen schließt der BND seine „Hauptstellen für Befragungswesen“.

Juli 2014

01.07.: **Beschwerdestelle eingerichtet:** Niedersachsen richtet eine „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ als Stabsstelle im Innenministerium ein. Sie soll die Zusammenarbeit von Behörden, Transparenz und Akzeptanz fördern. Die Stelle ist nur telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

08.07.: **Telefonüberwachung:** Dem jährlichen Bericht des Berliner Senats zufolge wurden 2013 insgesamt 2.980 Anschlüsse überwacht; betroffen waren davon 1.105 Personen (2012: 2.858 überwachte Anschlüsse, 641 Betroffene). Anlass der Überwachungen seien zumeist Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.

11.07.: **Polizeilicher Todesschuss:** Im bayerischen Asbach-Bäumenheim erschießen Beamte eines Spezialeinsatzkommandos (SEK) einen Polizeikollegen. Der 46-jährige hatte alkoholisiert auf seinem Grundstück um sich geschossen und sich danach im Haus verschanzt. Als das SEK nach elf Stunden Belagerung das Haus stürmt, erschießt der Mann einen Diensthund. Als er auf die SEK-Beamten zielt, wird er erschossen.

14.07.: **Aus dem Dienst entfernt:** Das VG München verfügt die Entfernung eines 36-jährigen Beamten aus dem Dienst. Er hatte 2012 einen bereits gestellten Einbrecher zusammengeschlagen und war hierfür zu einer siebenmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt worden. Kurze Zeit zuvor hatte er zudem in der Freizeit in stark alkoholisiertem Zustand einen Mann verprügelt und eine Polizeistreife angegriffen.

15.07.: **Fall Tennessee Eisenberg:** Das BVerfG lehnt eine Beschwerde der Eltern von Tennessee Eisenberg als unbegründet ab und bestätigt damit eine Entscheidung des OLG Nürnberg, keine Anklage gegen die Polizeibeamten zu erheben, die den Studenten vor fünf Jahren erschossen hatten. Auf Eisenberg wurden damals 16 Schüsse abgegeben.

16.07.: **Fall Teresa Z.:** Die Suspendierung des Polizeihauptmeisters, der im Januar 2013 auf einem Münchner Polizeirevier die bereits gefesselte Teresa Z. mit einem Faustschlag ins Gesicht schwer verletzt hatte, wird aufgehoben. Er wird in den Innendienst versetzt, beim VG wird seine Degradierung beantragt. Im August 2013 war der Beamte zu zehn Monaten auf Bewährung und 3.000 Euro Geldstrafe verurteilt worden.

17.07.: **Urteile zur Abschiebehaft:** Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hält fest, dass Abschiebehaft keine Strafe sei. Die Unterbringung von Abschiebehäftlingen im normalen Strafvollzug sei deshalb rechtswidrig (siehe hierzu S. 87 in diesem Heft).

23.07.: **„Freies Netz Süd“ verboten:** Das bayerische Innenministerium verbietet das größte rechtsextremistische Netzwerk in Bayern, dem etwa 20 Gruppierungen mit etwa 150 bekannten Neonazis und geschätzten 350 SympathisantInnen angehören.

Polizist erschossen: In seiner Freizeit wird im Bischofsheim (Hessen) ein Polizeibeamter in Zivil erschossen. Der tags darauf festgenommene Täter erklärt, er habe Angst vor den Hunden des Mannes gehabt.

Zurück im Dienst: Der Bayerische VGH setzt einen Polizeihauptmeister wieder in den Dienst ein, degradiert ihn aber um zwei Stufen. Der hoch verschuldete Beamte war zuvor aus dem Dienst entfernt worden, nachdem ihn das LG München zu 4.500 Euro Geldstrafe verurteilt hatte, weil er sein Konto Betrügern zur Verfügung gestellt hatte.

25.07.: **Polizeilicher Todesschuss:** Die Polizei will im bayerischen Burghausen einen wegen eines Drogendelikt per Haftbefehl gesuchten Mann festnehmen. Als dieser zu fliehen versucht, schießt ein Polizist und trifft den Mann in den Hinterkopf. Er stirbt noch vor Ort.

Literatur

Zum Schwerpunkt

Nimmt man den Schwerpunkt des Heftes ernst, so wäre die Literatur zum Thema unerschöpflich. Denn bei Lichte betrachtet, ist die Polizei eine, wenn nicht *die* Institution der Krise. Im Schwerpunkt haben wir nur einen mehrfach verkleinerten Ausschnitt des Komplexes „Polizei und Krise“ thematisieren können. Wir beschränken uns auf die Folgen der durch die jüngere wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufenen Reaktionen der Sicherheitsbehörden einiger europäischer Länder. An dieser Begrenzung orientieren sich auch die folgenden Literaturhinweise.

Amnesty International: *Policing Demonstrations in the EU*, London 2012, 12 S., www.amnesty.org.uk/sites/default/files/eu-police.pdf

Amnesty International: *A Law unto Themselves: A culture of abuse and impunity in the Greek police*, London 2014, 67 S., www.amnesty.org/en/library/asset/EUR25/005/2014/en/47005cd7-f536-4c21-851f-e595076dcaef/eur250052014en.pdf

Amnesty International: *Spain: The Right to Protest under Threat*, London 2014, 85 S., www.amnesty.org/en/library/asset/EUR41/001/2014/en/019b583d-9f93-484f-b7e0-e499126e2ebc/eur410012014en.pdf

Die von den „Geberländern“ diktierten Maßnahmen zur Bewältigung der Eurokrise haben in den betroffenen Ländern die Arbeitslosigkeit erhöht, zu mehr Armut und Armutsrisiken, zu gesellschaftlicher Verunsicherung sowie zu einem teilweise drastischen Abbau der sozialen Sicherung geführt. In vielen – nicht in allen – Ländern hat dies zu Widerstand und massiven öffentlichen Protesten geführt, auf die der Staat mit der Polizei antwortete. 2012 hat Amnesty International (AI) die Beschwerden über die Polizeieinsätze zum Anlass für eine kurze Veröffentlichung genommen. Aus Griechenland, Spanien und Rumänien werden exemplarische Fälle kurz geschildert, in denen friedliche Demonstrierende Opfer exzessiver Polizeigewalt (Schläge mit dem Schlagstock auf den Kopf, Schläge mit dem Schutzschild) wurden. Dokumentiert werden Beispiele willkürlicher Gewahrsamnahmen, des Einsatzes von Gummigeschossen, Gas-

waffen und Blindgranaten, die zu erheblichen Verletzungen führten. AI erinnert an die internationalen (UN-)Standards für den Einsatz polizeilicher Gewalt, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Minimierungsgebot festschreiben und fordert die Regierungen auf, diese Verpflichtungen einzuhalten.

Die in diesem Frühjahr erschienen ausführlicheren Dokumentationen zu Griechenland und Spanien belegen, dass der damalige Appell ins Leere lief. Die Studie zu Griechenland beschränkt sich nicht auf Polizeieinsätze bei Demonstrationen, sondern stellt auch Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei gegenüber MigrantInnen, Roma und Transsexuellen dar: brutale körperliche Misshandlungen bei Demonstrationen, Einsatz von Tränengas, Misshandlungen von Protestierenden im Polizeigewahrsam, die Misshandlung von MigrantInnen, mit Gewalt durchgesetzte „Rückschiebungen“ von Flüchtlingen in die Türkei, gezielte Razzien in Roma-Siedlungen etc. Seit August 2012 betreiben die griechischen Behörden eine landesweite Fahndungsaktion gegen die illegalisierte Migration („Xenion Zeus“) – mit bescheidenem „Erfolg“, aber hoher diskriminierender Wirkung. Komplettiert wird diese Polizeikultur durch die Milde gegenüber rechtsextrem motivierten Gewalttaten, die Verquickung von Polizei und der neo-nazistischen „Goldenen Morgenröte“. Abgesichert wird sie durch die faktische Straflosigkeit polizeilicher Diskriminierungen und Misshandlungen – beginnend bei dem symptomatischen Umstand, dass die Kennzeichnung der PolizistInnen durch eine Nummer auf der Rückseite des Helmes erfolgt, also an einer Stelle, die die Angegriffenen in der Regel nicht sehen können. Amnesty „empfiehlt“ den „Greek authorities“ dringende Veränderungen. Diese reichen von der Einrichtung einer unabhängigen polizeilichen Beschwerdeinstanz über menschenrechtsorientierte Einsatzkonzepte für Demonstrationen oder den Verzicht auf diskriminierende Kontrollpraktiken bis zur Novellierung des Begriffs der Folter im griechischen Strafrecht.

Die Untersuchung zu Spanien bezieht sich allein auf die polizeilich-staatlichen Reaktionen auf öffentliche Versammlungen und Demonstrationen. Aber die nackte Polizeigewalt kommt in dieser Dokumentation erst im 6. Kapitel zur Sprache: der exzessive Einsatz von „anti-riot-equipment“ (insbes. von Gummigeschossen), Misshandlungen von Arrestierten, erniedrigende Behandlung (vor allem von Frauen) im Polizeigewahrsam, gezielte Angriffe auf JournalistInnen bei Demonstrationen etc. Auch im spanischen Fall bleibt Polizeigewalt im Regelfall straflos: Dies beginnt bei den Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht (diese

ließen sich, so das Ministerium, nicht ahnden, weil die BeamtInnen nicht zu ermitteln seien!), erstreckt sich über verschleppte behördeninterne Untersuchungen und reicht bis zu nicht oder nicht ernsthaft betriebener strafrechtlicher Verfolgung.

Bemerkenswert ist, dass die offene Polizeigewalt nur die brutale Spitze darstellt, mit der die spanischen Behörden den Protest zu unterdrücken suchen. Amnesty dokumentiert deshalb zunächst, wie das Demonstrationsrecht beschränkt wird und wie OrganisatorInnen und Teilnehmende von Demonstrationen eingeschüchtert werden: Demonstrationsverbote in der Nähe der Wohnungen von PolitikerInnen, verpflichtende Demoanmeldungen 72 Stunden vor Beginn (und Verbot der Demonstration, sofern diese Frist unterschritten wurde) auf der einen Seite, die Bestrafung der Protestierenden auf der anderen Seite. Das spanische Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erlaubt Geldstrafen bis zu 601.000 Euro bei sehr schweren und bis zu 300 Euro bei leichten Übertretungen. Dabei wird die nicht fristgerechte Anmeldung einer Demonstration als eine „schwere“ Übertretung gewertet, die eine Geldstrafe zwischen 300 und 31.050 Euro erlaubt. Nach Angaben der Regierung wurden 2012 über 1.100 Geldstrafen verhängt. AnwältInnen der 15M („Bewegung 15. Mai“) berichten von Strafen gegen 314 Personen allein zwischen dem 12. und dem 15. Mai 2012 (rund um den 1. Jahrestag des Beginns der landesweiten Proteste). Die meisten der AI bekannt gewordenen Geldstrafen lagen zwischen 300 und 1.500 Euro. Komplettiert wird diese Politik der Abschreckung und Einschüchterung durch massive Kriminalisierungsversuche, etwa nach einer Demonstration am 27. September 2012, die allerdings so haltlos waren, dass der zuständige Richter die Ermittlungen am 4. Oktober einstellte. Auch die spanische Dokumentation schließt Amnesty mit Empfehlungen ab, die alle demokratisch gesinnten Menschen für selbstverständlich halten: Respektierung des Demonstrationsrechts durch die Behörden, eine „demokratiefreundliche“ Polizeipraxis, Minimierung von Polizeigewalt, Schutz von Inhaftierten, Kontrolle und Verantwortlichkeit der Polizei.

Martín García, Oscar José: *Soft repression and the Current Wave of Social Mobilisations in Spain*, in: *Social Movement Studies* 2014, No. 2, pp. 303-308

Von 2012 bis 2013 stieg das Budget für „anti-riot-equipment“ der spanischen Polizei um 1.780 Prozent; das ist ein deutlicher Indikator für den Ausbau des repressiven Potenzials in der Krise. Allerdings, so Martín García, ist der spanischen Politik durchaus bewusst, dass polizeiliche

Repression gegen friedliche Demonstrationen mit erheblichen Image- und Legitimationsproblemen für Polizei und Politik einhergehen kann. Dem, was der Autor „weiche Repression“ nennt, komme deshalb eine wachsende Bedeutung zu. Diese „low-intensity repression“ arbeite mit unterschiedlichen Instrumenten. Insbesondere würden lokale Ordnungen, die sich auf allgemeine Angelegenheiten wie Sauberkeit, Lärm, Umweltschutz, Alkoholgenuss, Gesundheitsschutz oder Nutzung öffentlicher Flächen beziehen, dazu genutzt, öffentliche Versammlungen zu regulieren. So wurden Demonstrierende bestraft, weil sie mit ihrem Protestcamp den Autoverkehr behinderten. Diese Strategie sei der Versuch, den sozialen Protest in die Nähe von lästigem, lärmenden, schmutzigen Verhalten zu rücken, das die soziale Harmonie gefährde; zugleich werde das Anliegen entpolitisiert.

Die Geldstrafen gegen Demonstrierende hätten das Ziel, die Bewegung zu individualisieren und die Einzelnen einzuschüchtern. Der Kampf gegen die Bürokratie und das Wehren gegen die Strafen und Schikanen verschlinge einen Teil der Energie. Die Überwachung und polizeiliche Infiltration der sozialen Netzwerke solle zudem ein Klima der Unsicherheit unter den Protestierenden schaffen. Dabei sei die Strategie nicht darauf gerichtet, Demonstrationen generell zu verhindern. Vielmehr gehe darum, den Protest zu kanalisieren: „... es handelt sich um den Versuch, non-konforme Gruppen dazu zu bringen, dass sie ihre Unzufriedenheit nur in solchen Formen kundtun, die die strukturellen Pfeiler des sozio-politischen Systems intakt lassen“. Mit Hinweisen auf Proteste gegen ausufernde Identitätskontrollen und Crowdfunding-Initiativen zum Bezahlen der Geldstrafen, weist der Autor am Ende auf neue Mobilisierungen hin, die aus der „weichen Repression“ folgen.

della Porta, D./ Reiter, H. (eds.): *Policing Protest. The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies*, Mineapolis 1998

della Porta, D./ Peterson, A./ Reiter, H. (eds.): *The Policing of Transnational Protest*, Aldershot 2006

Calafati, Luca: *Understanding the Return of Violent Policing in Europe: Some Reflections Provoked by the Italian Case*, www.sussex.ac.uk/anthropology/pg_study/termpapers

Hier ist nicht der Platz, die mittlerweile umfangreiche Literatur zum „protest policing“ zu besprechen. Der von Della Porta und Reiter herausgegebene Sammelband soll aber erwähnt werden, weil er eine international vergleichende Bilanz für den polizeilichen Umgang mit politi-

schem Protest bis Mitte der 90er Jahre liefert. Seine zentrale These, dass die Polizeistrategien länderübergreifend tendenziell entmilitarisiert, ziviler, „demonstrationsfreundlicher“ geworden sind, ist offenkundig nur ein Teil der Wahrheit. In der Einleitung zum Sammelband von 2006, der Fallstudien zu Anti-Gipfel-Protesten in Europa und Nordamerika liefert, stellen die HerausgeberInnen angesichts der Polizeigewalt in Seattle, Genua oder Göteborg die Frage: „Sind wir Zeugen ... der Entwicklung eine neuen repressiven Stils des protest policing? Können wir einen definitiven Bruch mit dem de-eskalierenden, auf Verhandlungen basierenden Modell“ beobachten? In einigen Beiträgen wird deutlich, was geschieht: Hartes und weiches Eingreifen schließen sich nicht aus, sie sind Möglichkeiten, die je nach Umständen eingesetzt werden können.

In seiner Semesterarbeit verbindet Califati die Kritik an den (ursprünglich) optimistischen Diagnosen von Della Porta/ Reiter mit Argumenten Wacquants und Foucaults. Statt vermeintlich neutral von „westlichen Demokratien“ zu reden, sei die Kennzeichnung des staatlichen Herrschaftszusammenhangs als „neoliberal“ zutreffend. In dieser Perspektive erscheint der Ausbau des repressiven Arsenalts notwendige Folge und Bedingung der Herrschaft des Marktes, die soziale Unsicherheiten und Ungleichheiten verschärfe. Polizeigewalt mag zwar den liberal-bürgerlichen Idealisierungen widersprechen, funktional liefere sie, was der Neoliberalismus benötigt: Sie „poliziert“ die vom Markt ausgestoßenen, überflüssigen und ungehorsamen Elemente der Gesellschaft. Und in dem Maße wie diese sich bemerkbar machen und die Instrumente der Einschüchterung, der „sanften“ Kontrolle, der Reglementierung etc. versagen, werden die alten und neuen Instrumente physischer Gewalt vorgehalten und eingesetzt.

Wegen der angestrebten Wirkung sei es, so Califati, nicht sinnvoll von Repression zu sprechen, denn – Foucault aufgreifend – es handle sich um die „Produktion“ von Verhaltensweisen und Einstellungen bei Opfern und Zeugen von Polizeigewalt. Diese Strategie sei in ihren Wirkungen nicht eindeutig. Einerseits seien Traumata und Anpassung die Folge. Gleichzeitig gehe von der Polizeigewalt auch eine zu neuen Aktionsformen motivierende und auch radikalisierende Wirkung aus.

(Norbert Pütter)

Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Blockupy 2013. Der Frankfurter Polizei-Kessel am 1. Juni 2013. Bericht zur Demonstrationsbeobachtung vom 30. Mai bis 1. Juni 2013, Köln 2014, 123 S., 7,- EUR*

Am 1. Juni 2013 fand in der Innenstadt von Frankfurt am Main eine große Demonstration gegen die Verursacher der Finanzkrise statt. Dazu aufgerufen hatte das Bündnis Blockupy, unterstützt von zahlreichen Initiativen, Gruppen und Parteien aus dem gesamten Bundesgebiet. Kurz nach Beginn wurde der Aufzug von der Polizei gestoppt, teilweise eingekesselt und mit zum Teil gewalttätigen Maßnahmen beendet. Im Bericht des Grundrechtekomitees werden die eigentlichen Ereignisse in und um den „Frankfurter Kessel“ eingebettet in juristische, historische und kritisch-wissenschaftliche Exkurse.

Was die mehr als 20 DemonstrationsbeobachterInnen minutiös dokumentiert haben, ist mitunter haarsträubend: PolizistInnen stürmen in die Demonstration hinein, setzen Schlagstöcke gegen alle ein, die im Weg stehen, Kinder werden mit Pfefferspray verletzt, beim Polizeieinsatz werden „Arme verdreht, Köpfe an die Wand geschlagen; es wird ins Gesicht gefasst, Arme werden soweit auf den Rücken gedreht, dass die Abgeschleppten vornübergebeugt gehen müssen, Handgelenke werden oft auf beiden Seiten schmerzhaft abgewinkelt“. Dabei kamen auch verummte Polizeieinheiten zum Einsatz, die weder über eine Kennzeichnung ihrer Einheit noch ihres Bundeslandes verfügten. Im Verlauf des Polizeieinsatzes hört ein Beobachter, wie ein Polizist zu einem anderen sagt: „Ansprache von oben: eskalieren!“ Schließlich wurde ein Teil der Demonstration über Stunden eingekesselt. „Die Polizei und die hinter ihr stehende (un-)verantwortliche Politik haben eine Großdemonstration verhindert. Sie haben Demonstrierende, sowohl die Eingekesselten wie auch diejenigen vor und hinter dem Kessel, körperlich schwer verletzt“, heißt es im dem Bericht (S. 8).

Die Schlussfolgerungen, die das Komitee aus „Blockupy 2013“ zieht, lassen sich durchaus verallgemeinern. Dies betrifft zum einen die offenkundigen Grundrechtsverletzungen durch die Polizei, die rechtlich ungeahndet bleiben. Zum anderen illustriert der Blockupy-Einsatz auch exemplarisch, dass es „wesentlich in den Händen der Polizei (liegt), wie eine Demonstration verläuft. Sie kann provozieren und eskalieren, die Versammlung bedrängen und verhindern, dass die vorgetragenen Inhalte Raum in der Öffentlichkeit bekommen.“ Weil die Polizeieinsätze einschließlich der polizeilichen Pressearbeit geeignet sind, vor allem politisch missliebige Anliegen zu diskreditieren und zu entpolitisieren, sind

die Demonstrationsbeobachtungen des Komitees ein wertvolles Instrument zur Verteidigung des Versammlungsrechts.

(Benedict Ugarte Chacón)

Sonstige Neuerscheinungen

Redaktionskollektiv der Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe (Hg.): Eurovisionen. Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitektur, Hamburg (laika-diskurs) 2013, 131 S., 17,- EUR

Die linke Literatur zur EU krankt häufig daran, dass sie entweder zu akademisch ist und sich vor allem an SpezialistInnen wendet oder dass sie einen bestimmten Aspekt herausgreift und damit das quasi-staatliche Konstrukt EU nicht verständlich wird. Der Hamburger Roten Hilfe ist nun ein Kränzchen zu winden, weil sie diese Klippen umschiffen hat. Zwar finden sich auch in diesem Buch die obligaten Länderberichte (zu Frankreich, Großbritannien und Deutschland), die für sich genommen gut lesbar und informativ sind, aber vor allem die Unterschiedlichkeit der Probleme zeigen, mit denen sich politische Bewegungen in den drei Ländern herumschlagen müssen.

Die eigentliche Leistung des Redaktionskollektivs zeigt sich in den folgenden Beiträgen, die sich mit der EU selbst befassen: mit ihrer Struktur insgesamt und der ihrer innen- und rechtspolitischen Kooperation, mit Eurojust, mit den Grenzen und der Flüchtlingsabwehr, mit der EU-Terrorliste und den Strafnormen gegen „terroristische Vereinigungen“, mit Europol und grenzüberschreitenden (verdeckten) Ermittlungen sowie mit dem EU Institute for Security Studies, dem Think Tank für die militarisierte Außenpolitik der Union. Die AutorInnen haben zwar keinen Gesamtüberblick über die Sicherheitsarchitektur der EU geliefert. Das war erklärtermaßen nicht ihr Anspruch. Aber allein dass hier etwa der Prozess der EU-Rechtsetzung unter dem Lissabonner Vertrag verständlich dargestellt wird, macht dieses Buch zu einem Instrument für eine breitere Debatte über die Sicherheitspolitik der EU. Und die ist dringend nötig.

(Heiner Busch)

Aust, Stefan/ Laabs, Dirk: Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU, München (Pantheon Verlag) 2014, 864 S., 22,90 EUR

„Heimatschutz“ erzählt das „größte rassistische Verbrechen seit dem Ende des Nationalsozialismus in Deutschland“, meint der Politikwissen-

schaftler Hajo Funke. Zu Recht. Aust/Laabs beschreiben die neue Ordnung der Neonazis (nicht nur im Osten) Deutschlands seit Anfang der 90er Jahre, den Abgrund von rassistischer Gewalt und Verbrechen seit dem Pogrom in Rostock-Lichtenhagen 1992. Sie entlarven die verheerende Rolle der neonazistischen GewaltverbrecherInnen, AgitatorInnen und gleichzeitigen Verfassungsschutzspitzel von Piatto bis Corelli, von Tino Brandt bis Michael See. Sie zeigen deren gewaltmobilisierende Wirkung, insbesondere im Kontext des Thüringer Heimatschutzes (THS) und sie kritisieren die Vernichtung der Unterlagen, die über diese Verstrickungen hätten Auskunft geben können.

Deutlich werden dabei auch das Durcheinander beim Neuaufbau der Sicherheitsbehörden im neuen Osten und die Unfähigkeit dieser Nachwende-Behörden. Denn anders als seinerzeit offiziell immer wieder verlautbart, waren es eben nicht die fähigsten West-MitarbeiterInnen, die für diesen Aufbau abgeordnet wurden. Vielmehr waren es mehrheitlich QuerulantInnen oder Leute, die man im Westen aus den verschiedensten Gründen nicht mehr brauchen konnte. Nicht wenige, die somit darum wussten, dass sie in der Heimatbehörde die Endstufe ihrer Laufbahn bereits erreicht hatten, sahen hier für sich eine neue Karrierechance und gingen freiwillig. Dass es somit neben Unfähigkeit zwischen den einzelnen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden auch zu Kompetenzgerangel und Eifersüchteleien kommen musste, ist daher nur logisch. Aust/Laabs sprechen hier sogar von gegenseitiger Sabotage (S. 337).

„Heimatschutz“ ist aber auch ein typisches Aust-Buch, bei dem falsche Bescheidenheit nicht unbedingt im Spiel ist. So wie schon in „Der Baader-Meinhoff-Komplex“ (1985) oder „Mauss – ein deutscher Agent“ (1988). Unangenehm fällt es denn auch auf, wenn die Autoren einerseits hämisch auf Schreib- und Satzfehler in den zitierten rechtsextremistischen Pamphleten hinweisen, ihrerseits aber auch nicht immer davor gefeit sind. Gerne hätte man in dem randvoll mit Details gespickten Buch auch Fußnoten; zudem fehlt ihm ein Personen- und Schlagwortregister, um Informationen rasch wiederfinden zu können. Mit etwas mehr Sorgfalt hätte aus einem guten Buch ein hervorragendes werden können. (Otto Diederichs)

Summaries

Theme: Policing the Crisis

When the emergency button is pushed – an introduction

by Heiner Busch

Moral panics and police violence are regular ingredients of crisis management. This is not only the case in the south of Europe, where the police clearly takes the role of enforcing austerity measures, but also in Germany. Stop and search operations are concentrated in poorer districts of the big cities. Where bureaucratic measures fail, the police comes into action.

The UK police landscape after the 2011 riots

by Val Swain

Since 2010 there have been student demonstrations against government attacks on higher education and a range of other protests against public-sector cuts. In August 2011 widespread rioting broke out. The fact that the police was caught off-guard resulted in intense activities to make sure such things would not happen again. The Metropolitan Police of London is currently enlarging its stock of plastic bullets and is planning to buy water cannons, but it is also increasing surveillance levels e.g. by using undercover agents and new software to monitor social media.

Social struggles and repressive power in Italy

by Andrea Dini Modigliani and Giulia Fabini

A mixture of social factors which mitigated the effects of the crisis but also the weakness of the non-parliamentary Left after the Genoa G8 summit in 2001 are the reasons for the non-absence of mass protests against austerity politics in Italy. However, sites of fracture became visible recently: the spectre of the “criminal immigrant” which legitimised domestic security policies for years is losing credibility. Police forces and the criminal justice system have responded with new and renewed forms of repression to left-wing protests which have been growing in strength since 2010.

Right-wing crisis management in Greece

by Carolin Philipp

After lengthy flip-flopping the Greek government now seems to be prepared to contain the Golden Dawn's influence on the police. The rise of the right-wing extremists is the result of the bewilderment caused by the crisis and in particular by the crisis management in recent years. The resulting aggressions are directed by the ruling elite in particular against migrants who are being exploited as a labour force, stigmatised as scape-goats and victims of police violence. Following a "theory of two extremes" the police also targets the Left.

Belarus: highest police density in Europe

Interview with Olga Karash

Olga Karach is chairing the Belarussian civil liberties organisation "Nash Dom". In our interview she explains her experiences with repression since the age of 20. New laws give the police more powers, whereas suing officers for degrading treatment is often impossible. Membership in non-registered associations is illegal. In many cases activists are being intimidated with the threat that family members will face police harassment as well. At the same time the European Union is negotiating a deportation agreement and a visa liberalisation regime with Belarus.

German police as agent of authoritarian disciplinary action

by Andreas Blechschmidt

Germany was hardly affected by the crisis compared to countries in Southern Europe. Nonetheless the German police has prepared for situations of unrest. This is not only obvious in urban contexts where their crime prevention strategies stabilise neoliberal transformation but also in police law and growing militarisation.

The crisis as catalyst for protest policing in Europe

by Andrea Kretschmann

Since 2008 the most severe crisis of capitalism since the 1930s is unfolding in the European Union. Whereas the crisis entails fierce social struggles, criminologists observe a significant change in protest policing. In this context the crisis serves as a relative catalyst for recent trends in protest policing.

Non-thematic contributions

Dangerous areas and stop and search without cause

by Christian Schröder

Once the police of Hamburg had declared major parts of the inner city as “dangerous areas” in January 2014, a nation-wide controversy was sparked about the powers of the police to stop and search persons without cause. To displace unwanted social groups is an essential objective behind the designations of special control zones. In Berlin and Hamburg these designations explicitly aim to chase undocumented migrants; in Hamburg it also served the containment of protest.

Emergency and norm

by Wolf-Dieter Narr

In modern states, a permanent tension exists between constitutional norms and emergency situations. Today, for the worldwide imperial dominance of the US and the states connected to it like Germany, these situations are imagined as unlimited terrorist threats. They are dealt with through expanded state security organisations and secret agencies with their preventive measures. Those measures however potentially undermine and corrupt the constitutional law. Democracy and its fundamental functioning is vanishing away.

Fatal police shootings

by Otto Diederichs

In 2013, German police officers in 38 cases used firearms against persons. 20 people were injured, eight were killed. Since 2011 there is a rising percentage of mentally ill persons among the victims of fatal police shootings. Although the problem of officers lacking preparation and training for dealing with mentally ill or confused persons in troubled situations is well known, ministers of the interior and police management continue to turn the blind eye.

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe

Andreas Blechschmidt, Hamburg, freier Autor und langjähriger Mitarbeiter in einer Hamburger Anwaltskanzlei

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Andrea Dini Modigliani, Berlin, Rechtsanwalt

Volker Eick, Berlin, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

Giulia Fabini, Milano, Doktorandin im „R. Treves programme in Law and Society“ der Universität von Milano

Martina Kant, Berlin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Olga Karatsch, Minsk, Leiterin des Netzwerks „Nash Dom“

Andrea Kretschmann, Wien, Doktorandin an der Universität Bielefeld, Mit-herausgeberin des Kriminologischen Journal und Mitglied im Editorial Board des European Journal of Criminology

Christian Meyer, Berlin, Soziologe, beschäftigt sich mit innerer Sicherheit

Matthias Monroy, Berlin, freier Journalist, Mitarbeiter der Linksfraction im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Wolf-Dieter Narr, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der FU Berlin und Mitglied der Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Carolin Philipp, Berlin/Athen, Doktorandin zu sozialen Bewegungen in Athen an der Universität Kassel

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Professor für Politikwissenschaft an der BTU Cottbus-Senftenberg

Christian Schröder, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Val Swain, London, Leiterin des Network for Police Monitoring (NetPol)

Eric Töpfer, Berlin, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Benedict Ugarte Chacón, Berlin, freier Journalist und Mitarbeiter der Piratenfraktion im Berliner Abgeordnetenhaus

Friederike Wegner, Berlin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Kulturwissenschaftlerin